

29./7. 1914.

15

Ausnahmeverfügungen in der Militärgerichtsbarkeit.

Bei den Brigade-, Divisions- und Landwehrgerichten wurden die für die nächsten Tage anberaumten Verhandlungen abgesagt, da die Stabsoffiziere, die den Vorsitz in den Gerichtsverhandlungen zu führen haben, gegenwärtig durch ihre anderweitige dienstliche Tätigkeit in Anspruch genommen sind. Die Untersuchungshäftlinge der verschiedenen Militärgerichte werden, insofern es sich um Delikte handelt, die vom Militärstrafgesetze mit weniger als sechs Monaten Arrest bedroht sind, auf freien Fuß gesetzt und an ihre Truppenteile überstellt, wo das gegen sie anhängige Verfahren im Disziplinarwege zu Ende geführt wird.

Milo
29/11/14

Vermietung von Zimmern und Stallungen.

Die Rathauskorrespondenz schreibt: In den Bezirken Favoriten, Simmering und Ottakring werden an oblierte Zimmer für Offiziere und in allen Bezirken Wiens Stallungen für Pferde gebraucht. Jene Personen, die Zimmer oder Stallungen zu vermieten haben, wollen sich sogleich bei dem Bezirksvorsteher ihres Wohnortes melden und dort ihre Vergütungsansprüche bekanntgeben.

Amtsblatt № 61.

Vordruckgaben, Mißsorg. Don 29. Juli 1914.

Inhalt des Dringemanifests mit dem Beweise
über die außerordentliche Gemeindevorstandssitzung
vom 29. Juli 1914.

Einige „Sammlung der Lehraufgaben“.

30./7. 1914.

Bedarf an Wagen und Pferden.

Von der Magistratsabteilung für Militär- und Kon-
skriptionsangelegenheiten wird verlautbart:

Am Freitag den 31. d. werden auf dem Simmeringer
Exerzierplatz nächst der Kopalgasse im 11. Bezirk noch
50 zweispännige landesübliche Wirtschaftswagen, eventuell
samt Kutscher, und 80 Paar angeschirrte Pferde benötigt; am
Samstag den 1. August sind auf dem gleichen Platze noch
zirka 10 solche Wagen und 25 Paar angeschirrte Pferde not-
wendig. Jene Pferdebesitzer, welche bereit sind, geeignete Pferde
oder Wagen mietweise zu überlassen, wollen an den be-
zeichneten Tagen mit ihren Transportmitteln auf dem ge-
nannten Uebernahmplatze um halb 6 Uhr früh eintreffen.

30./7. 1914

Enthebung Wehrpflichtiger.

Das k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureau veröffentlicht folgendes Communiqué :

Die Militärzentralstellen können Anträgen auf Enthebung wehrpflichtiger Bediensteter von der Einrückung zur Militärdienstleistung nur in den allerdringendsten Fällen und nur für solche Betriebe willfahren, die für Militärzwecke arbeiten. Es wird dabei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Einbringung von Enthebungsgesuchen keine aufchiebende Wirkung in bezug auf die Einrückungspflicht zukommt. Bitten um Befreiung von Personen von der Einrückung können nicht berücksichtigt werden.

31. VII. 1914

Die Meldung von Freiwilligen.

Um den aus den Kreisen der Bevölkerung sich in geradezu überraschendem Umfang geltend machenden patriotischen Bestrebungen gerecht zu werden, die auf eine Theilnahme an den kriegerischen Ereignissen abzielen, wird für die Dauer dieser kriegerischen Ereignisse folgendes verfügt:

Der freiwillige Eintritt nach § 19:6 W.G., beziehungsweise § 132:4 W.B.I., auf Kriegsdauer wird bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein gestattet.

Die Assentierung derlei Freiwilliger kann von jedem Ergänzungsbezirkskommando ohne Aufnahmsbewilligung, jedoch bei Berücksichtigung der Bestimmungen des § 134:3, letzter Absatz, W.B.I., vorgenommen werden.

Falls die Bewerber sich über die erfüllte Stellungspflicht, beziehungsweise über die vollstreckte Dienstpflicht ausweisen können, kann von der Beibringung des Eintrittsscheines abgesehen werden. Dies ist jedoch im Assentprotokoll vorzunehmen und dem Standeskörper mitzuteilen.

Die Rekruten und Ersatzreservisten des Assentjahrganges 1914 können — auf ihre Bitte — den Präsenzdienst bei allen Truppen mit Ausnahme der Kavallerie und reitenden Artillerie sofort antreten.

Eine Uenderung der individuellen Einteilung der Assentierten in die gemeinsame Wehrmacht oder in die Landwehr (§ 141 W.B.I.)

oder die Außerachtlassung der Bestimmungen des § 36:3 W.G. darf nicht eintreten.

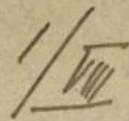
Jene Mannschaft, die die Transferierung zu einem mobilisierten Truppenkörper anstrebt, ist nach vollendeter erster militärischer Ausbildung zur Ersatzformation des betreffenden Truppenkörpers abzusenden. Ueber den Zeitpunkt der Beendigung der kriegsgemäßen Ausbildung entscheidet der Kommandant der Ersatzformation des Ersatzlagers.

Den Ersatzformationen obliegt die Entsendung der betreffenden Mannschaften nach Maßgabe des Bedarfes zur Armee im Feld.

1./8. 1914

**Beistellung von Offizierszimmern im 1. Bezirk
für die außerhalb der Kasernen einzuquartierenden
Offiziere.**

Infolge der angeordneten Mobilisierung der bewaffneten Macht ergibt sich die Notwendigkeit, wegen Beistellung von Offizierszimmern für die im 1. Bezirk einzuquartierenden Offiziere vorzusorgen. Die Besitzer von eingerichteten Zimmern, welche sich gegen angemessene Vergütung an der Beistellung von Unterkünften für Offiziere beteiligen wollen, werden ersucht, ihre Bewerbung um eine solche Leistung mündlich oder schriftlich in der Kanzlei des Bezirksvorstehers Wieninger, 1. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 2. Stock, woselbst auch die in dieser Beziehung gewünschten Auskünfte erteilt werden, anzumelden.



Mobilisierungskundmachung.

Gestern wurde folgende Kundmachung veröffentlicht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben die allgemeine Mobilisierung sowie die Aufbietung des gesamten k. k. und k. ung. Landsturmes Allerhöchste anzuordnen geruht.

I. Nichtaktive und landsturmpflichtige Personen.

1. Es haben einzurücken:

a) alle mit Widmungsarten betellten, dann die mit Einberufungsarten einberufenen Nichtaktiven und Landsturmpflichtigen nach den Befehlen ihrer Widmungs-, beziehungsweise Einberufungskarte;

b) alle übrigen Nichtaktiven, dann alle übrigen 37jährigen und jüngeren Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsbürger, schaft mit Ausnahme der Tiroler und Vorarlberger, dann

alle übrigen 42jährigen und jüngeren Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsbürgerschaft, dann

alle übrigen 42jährigen und jüngeren landsturmpflichtigen Tiroler und Vorarlberger;

alle insoweit sie im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmarie gebient haben, nach den Bestimmungen ihres Militärpassses (Militärscheines), Landwehrpassses (Landwehrscheines), beziehungsweise Landsturmpasses.

Die zum k. k. Landsturmbezirkskommando Wien Nr. 1 gehörigen Landsturmpflichtigen haben einzurücken, und zwar jene

aus dem 1., 6., 7. und 8. Bezirk direkt zur Landsturm-Kommission Nr. 1 im 15. Bezirk, Laigasse Nr. 2 (Schulgebäude);

aus dem 2., 5. und 15. Bezirk zur Kommission Nr. 2 im 13. Bezirk, Bergmüllergasse Nr. 3 (Hütteldorfer Brauhaus);

aus dem 3. und 20. Bezirk zur Kommission Nr. 3 im 13. Bezirk, Diebinger Hauptstraße Nr. 168 (Schulgebäude);

aus dem 4. und 9. Bezirk zur Kommission Nr. 4 im 13. Bezirk, Singesstraße Nr. 433 (Gasthaus „zur Breze“);

aus dem 11., 17. und 21. Bezirk zur Kommission Nr. 6 im 13. Bezirk, Schanzstraße Nr. 31 (Gambriusstraße);

aus dem 10., 13. und 16. Bezirk zur Kommission Nr. 7 im 13. Bezirk, Singerstraße Nr. 297 (Baingartner Kasino);

aus dem 12. und 14. Bezirk zur Kommission Nr. 8 im 14. Bezirk, Ortnergasse Nr. 4 (Schulgebäude);

aus dem 18. und 19. Bezirk zur Kommission Nr. 9 im 13. Bezirk, Hütteldorfer Paradies);

e) die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke bestimmten Landsturmpflichtigen nach den Befehlen des Konfektionsamtes des Wiener Magistrats;

2. Alle in diesem Jahre affenlierten, jedoch noch nicht eingereichten Rekruten und Ersatzeferbitten werden auf Allerhöchsten Befehl hiennt eingereicht.

Von diesen Rekruten und Erfahresoldaten haben diejenigen, welche sich in Tirol, Kärnten, Krain, Steirien, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, in Triest (Stadt und Umgebung), in Dalmatien, Niederösterreich, Galizien und in der Bukowina, ferner in den Komitaten Bereg, Maraváros, Ugocsa, Moson-Fehér, Bezierce-Nasod, Brassó, Göl, Fogarás, Haromszék, Turnyád, Kis-Kiskölk, Kolozs, Maros-Lorda, Nagh-Mittóss, Ezebet, Szilagh, Spalms-Doboka, Lorda-Uranhos, Udvarhely, Bacs-Bodrog, Krasso-Szörenb, Temes und Torontal in Fiume, dann in Serbien und Slavonien und der Herzegowina aufhalten oder daselbst heimatsberechtigt (anzwändig) sind, längstens binnen 24 Stunden nach erfolgter Verlautbarung dieser Kundmachung abzugehen und so schnell als möglich zum Ergänzungsbereichskommando ihres Aufenthaltortes einzurücken. Diejenigen, welchen es bekannt ist, daß sie zur Landwehr gehören, rücken zum Landwehr-Ergänzungsbereichskommando ihres Aufenthaltortes ein.

Alle übrigen haben die Einberufung abzuwarten.

II. Pferde.

1. Die in der Privatbenützung befindlichen Pferde (Tragtiere) des Heeres und der Landwehr sind sofort in jene Stationen abzustellen, in der sie ausgegeben wurden.

2. Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, RGBl. Nr. 235, mit Evidenzblättern berechneten Pferde sind sofort in den im Evidenzblatt bezeichneten Abgabsort (Uebernahmestelle) zu führen.

III. Transportmittel.

Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, RGBl. Nr. 235 vom Gemeindevorsteher zur Beistellung von Transportmitteln aufgeforderten Besitzer haben diese samt den vorhandenen zugehörigen Ausrüstungsgegenständen nach den Weisungen des Gemeindevorstehers vorzuführen oder vorzuführen zu lassen.

IV. Kriegseleistungen.

Die Verlautbarung des Beginnes der Verpflichtung zu Kriegseleistungen ist im Reichsgesetzblatt erfolgt. Allen auf Grund des Kriegseleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236 gestellten Anforderungen ist zu entsprechen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

28914

Beistellung von Offizierszimmern.

Infolge der angeordneten Mobilisierung der bewaffneten Macht ergibt sich die Notwendigkeit, wegen Beistellung von Offizierszimmern für die im 5. Bezirke einzuquartierenden Offiziere vorzusorgen. Die Besitzer von eingerichteten Zimmern, welche sich gegen angemessene Vergütung an der Beistellung von Unterkünften für Offiziere beteiligen wollen, werden ersucht, ihre Bewerbung um eine solche Leistung mündlich oder schriftlich in der Kanzlei des Bezirksvorstehers Thomas Porzer, 5. Bezirk, Schönbrunnerstraße Nr. 54, 1. Stock, woselbst auch die in dieser Beziehung gewünschten Auskünfte erteilt werden, anzumelden.

3/8 914

Ein Appell an das Publikum.

Das k. k. Tel.-Korrespondenz-Bureau
versendet folgendes Communiqué:

Nach zuverlässigen Nachrichten hält
sich in unsrer Monarchie eine große Zahl
subversiver Elemente auf, die die öffent-
liche und staatliche Sicherheit im höchsten
Grade gefährden.

Es ergeht darum die allgemeine
Aufforderung, die amtlichen Organe aus
patriotischem Pflichtgefühl nach jeder
Möglichkeit darin zu unterstützen, diese
nach jeder Richtung gefährlichen Elemente
unschädlich zu machen.

Durch rege Aufmerksamkeit in dieser
Hinsicht kann jedermann zum Erfolg und
glücklichen Ausgang der staatlichen
Aktionen beitragen. Serbise Mitteilungen
in der angebeuteten Richtung können
gegebenenfalls an das im Kriegs-
ministerium amtierende Kriegsüber-
wachungsamt gerichtet werden.

4/8 914

Aufnahme freiwilliger Arbeiter gegen Taglohn.

1. Beim Militärverpflegsmagazin in Wien werden zur Arbeitsleistung aufgenommen: Aufseher, Schreiber, Manipulanten, Bäcker, dann Professionisten diverser Art (Binder, Schuster, Tischler, Schuhler, Schneider), Tagelöhner.

2. Aufgenommen werden nur solche Leute, welche weder heeres- noch landsturmpflichtig sind.

3. Die Aufnahme erfolgt vom Montag, den 3. d., an im k. u. k. Militärverpflegsmagazin, Wien, 2. Bezirk, Obere Donaustraße Nr. 17, täglich 6 Uhr früh im Hofe des Militärverpflegsmagazins vor dem Bäckereigebäude. Die Arbeitszeit ist täglich von 6 Uhr früh bis mittag, nachmittags von 1 bis

6 Uhr. Ueberstunden werden mit 40 Heller pro Stunde bezahlt. Gearbeitet wird auch an Sonn- und Feiertagen, eventuell nur vormittags. Im Militärverpflegsmagazin besteht die Norm, daß diese Arbeiter nur täglich aufgenommen sind, wöchentlich Lohn ausgezahlt bekommen und daß sie den Dienst auch ohne Kündigung und jeden Tag aufgeben können.

4. Der Taglohn beträgt für Arbeiter K. 4.20, für Bäcker beträgt er K. 5.20. Für Aufseher, Schreiber und Manipulanten besteht für die ersten vier Tage der Taglohn wie für Arbeiter, sodann kann eine Erhöhung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit gewährt werden.

5. Nach Deckung des täglichen Bedarfes können weitere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden.

6. Die aufgenommenen Arbeiter müssen sich den Befehlen der betriebsleitenden Verpflegsbeamten fügen.

7. Lohnauszahlung jeden Samstag, beziehungsweise für strafweise entlassene Arbeiter am Tage der Entlassung.

8. Vorschüsse werden keine gewährt.

5/8 914

Wiedererlangung der Offizierscharge.

Die in allen Kreisen der Bevölkerung herrschende patriotische Begeisterung ruft in vielen ehemaligen Offizieren den Wunsch nach, ihre Offizierscharge wieder zu erlangen und als Offiziere an den kriegerischen Ereignissen teilzunehmen.

Die Kriegsverwaltung beabsichtigt, diesem Streben möglichst entgegenzukommen, und verfügt deshalb diesbezüglich folgendes:

1. Ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten), die nach Vollendung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem Heere (Landwehr) ausgetreten oder aus diesem Titel oder im Superarbitrierungswege entlassen worden oder zu Landsturmoftizieren entweder designiert oder bereits ernannt sind, haben, wenn sie die Wiedererlangung ihrer früheren Charge in der Reserve des Heeres oder der Landwehr anstreben, ihre Gesuche, und zwar die bereits Einberufenen bei dem vorgesetzten Kommando, die nicht Einberufenen beim zuständigen Landsturm-Bezirkskommando einzubringen. Den Gesuchen ist ein militär-(landwehr-)ärztliches Zeugnis, das Entlassungsdokument und der Revers nach Punkt 44 des Dienstreglements, erster Teil, beizuschließen.

Das vorgesetzte Kommando (Landsturmbezirkskommando) hat auf den Gesuchen die Designierung, beziehungsweise Ernennung des Bittstellers zum Landsturmoftizier zu bestätigen und die Gesuche direkt der Zentralstelle jenes Teiles der beziffinerten Macht vorzulegen, in welchem die Ernennung angestrebt wird.

2. Ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) des Heeres und der Landwehr, die entweder nach vollendeter Dienstpflicht oder im Superarbitrierungs-

wege entlassen wurden, beziehungsweise ausgetreten sind, die jedoch nicht zu den im Punkte 1 Genannten zählen, sowie jene ehemaligen Offiziere und Offiziersaspiranten, die ihre Charge nicht aus einem der im Punkte 3 angeführten Gründe freiwillig abgelegt haben, für die daher zur Wiedererlangung der Charge das Rehabilitierungsverfahren nicht notwendig erscheint und auf welche der Punkt 1 gleichfalls nicht zutrifft, haben — je nachdem, ob sie bereits einberufen sind oder nicht — ihre Gesuche um Wiedererlangung ihrer früheren Charge im Reserveverhältnis des Heeres oder der Landwehr beim vorgesetzten Kommando oder beim zuständigen Ergänzungs- (Landwehrgänzungs-, Landsturm-) Bezirkskommando einzubringen. Diesen Gesuchen ist außer den im Punkte 1 bezeichneten Dokumenten auch ein Wohlverhaltenszeugnis der politischen Behörde, aus dem die Lebensstellung des Bewerbers ersichtlich sein muß, beizulegen.

Das vorgesetzte Kommando (Ergänzungs-, Landsturmbezirkskommando) hat über den Bewerber den Ausdruck eines Offizierskorps (-versammlung), bestehend aus mindestens sechs Offizieren des Soldatenstandes, nach Beilage 1 der Beförderungsvorschriften einzuholen und das Gesuch, wie im Punkte 1 angegeben, weiterzusenden.

3. Die Bestimmungen über die Rehabilitierung von ehemaligen Offizieren (Offiziersaspiranten), die ihre Charge im ehrenrätlichen, im militärgerichtlichen oder nach Dienstbuch A 49 im imperativen Verfahren verloren oder aber zur Vermeidung eines solchen Verfahrens ihre Charge freiwillig abgelegt haben, enthält der Erl. Nr. Nr. 10355 v. 1914. Hiernach können solche ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) ihre Bitte um Rehabilitierung erst nach erfolgter Demobilisierung vorbringen.

Bezüglich der Beförderung der Reserveoffiziere (Aspiranten), dann der Offiziere a. D. im Kriege und im Mobilitätsverhältnis wird auf die Bestimmungen der Beförderungsvorschrift Punkt 35 bis 37 hingewiesen.

5./8. 1914.

Nachrichten und Auskünfte über im Kriege erkrankte, verwundete usw. Militärpersonen.

Die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze und der Verein vom Roten Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns errichten gemeinsam mit der Seeresverwaltung nunmehr ein gemeinsames Zentralnachweisebureau in Wien und die beiden Auskunftsburcauz in Wien und Budapest.

Das gemeinsame Zentralnachweisebureau wird der Hauptsache nach

1. die von den militärischen und zivilen Heilanstalten einlaufenden Nachrichten über Kranke, Verwundete und Verstorbene, dann Nachrichten über Gefallene derart verarbeiten, daß diese Nachrichten einerseits in eigener Evidenz verbleiben, andererseits bezüglich der Personen der eigenen Armeen und Flotten den beiden Auskunftsburcauz zur Auskunftserteilung an die Bevölkerung übergeben werden. Die Auskünfte über solche Personen der verbündeten und feindlichen Armeen und Flotten erteilt das Zentralnachweisebureau in eigens hiefür normierter Weise selbst.

2. Die von den verstorbenen oder gefallenen Angehörigen der feindlichen Armeen und Flotten hinterbliebenen Identitätszeichen und Effekten sammeln und den Berechtigten ausfolgen oder die Ausfolgung vermitteln.

Während das Zentralnachweisebureau mit der Bevölkerung in keinem direkten Kontakte steht (eine unmittelbare Auskunftserteilung über Angehörige der eigenen Armeen [Flotten] findet nur ausnahmsweise an Behörden und Kommandos statt), stellen (neben der Presse) die Auskunftsburcauz sich mit ihrem Dienste der Oeffentlichkeit unmittelbar zur Verfügung.

Die beiden Auskunftsburcauz werden die vom Zentralnachweisebureau empfangenen Nachrichten auf bestimmt gestellte Anfrage beantworten.

Die Anfrage kann jedermann schriftlich oder telegraphisch in einer der Landessprachen stellen. Mündliche Anfragen werden wegen des zu befürchtenden großen Andranges und der damit verbundenen Gefahr einer langzeitigen Versagung des Dienstes nicht gestattet. Für schriftliche Anfragen werden auf den Postämtern (wo keine Postämter sind, bei den Ortsbehörden) eigens vorgedruckte Doppelkarten abgegeben, wofür nur das einfache Postporto erhoben wird. Sowohl der Name mit allen näheren Erkennungsdaten der in Frage kommenden Person (besonders bei weitverbreiteten Namen) als auch die Adresse des Anfragenden (auf dem Antwortteile der Doppelkarten) müssen genau und leserlich sein.

Die Antwort erfolgt — in der Sprache des Fragestellers — auf solchen Karten unentgeltlich. Bei telegraphischen Anfragen muß jedoch die Antwort von der Partei bezahlt werden. Ueber vorabkommene Erkrankung oder Verwundung einer Person wird auf Grund der von den Spitalern usw. eingelangten Nachrichten jedem Anfragenden nur einmal Auskunft erteilt. Weitere Erkundigungen über solche Personen können dann nur bei der in der Antwort angegebenen Heilanstalt (Pflegestätte) eingeholt werden. (Ueberdies wird das Rote Kreuz Organe bestellen, welche für die Kranken und Verwundeten, falls dieselben aus wech immer einem Grunde des Schreibens nicht mächtig wären, die Korrespondenz mit ihren Angehörigen in bestimmter Form vermitteln.) Wenn über eine in Frage kommende Person keine Nachricht vorliegt, wird es in der Antwort bemerkt.

Un deutlich geschriebene, Zweifel zulassende Anfragen können, um Irrtümern vorzubeugen, nicht beantwortet werden.

Die Belehrung der weitesten Schichten der Bevölkerung, in welcher Weise Anfragen zu stellen sind und Auskünfte erteilt werden, erfolgt auf Ansuchen des Roten Kreuzes durch die Ortsgeistlichkeit, durch Berlaubarung in den Blättern, wie auch mittels öffentlichen Anschlagens in möglichster Vollständigkeit.

Kriegspap
5. Aug 14

Nachrichten und Auskünfte über im Kriege erkrankte und verwun- dete Militärpersonen.

Die Oesterreichische Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ und der Verein vom „Roten Kreuze“ in den Ländern der heiligen Krone Ungarns errichten gemeinsam mit der Heeresverwaltung nunmehr ein gemeinsames Centralnachweisebureau in Wien und die beiden Auskunftsburous in Wien und Budapest.

Das gemeinsame Centralnachweisebureau wird der Hauptsache nach 1. die von den militärischen und zivilen Heilanstalten einlaufenden Nachrichten über Kranke, Verwundete und Verstorbene, dann Nachrichten über Gefallene derart verarbeiten, daß diese Nachrichten einerseits in eigener Evidenz verbleiben, andererseits bezüglich der Personen der eigenen Armeen und Flotten den beiden Auskunftsburous zur Auskunftserteilung an die Bevölkerung übergeben werden. Die Auskünfte über solche Personen, der verbündeten und feindlichen Armeen und Flotten erteilt das Centralnachweisebureau in eigens hiesfür normierter Weise selbst. 2. Die von den verstorbenen oder gefallenen Angehörigen der feindlichen Armeen und Flotten hinterbliebenen Identitätszeichen und Effekten sammeln und den Berechtigten ausfolgen oder die Ausfolgung vermitteln. Während das Centralnachweisebureau mit der Bevölkerung in keinem direkten Kontakte steht,*) stellen (neben der Presse) die Auskunftsburous sich mit ihrem Dienste der Öffentlichkeit unmittelbar zur Verfügung. Die beiden Auskunftsburous werden die vom Centralnachweisebureau empfangenen Nachrichten auf bestimmt gestellte Anfrage beantworten.

Die Anfrage kann jedermann schriftlich oder telegraphisch in einer der Landessprachen stellen. Mündliche Anfragen werden nicht gestattet. Für schriftliche Anfragen werden auf den Postämtern (wo keine Postämter sind, bei den Ortsbehörden) eigenes vorgedruckte Doppelkarten abgegeben, wofür nur das einfache Postporto erhoben wird. Sowohl der Name mit allen näheren Erkennungsdaten der in Frage kommenden Person (besonders bei weitverbreiteten Namen) als auch die Adresse des Anfragenden (auf dem Antwortteile der Doppelkarten) müssen genau und leserlich sein. Die Antwort erfolgt in der Sprache des Fragestellers auf solchen Karten *unentgeltlich*. Bei telegraphischen Anfragen muß jedoch die Antwort von der Partei bezahlt werden. Ueber vorgekommene Erkrankung oder Verwundung einer Person wird auf Grund der von den Spitalern usw. eingelangten Nachrichten jedem Anfragenden nur einmal Auskunft erteilt. Weitere Erkundigungen über solche Personen können dann nur bei der in der Antwort angegebenen Heilanstalt (Pflegestätte) eingeholt werden. Wenn über eine in Frage kommende Person keine Nachricht vorliegt, wird es in der Antwort bemerkt. Undeutlich geschriebene, Zweifel zulassende Anfragen können, um Irrtümern vorzubeugen, nicht beantwortet werden.

Die Belehrung der weitesten Schichten der Bevölkerung, in welcher Weise Anfragen zu stellen sind und Auskünfte erteilt werden, erfolgt auf Ansuchen des „Roten Kreuzes“ durch die Ortsgehilfen, durch Verlautbarung in den Blättern, wie auch mittels öffentlichen Anschlages in möglichster Vollständigkeit.

*) Eine unmittelbare Auskunftserteilung über Angehörige der eigenen Armeen (Flotten) findet nur ausnahmsweise an Behörden und Kommandos statt.

*) Ueberdies wird das „Rote Kreuz“ Organe bestellen welche für die Kranken und Verwundeten, falls dieselben aus welcher immer einem Grunde des Schreibens nicht mächtig wären, die Korrespondenz mit ihren Angehörigen in bestimmter Form vermitteln.

578914

Die Bekämpfung staatsgefährlicher Umtriebe.

Das Telegraphen-Korrespondenzbureau teilt mit:

Die letzte Verlautbarung über die Wirkung der Oeffentlichkeit an der Bekämpfung staatsgefährlicher Umtriebe scheint hier und da das Mißverständnis hervorgerufen zu haben, als wären alle Anzeigen über solche Umtriebe unmittelbar dem Kriegsüberwachungsamte zu erstatten. Wie jedoch schon in der Verlautbarung ausdrücklich hervorgehoben worden ist, empfiehlt es sich von sehr wichtigen Wahrnehmungen zunächst die zuständigen amtlichen Organe, also vor allem die lokalen Sicherheitsbehörden zu benachrichtigen. Nur besonders dringliche und wichtige Nachrichten können gleichzeitig dem Kriegsüberwachungsamte, und zwar schriftlich, mitgeteilt werden. Diese Mitteilungen dürfen sich aber naturgemäß nicht auf bloße Vermutungen stützen, sondern es müssen ihnen bestimmte beweiskräftige Tatsachen zugrunde liegen. Auch handelt es sich bei der ganzen Frage überhaupt nur um solche staatsgefährliche Elemente, die offenbar vom Gegner zum Zwecke der Spionage oder zur Ausführung verräterischer Anschläge geworden sind.

5/8. 1914.

Der Schutz der Wiener Hochquellenleitung.

Wie von autoritativer Seite im Rathause mitgeteilt wird, hat der Bürgermeister zum Schutze der Wiener Wasserleitung und der anderen städtischen Betriebe alle Vorichtsmaßregeln getroffen und sich zu diesem Behufe der Mitwirkung der bewaffneten Macht versichert. Im Laufe der letzten Tage sind wiederholt im Wiener Gemeinderatspräsidium Anzeigen über verdächtige Personen eingelaufen. Allen diesen Meldungen wurde die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Es wird erklärt, daß die Bevölkerung keinen Grund zur Beunruhigung besitze, da die Behörden dem Schutze der Wiener Wasserleitung die vollste Aufmerksamkeit entgegenbringen.

6/8 917

Keine Gefährdung der Wiener Wasserversorgung.

Von Professor Dr. A. Schattenfroh.

Bedauerlicherweise ist in der Bevölkerung vielfach die Meinung verbreitet, es bestünde augenblicklich für die Wasserversorgung in Wien eine ernste Gefahr, durch verbrecherische Anschläge bedroht zu werden. Insbesondere wird hiebei von der Möglichkeit, daß das Wasser durch Arsenik oder Zyanalkali vergiftet oder daß Kulturen krankheits-erregender Bakterien dem Wasser einverleibt werden, gesprochen. Derartige Vorstellungen, gehen von Voraussetzungen aus, die für die zentrale Wasserversorgung einer großen Stadt im allgemeinen nicht zutreffen.

Als völlig ausgeschlossen muß das Einbringen von Giften in wirksamen Mengen in die Wiener Wasserleitung bezeichnet werden. Hierzu wären, selbst von den stärksten wirksamen Substanzen, Mengen notwendig, die niemals unauffällig dem Wasser beigemengt, ja vermutlich nicht einmal, ohne Aufsehen zu erregen, beschafft und transportiert werden könnten. Nicht geringeren äußeren Schwierigkeiten unterliegt das Beimischen genügender Quantitäten von krankheits-erregenden Bakterien (Choleravibrionen, Typhusbazillen) zum Wasser. Die Möglichkeit, auf letztere Weise eine Wasserleitung zu infizieren, ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, wenn auch das Gelingen der bösen Absicht an eine Reihe von Umständen geknüpft ist, die kaum jemals zutreffen dürften.

Der wirksamste Schutz einer zentralen Wasserversorgung gegen derartige und ähnliche Einflüsse besteht in dem Abschlusse und der Unzugänglichkeit aller Teile derselben gegenüber fremden Personen. Unter normalen Verhältnissen sind hiefür die bestehenden Vorkehrungen gewiß vollkommen ausreichend und es kann mit aller Bestimmtheit behauptet werden, daß die beiden in muster-gültiger Weise ausgeführten Anlagen der ersten und zweiten Wiener Hochquellenleitung alle jene Einrichtungen besitzen, die die Sicherheit der Versorgung hinsichtlich der eben erwähnten Momente gewährleisten.

Begreiflicherweise ist die sorgfältige Ueberwachung der Wasserwerksanlagen für ihre Integrität von großer Wichtigkeit und vielleicht von noch größerer Bedeutung als eine in baulicher Hinsicht einwandfreie Anlage. Reicht gegenüber mutwilligen Tätern der normale Schutz durch die Aufsichtsorgane der Unternehmung oder der Stadt auch aus, so muß eine Verstärkung der Aufsicht zu Kriegszeiten gefordert werden, wenn eine gewaltsame Beschädigung einzelner exponierter oder besonders wichtiger Teile der Anlage im Bereiche der Möglichkeit liegt. Da ein Versagen der Wasserversorgung einer Großstadt auch für die militärischen Operationen, für die Durchführung des Nachschubes und der Approvisionierung, für den Sanitätsdienst von katastrophaler Wirkung sein kann, erscheint es als durchaus begründet, für die Bewachung der Anlagen in gleicher Weise wie für jene der Verkehrsmittel und der Wege (Eisenbahnen, Brücken) militärischen Schutz in Anspruch zu nehmen, der sich nach Möglichkeit auf alle Objekte, jedenfalls aber auf die Bewachung der besonders gefährdeten Teile, wie der Viadukte und der Reservoirs, zu erstrecken hätte.

Die Einzelheiten einer solchen Ueberwachungsorganisation entziehen sich einer kurzen Erörterung an dieser Stelle. Ihre präzise Feststellung dürfte aber ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein.

So banne man die überflüssige Furcht vor Gift und Bakterium, man zaudere aber andererseits nicht, jene Schutzmaßregeln zu verlangen, die, ohne ängstlich und übertrieben zu sein, als wohlbegründet angesehen werden müssen.

7./8. 1914.

Die Kriegskonterbande.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart:

Oesterreich-Ungarn hat in der Notifikation des Kriegszustandes an die neutralen Mächte erklärt sich im Laufe der kriegerischen Operationen unter andern an die Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 betreffend das Seekriegsrecht halten zu wollen. In Artikel 22 und 24 dieser Deklaration sind nachstehende Gegenstände und Stoffe als Kriegskonterbande angeführt, und zwar:

I. Als absolute Kriegskonterbande:

1. Waffen jeder Art mit Einschluß der Jagdwaffen und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
2. Geschosse, Patronen und Kartuschen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
3. Schießpulver und Sprengstoffe, die speziell für den Krieg bestimmt sind;
4. Lafetten, Munitionswagen, Broden, Bropaniwagen, Feldschrieben und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
5. militärische, als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
6. militärisches, als solches kenntliches Geschütz jeder Art;
7. für den Krieg benüzbare Reit-, Zug- und Tragtiere;
8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;
9. Panzerplatten;
10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benützt werden können;
11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmunition oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind.

II. Als bedingte Kriegskonterbande:

1. Lebensmittel;
2. Fourage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte;
3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;
5. für den Krieg verwendbare Fahrzeuge jeder Art und ihre Bestandteile;
6. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
7. festes oder rollendes Eisenbahnmateriale, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmaterial;

8. Luftschiffe und Flugmaschinen, ihre als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zur Flugweiden dienen sollen;

9. Feuerungsmaterial und Schmierstoffe;

10. Schießpulver und Sprengstoffe, die nicht speziell für den Krieg bestimmt sind;

11. Stacheldraht sowie die zu seiner Befestigung oder Zerschneidung dienenden Werkzeuge;

12. Hufeisen und Hufschmiedmaterial;

13. Geschütze und Sattelzeug;

14. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art.

Nach Artikel 30 der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration unterliegen die Gegenstände der absoluten Konterbande der Beschlagnahme, wenn festgestellt ist, daß sie nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiete oder nach den feindlichen Streitkräften bestimmt sind, gleichgültig, ob die Zuführung dieser Gegenstände unmittelbar erfolgt oder ob sie noch eine Umladung oder eine Beförderung zu Lande erfordert.

Dagegen unterliegen nach Artikel 33 der genannten Deklaration die Gegenstände der bedingten Konterbande der Beschlagnahme, wenn festgestellt ist, daß sie für den Gebrauch der Streitkräfte oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es wäre denn, daß in letzterem Falle nach Ausweis der Umstände diese Gegenstände tatsächlich für den in Gang befindlichen Krieg nicht benützt werden können. Der letztere Vorbehalt findet auf die unter II, Punkt 4. bezeichneten Gegenstände keine Anwendung.

7/8. 1914.

**Erklärung mehrerer Unternehmungen
der Gemeinde Wien als „staatlich
geschützt“.**

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 6. August 1914, Zahl 9086/M. Z., auf Grund der Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 155, folgende Unternehmungen der Stadtgemeinde Wien als „staatlich geschützte Unternehmungen“ erklärt:

- die städtischen Gaswerke,
- die städtischen Elektrizitätswerke,
- die städtische Feuerwehr,
- das städtische Lagerhaus,
- die städtischen Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitungen,
- die der Wasserversorgung der Stadt Wien dienenden Nutzwasserleitungen,
- die städtischen Wasserwerke in Wien,
- die städtischen Schöpfwerke in Pottschach und Magendorf,
- die städtische Stellwaanunternehmung.

87
VIII. 14.

Die Wiedererlangung der Offiziers-charge.

Aus Kreisen ehemaliger Offiziere, die seinerzeit nach dem gegen sie eingeleiteten ehrenrätlichen Verfahren die Charge ablegen mußten, erhalten wir viele Zuschriften, in denen der heiße Wunsch zum Ausdruck kommt, daß auch ihnen in dieser Zeit die Möglichkeit des Wiedereintrittes in den früheren Stand geboten werde, und zwar noch vor der Demobilisierung, damit sie an dem Kriege als Offiziere teilnehmen können.

So heißt es in einer solchen Zuschrift:

Wie oft haben solche gewesene Offiziere ihre Verfehlungen, die zur Einleitung des ehrenrätlichen Verfahrens Anlaß gaben, bereut! Nicht nur einmal, sondern tausendmal. Zumeist waren diese Verfehlungen ja privater Natur, wie Schulden oder dergleichen. Jetzt, wo das Vaterland von allen Seiten bedroht wird, stehen sie meistens auf Posten, wo sie ihrer militärischen Vorbildung entsprechend, zu wenig leisten können; wenn sie das Regimentskommando zu Feldwebeln befördert, ist es noch ein Glück, sonst rückt der Betreffende als Infanterist ein. Siehe sich da nicht mit einigem Wohlwollen ein Ausweg finden, besonders dann, wenn der Betreffende jetzt eine Zivilstellung bekleidet, die den bestehenden Vorschriften der Reserveoffiziere entspricht? Diese gewesenen Offiziere werden aber auch als Infanteristen jenes feierlichen Augenblickes nicht vergessen, wo sie bei der Ausmusterung Gut und Blut ihrem obersten Kriegsherrn zum Pfande gaben, denn sie sind Soldaten mit Leib und Seele trotz aller Jugendtorheiten geblieben.

8. VIII. 14.

* (Verbot des Oeffnens der Kanalgitter.) Laut einer Verlautbarung des Magistrats darf das Oeffnen der Kanalgitter und -bedel in den Straßen und Häusern und das Einsteigen in die Kanäle nur unter Aufsicht der mit Legitimationen versehenen städtischen Organe stattfinden. Ausgenommen von dieser Verfügung sind die Bediensteten der städtischen Kanalräumungsunternehmungen, die sich mit diesbezüglichen Legitimationen ausweisen können. Die Hauseigentümer werden ersucht, die Einhaltung dieser Vorschrift in ihren Häusern strengstens zu überwachen und zuwiderhandelnde Personen der Sicherheitswache unverzüglich anzuzeigen.

Abendbl. 8/8 14.

Errichtung einer Militärauskunftsstelle,

1. Bezirk, Biberstraße Nr. 11.

Die Erkenntnis, daß die sich aus dem Riesenorganismus einer modernen Armee ergebenden, in ihren verschiedenen Verzweigungen nahezu alle Staatsangehörigen berührenden Fragen immer zahlreicher und komplizierter werden, hat in leitenden Kreisen schon seit geraumer Zeit die Absicht reifen lassen, eine Stelle ins Leben zu rufen, bei der sich jeder Mann in militärischen Angelegenheiten unentgeltlich Auskunft und Rat einholen kann.

Die Seeresleitung hat sich daher nunmehr entschlossen, mit 1. August 1914 in Wien eine dem Kriegsministerium unterstellte k. u. k. Militärauskunftsstelle zu errichten.

Die Auskunftsstelle befindet sich im 1. Bezirk, Biberstraße Nr. 11.

Die Aufgabe der Militärauskunftsstelle besteht darin, jedermann in Militärangelegenheiten überhaupt, den Offizieren und Militärbeamten der gesamten bewaffneten Macht sowie den Witwen und Waisen aber auch in persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Auskünfte und Ratschläge zu erteilen. Diese Informationen werden im allgemeinen alle Angelegenheiten umfassen, die sich auf die Ableistung der Wehr- und Dienstpflicht beziehen, dann alle die Ausnahme von Böglingen in die Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten betreffenden Fragen und dergleichen. Offiziere und Militärbeamte, dann Witwen und Waisen nach diesen erhalten an dieser Stelle auch Auskünfte in Heirats- und Kautionsangelegenheiten, und zwar insbesondere hinsichtlich der Verfassung der Gesuche, der Vinkulierung und Devinkulierung von Effekten, der Intabulierung, der Umwechslung, Freischreibung und Eigentumsabtretungen der Kautions, der Zinsenbehebungen und Zinsenüberweisungen, der Kautionsbesteuerung, dann in Adelsangelegenheiten, in Rechtsangelegenheiten, in Steuer- und Gebührenangelegenheiten, in Versicherungsangelegenheiten, in Versorgungsangelegenheiten, in Angelegenheiten von Zivillanstellungen sowie in allen sonstigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Die Auskünfte und Ratschläge werden von der Auskunftsstelle mündlich oder schriftlich erteilt.

Anfragen militärdienstlicher Natur werden nur dann beantwortet, wenn es sich um akademische Fragen handelt, die auf Grund der bestehenden Vorschriften und Erlässe von jedem in diesen Beheften Bewanderten beantwortet werden können. Für den Inhalt der Auskünfte oder Ratschläge übernimmt das Kriegsministerium der Partei gegenüber keine Verbindlichkeit oder Haftung.

Den Auskünften und Ratschlägen der Auskunftsstelle kommt selbstverständlich nur der Charakter einer Information, nicht aber ein solcher einer amtlichen Entscheidung zu; es kann in ihnen also keinerlei Präjudiz für etwaige amtliche spätere Entscheidungen und Verfügungen erblickt werden.

9/8 974

Freiwilliger Landsturmdienst.

Das Deutschmeisterschützenkorps sendet einen Aufruf, in dem es heißt: „Jene, die infolge ihres Alters aktiven Kriegsdienst nicht machen können, haben eine andre hochwichtige Aufgabe zu erfüllen. Wenn alle waffenfähigen jüngeren Männer ins Feld ziehen, obliegt es den zurückbleibenden, für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung in der Stadt Wien zu sorgen. Es ergeht daher ein Aufruf zum freiwilligen Landsturmdienste. Das Deutschmeisterschützenkorps, das zum Sicherungs- (Garnisons-) Wachdienst mobilisiert ist, fordert hiemit alle dienstfähigen, körperlich rüstigen Männer im Alter von 43 bis 50 Jahren sowie solche, die seinerzeit vom k. u. k. Heere als waffenunfähig superarbitriert wurden, auf, sich zum freiwilligen Landsturmdienste zu melden. Jene Beitretenden, die seinerzeit im k. u. k. Heere gedient haben, treten mit ihrer in der Armee innegehabten Charge in das Korps ein und haben vom Tage ihres ersten Dienstes Anspruch auf die ihrer ehemaligen Charge zukommenden Gehühren. Anmeldung täglich von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends im Korpsheim, 8. Bezirk, Laubengasse Nr. 15—17.

Gestern hat das Deutschmeisterschützenkorps zum erstenmal die Wache im Gebäude des Kriegsmünsterinns bezogen.

9. 8. 1914

**Nachsicht von Freiheitsstrafen
für Militärdienstpflichtige.**

Der Kaiser hat nachstehendes Handschreiben erlassen:

Lieber Dr. Ritter v. Hohenburger!

Nach Meiner Verordnung vom heutigen Tage ist der Vollzug von Freiheitsstrafen aufzuschieben oder zu unterbrechen, die sechs Monate nicht übersteigen und von Personen zu verbüßen sind, die laut der Mobilisierungskundmachungen zur Dienstleistung bei der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder dem Landsturm verpflichtet sind.

Ich nehme in Aussicht, diesen Personen die Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Rest dieser Strafen nachzusehen, wenn sie ihre militärischen Pflichten getreu erfüllt haben werden.

* * *

Abw. 10. Aug 14

Die Wiedererlangung der Offiziers- charge.

Die Mitteilungen unsres Blattes über die kriegsbegeisterte Haltung von ehemaligen Offizieren, die nach einem ehrenrätlichen Verfahren ihre Charge ablegen mußten, haben überall, besonders aber in den genannten Kreisen, tiefen Eindruck gemacht. Von allen Seiten gelangen an uns Zuschriften, die sich in warmen, überzeugenden Worten der Unglücklichen annehmen, die jetzt ihre seinerzeit im Offiziersstand erworbenen Kenntnisse zum Besten des Vaterlandes verwenden möchten. Rührend ist der Brief einer greisen, einsamen Mutter, deren Sohn, gleichfalls früher Offizier, jetzt als Infanterist zur Truppe eingerückt ist, und die den Segen des Himmels auf alle herabfleht, die diesen Angehörigen unsrer Wehrmacht ihre Hilfe leihen. Aus all diesen Briefen spricht der sehnsüchtigste Wunsch, daß man diesen ehemaligen Offizieren den Weg in ihren früheren Stand wieder eröffne, und die aus dem Herzen kommende überzeugende Versicherung, daß sie sich vor dem Feinde mit Aufopferung ihrer ganzen Person dieses Gnadenaktes würdig erweisen werden. Das mag man auch daraus ersehen, daß alle in ihren Zuschriften erklären, auch als einfache Soldaten ihres früheren Standes nicht zu vergessen und bis zum letzten Atemzuge für den obersten Kriegsherrn und das Vaterland zu kämpfen.

Ein ehemaliger Offizier macht nun die Anregung, daß sich diese Schicksalsgenossen Donnerstag, den 13. d., 7 Uhr abends, zu einer zwanglosen Besprechung im Restaurant Niedhof, 8. Bezirk, Schlüsselgasse, zusammenfinden mögen.

Wiener Bürger-Scharfschützenkorps.

Volle Mobilmachung des Korps. — Organisation desselben. — Vorrückung des Kommandanten zum Oberleutnant.

Der Kommandant des Wiener Bürger-Scharfschützenkorps kaiserlicher Rat Nagler hat, nachdem ihm der Befehl des Stadtkommandos, die bisher vom Heere beigeestellten Militärwachen bei den Pulvertürmen am Neugebäude, Möllersdorfer Strafanstalt, Garnisons-Arrestantenwache, Monturdepot in Kaiserebersdorf, Simmeringer Heide-Wache u. — die strengsten und verantwortungsvollsten Wachen der Wiener Garnison — zu stellen, am 4. d. zugekommen war, die volle Mobilmachung des Korps verfügt.

Für den 7. d. war die feierliche Ablegung des Gehorsamsgelübnisses angeordnet. Zu dieser Feier waren sechs Kompagnien mit einem Stande von 580 Mann ausgerückt. Nach einer erhebenden Ansprache des Kommandanten gelobte jeder Mann mittels Handschlags Treue und Gehorjam dem Allhöchsten Kriegsherrn und seinen Vorgesetzten.

Am 8. d., um 1/12 Uhr mittags, fand die erste Wacheabteilung auf dem Exerzierplatz des Korps statt. Der weite Platz bot ein buntbewegtes Bild. Die alten dunklen Uniformen von einst wechselten mit den hellblauen von jetzt, dazwischen wieder noch nicht uniformierte Schützen, während die kleidsame Adjustierung der Jungschützen ihre stramme militärische Haltung vorteilhaft hervorhob. Allen aber leuchtete die Freude aus den Augen, zum erstenmal zu ernstem Dienste berufen zu sein.

Was die Organisation des Korps betrifft, sei folgendes hervorgehoben: das Korps, das am ersten Mobilisierungstag 110 Mann, das ist die Mannschaften des ersten Aufgebotes, an das Heer abgegeben hatte, hat die in seinen Reihen entstandenen Lücken dank der patriotischen Gesinnung der Wiener Bevölkerung raschest ergänzt. Zahlreiche Neuanmeldungen von Angehörigen der besten Wiener Gesellschaftskreise gehen dem Korps unausgeseht zu. Unter den aktiven Mitgliedern der ersten Kompagnie befinden sich zahlreiche Ministerial-, Staats- und Landesbeamte, Professoren und Ingenieure.

In das Korps können derzeit alle Nichtgedienten vom 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, sofern ihre gesellschaftliche Stellung eine entsprechende ist, aufgenommen werden. Von gedienten Soldaten alle zwischen dem 38. bis zum 60. Lebensjahre oder alle jüngerer, falls sie superarbitriert worden wären. Die Nichtgedienten erhalten ihre militärische Ausbildung im Korps.

Die Anschaffung der Exerzieruniform ist notwendig, doch leistet das Korps in rücksichtswürdigen Fällen Zuschüsse oder bewilligt Matenzahlungen.

Das Korps gliedert sich derzeit in sechs Kompagnien, welche derzeit von dem Friedensstande von 60 auf den Mobilstand von 120 Mann ergänzt werden.

Die erste Kompagnie, die akademische, besteht nahezu nur aus Hochschülern, Professoren, Doktoren und äquivalierenden Ständen. Sie hat ihren Sollstand bereits erreicht und bildet soeben den Kader für eine weitere Kompagnie.

Die zweite Kompagnie rekrutiert sich aus der Beamten- und Lehrerschaft, die dritte Kompagnie aus Wiener Gewerbetreibenden, die vierte Kompagnie aus allen gedienten Mitgliedern des Korps vom 30. bis 60. Lebensjahr, die fünfte Kompagnie aus allen den obigen Kompagnien nicht Zugehörigen, und schließlich die sechste Kompagnie aus Landsturmschützen und Jungschützen über 18 Jahren. Auch diese Kompagnien nähern sich ihrem vollen Mobilstande.

Anmeldungen werden täglich in der Korpskanzlei, 3. Bezirk, Schützengasse Nr. 25, angenommen; korporative Anmeldungen sind an den Kommandanten des Korps persönlich zu richten.

Da sonach im Wiener Bürgerwehrschützenkorps alle Stände der Wiener Bevölkerung vertreten sind, das Korps bereits in Aktivität steht, über Exerzierplätze, Pferde und Kaserne verfügt, sonach in seiner Organisation am weitesten vorgeschritten ist und für alle, die an einem wahrhaft großen Werke mitarbeiten und sich nicht in Teilbestrebungen zersplittern wollen, Raum läßt, schiene es wohl zeitgemäß, alle Sonderbestrebungen, welche das gleiche Ziel verfolgen, fallen zu lassen und mit vereinter Kraft eine Tat zu setzen, die sich würdigen historischen Taten der Wiener Bürgerschaft anreicht.

Der Tag des ersten Aktibdienstes des Korps hatte noch seine besondere Feier. Der Kommandant des Korps, kaiserlicher Rat Nagler, der mit nie erlahmender Arbeitskraft seit dem ersten Mobilisierungstage Tag und Nacht im Dienst steht, wurde bei vollzähliger versammeltem Korps von Offizieren und Mannschaft unter begeisterten Zurufen einstimmig zum Oberstleutnant ausgerufen und der Wahllakt von allen Angehörigen des Korps gefertigt.

Das Schützenkorps auf der Hauptwache.

Gestern übernahm eine Abteilung des Schützenkorps die Hauptwache im Kriegsministerium. Um 1 Uhr zog vom Franz-Josef-Kai her eine Abteilung auf, die unter Kommando eines Oberleutnants stand. Die Truppe bewies große Strammheit und Exaktheit. Zahlreiche Zuseher hatten sich vor dem Hauptportal eingefunden. Die Wachablösung erfolgte unter dem gleichen militärischen Zeremoniell, wie dies unter regulären Umständen Vorschrift ist.

Abendbl. 11. / 8 19

Wiener Bürgerscharfschützenkorps.Der Kommandant des Wiener Bürgerscharfschützenkorps
kaiserlicher Rat Nagler hat,

volla Mobilmachung des Korps verfügt.

Für den 7. d. war die feierliche Ablegung des Gehorsamsgeldbusses angeordnet. Zu dieser Feier waren sechs Kompagnien mit einem Stande von 580 Mann ausgerückt. Nach einer erhebenden Ansprache des Kommandanten gelobte jeder Mann mittels Handschlages Treue und Gehorsam dem Allerhöchsten Kriegsherrn und den Vorgesetzten.

Am 8. d. um halb 12 Uhr mittags fand die erste Wachabteilung auf dem Exerzierplatz des Korps statt. Der weite Platz bot ein buntbewegtes Bild. Die alten dunkeln Uniformen von einst wechselten mit den hellblauen von jetzt, dazwischen wieder noch nicht uniformierte Schützen, während die fleißige Adjustierung der Jungschützen ihre stramme militärische Haltung vorteilhaft hervorhob. Allen aber leuchtete die Freude aus den Augen, zum erstenmal zu ernstem Dienste berufen zu sein.

Was die Organisation des Korps betrifft, sei folgendes hervorgehoben: das Korps, das am ersten Mobilisierungstage 110 Mann, das ist die Mannschaften des ersten Aufgebotes, an das Heer abgegeben hatte, hat die in seinen Reihen entstandenen Lücken dank der patriotischen Gesinnung der Wiener Bevölkerung raschest ergänzt. Zahlreiche Neuanmeldungen von Angehörigen der besten Wiener Gesellschaftskreise reihen dem Korps unausgesetzt zu. Unter den aktiven Mitgliedern der ersten Kompagnie befinden sich zahlreiche Ministerial-, Staats- und Landesbeamte, Professoren und Ingenieure.

In das Korps können derzeit alle Nichtgedienten vom 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, sofern ihre gesellschaftliche Stellung eine entsprechende ist, aufgenommen werden, von gedienten Soldaten alle zwischen dem 18. bis zum 60. Lebensjahre oder alle jüngeren, falls sie superarbitriert worden wären. Die Nichtgedienten erhalten ihre militärische Ausbildung im Korps.

Die Anschaffung der Exerzieruniform ist notwendig, doch leistet das Korps in rücksichtswürdigen Fällen Zuschüsse oder bewilligt Matenzahlungen.

Das Korps gliedert sich derzeit in sechs Kompagnien, welche derzeit von dem Friedensstande von 60 Mann auf den Mobilstand von 120 Mann ergänzt werden.

Die erste Kompagnie, die akademische, besteht nahezu nur aus Hochschülern, Professoren, Doktoren und äquivalenten Ständen. Sie hat ihren Sollstand bereits erreicht und bildet soeben den Kader für eine weitere Kompagnie.

Die zweite Kompagnie rekrutiert sich aus der Beamten- und Lehrerschaft, die dritte Kompagnie aus Wiener Gewerbetreibenden, die vierte Kompagnie aus allen gedienten Mitgliedern des Korps vom 30. bis zum 60. Lebensjahre, die fünfte Kompagnie aus allen den obigen Kompagnien nicht Zuteilten und schließlich die sechste Kompagnie aus Landsturm- und Jungschützen über 18 Jahre. Auch diese Kompagnien nähern sich ihrem vollen Mobilstande.

Anmeldungen werden täglich in der Korpskanzlei, 3. Bezirk, Schützengasse 25, angenommen; korporative Anmeldungen sind an den Kommandanten des Korps persönlich zu richten.

Der Tag des ersten Aktivdienstes des Korps hatte noch seine besondere Feier. Der Kommandant des Korps, kaiserlicher Rat Nagler, wurde bei dem vollzählig versammelten Korps von Offizieren und Mannschaft zum Obersten ausgerufen und der Wahlsatz von allen Angehörigen des Korps gefertigt.

11/8 14

Ein Aufruf an das reisende Publikum.

Die k. k. Staatsbahndirektion erneuert folgenden Aufruf an das reisende Publikum:

„In diesen Tagen, da unsre Truppen an die Grenze eilen, liegt es im höchsten Interesse des Vaterlandes, daß nicht verbrecherische Hände den Eisenbahnbetrieb durch Anschläge auf die Objekte und Einrichtungen der Bahn gefährden.

Reisende! Unterstützt die Bahnbewachungstruppen und Bahnbewachungsdienstleistungen bei der Abwehr der Uebelthäter! Beobachtet verdächtige Elemente in den Zügen und auf den Bahnhöfen!

Beim Befahren von Brücken und Tunnels darf kein Fenster offen sein und soll auch niemand am Fenster stehen. Auch der Aufenthalt auf den Plattformen und in den Gängen ist nicht zugelassen. Verdächtige Personen, die Eurer Aufforderung, sich diesem Gebote zu fügen, nicht Folge leisten, zeigt sofort dem Bahnpersonal an.“

M. 8. 1914

Wiener Angelegenheiten.

(Strenges Verbot des Stehenbleibens auf Brücken etc.) Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1900 wird das Stehenbleiben auf Brücken und Stegen sowie unter solchen, ferner auf Bahnübergängen und auf Verkehrswegen, die unter einem Bahnkörper hindurchführen, strengstens verboten. Übertretungen dieses Verbotes werden, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden, auf Grund des erwähnten Gesetzes

mit Geld bis zu 400 K. oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Es wird aufmerksam gemacht, daß sich Personen, die dem Verbot trotz Abmahnung zuwiderhandeln, der Gefahr aussetzen, daß die militärischen Wächtposten gegen sie von der Waffe Gebrauch machen.

17/8 14

Freiwillige Assentierung auf Kriegsdauer.

Um den aus den Kreisen der Bevölkerung sich in geradezu überraschendem Umfange geltend machenden patriotischen Bestrebungen gerecht zu werden, die auf eine Theilnahme an den kriegerischen Ereignissen abzielen, wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. August Nr. XIV-977 für die Dauer dieser kriegerischen Ereignisse folgendes verfügt: Der freiwillige Eintritt nach § 19:6 W. G., beziehungsweise § 132:4 W. I. auf Kriegsdauer wird bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein gestattet. Die Assentierung derlei Freiwilliger kann von jedem Ergänzungsbezirkskommando ohne Ausnahmebewilligung, jedoch bei Berücksichtigung der Bestimmungen des § 134:3, letzter Absatz W. I. vorgenommen werden. Falls die Bewerber sich über die erfüllte Stellungspflicht, beziehungsweise über die vollstreckte Dienstpflicht ausweisen können, kann von der Beibringung des Eintrittsscheines abgesehen werden. Dies ist jedoch im Assentprotokoll vorzunehmen und dem Standeskörper mitzuteilen. Die Rekruten und Ersatzreservisten des Assentjahrganges 1914 können, so weit sie nicht bereits einberufen sind — über ihre Bitte — den Präsenzdienst bei allen Truppen, mit Ausnahme der Kavallerie und der reitenden Artillerie sofort antreten.

12. 8. 19

Erleichterungen für die Wiedererlangung der Offizierscharge.

Die in allen Kreisen der Bevölkerung herrschende patriotische Begeisterung ruft in vielen ehemaligen Offizieren den Wunsch wach, ihre Offizierscharge wieder zu erlangen und als Offizier an den kriegerischen Ereignissen teilzunehmen. Die Kriegsverwaltung beabsichtigt, diesem Streben möglichst entgegenzukommen und verfügt deshalb diesbezüglich folgendes:

Ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten), die nach Vollendung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem Heer (Landwehr) ausgetreten oder aus diesem Titel oder im Superarbitrierungswege entlassen worden oder zu Landsturmoffizieren entweder designiert oder bereits ernannt sind, haben, wenn sie die Wiedererlangung ihrer früheren Charge in der Reserve des Heeres oder der Landwehr anstreben, ihre Gesuche, und zwar die bereits Einberufenen beim zuständigen Landsturmbezirkskommando einzubringen. Den Gesuchen ist ein militär- (landwehr-)ärztliches Zeugnis, das Entlassungsdokument und der Revers nach Punkt 44 des D. R., erster Teil, beizuschließen.

Das vorgesehete Kommando (Landsturmbezirkskommando) hat auf den Gesuchen die Designierung, beziehungsweise Ernennung des Bittstellers zum Landsturmoffizier zu bestätigen und die Gesuche direkt der Zentralstelle jenes Teiles der bewaffneten Macht vorzulegen, in welchem die Ernennung angestrebt wird.

Ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) des Heeres und der Landwehr, die entweder nach vollendeter Dienstpflicht oder im Superarbitrierungswege entlassen wurden, beziehungsweise ausgetreten sind, die jedoch nicht zu den im Punkte 1 Genannten zählen, sowie jene ehemaligen Offiziere und Offiziersaspiranten, die ihre Charge nicht aus einem der im Punkte 3 angeführten Gründe freiwillig abgelegt haben, für die daher zur Wiedererlangung der Charge das Rehabilitierungsverfahren nicht notwendig erscheint und auf welche der Punkt 1 gleichfalls nicht zutrifft, haben — je nachdem, ob sie bereits einberufen sind oder nicht — ihre Gesuche um Wiedererlangung ihrer früheren Charge im Reserveverhältnis des Heeres oder der Landwehr beim vorgeseherten Kommando oder beim zuständigen Ergänzungs- (Landwehr-Ergänzungs-, Landsturm-) Bezirkskommando einzubringen. Diesen Gesuchen ist außer den im Punkt 1 bezeichneten Dokumenten auch ein Wohlverhaltenszeugnis der politischen Behörde, aus dem die Lebensstellung des Bewerbers ersichtlich sein muß, beizulegen. Das vorgesehete Kommando (Ergänzungs-, Landsturm-Bezirkskommando) hat über den Bewerber den Ausspruch eines Offizierskorps (-versammlung), bestehend aus mindestens sechs Offizieren des Soldatenstandes nach Beilage 1 der Beförderungsvorschriften einzuholen

und das Gesuch, wie im Punkt 1 angegeben, weiterzusenden.

Die Bestimmungen über die Rehabilitierung von ehemaligen Offizieren (Offiziersaspiranten), die ihre Charge im ehrenrätlichen, im militärgerichtlichen oder nach Dienstbuch A, 49 im imperativen Verfahren abgelegt haben, enthält der Erl. Nr. 10.355 v. 1914. Hiernach können solche ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) ihre Bitte um Rehabilitierung erst nach erfolgter Demobilisierung vorbringen.

Bezüglich der Beförderung der Reserveoffiziere (Aspiranten), dann der Offiziere a. D. im Kriege und im Mobilisierungsverhältnis wird auf die Bestimmungen der Beförderungsvorschrift Punkt 35 bis 37 hingewiesen.

12/8 984

Das Auskunftsbureau des Roten Kreuzes.

Wie schon angekündigt worden ist, errichtet die österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz ein Auskunftsbureau in Wien, 6. Bezirk, Dreihufeisengasse Nr. 4 (Kriegsschule), das auf schriftliche oder telegraphische Anfragen über den Aufenthalt verwundeter und erkrankter Krieger schriftliche oder telegraphische Antwort erteilt. Diese Antworten dienen den Angehörigen der Erkrankten dazu, sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen zu können. Mündliche Auskünfte können grundsätzlich nicht erteilt werden, da sonst ein derartiger Anbruch entstehen möchte, daß hiedurch die Möglichkeit einer Auskunfterteilung überhaupt in Frage gestellt würde. Die Anfragen, deutlich geschrieben, haben sich auf genaue Angabe von Vor- und Zuname, Charge, Regiment, Kompagnie (Eskadron, Batterie u.), Zugnummer des Angefragten zu beschränken.

Zur Anfrage eignen sich die sogenannten Roten Kreuz-Auskunftsarten (Doppelkorrespondenzkarten), die in den unten angeführten Postämtern für 5 S. erhältlich sind. Für telegraphische Antworten ist das Rückporto (mindest 1 R. 10 S. für 18 Worte und Blankett) im voraus zu bezahlen.

Bezüglich der Ausfüllung der Frage- und Antwortkarten des Auskunftsbureaus ist folgendes zu bemerken:

Die Fragekarte.

Vorderseite: Die Adresse des Auskunftsbureaus ist ebenso wie die Postmarke zu 5 Heller aufgedruckt. Der Fragesteller hat daher an der Adressseite nichts zu ändern.

Rückseite: Zur Belehrung des Publikums über die Ausfüllung der Rückseite der Fragekarte geben wir im folgenden ein Muster:

Truppenkörper u. R. u. I. Infanterieregimt. Nr. 4
 Kompagnie, Eskadron
 Batterie u. 2. Komp., 3. Zug
 Vor- und Zuname Karl Müller II
 Charge Korporal

Unterschrift:

Josef Müller.

Adresse auf der Antwortkarte ist vom Anfragesteller zu schreiben.

Neues Wiener Tagblatt.

Die Antwortkarte (portofrei).

Vorderseite: Auf der Vorderseite der portofreien Antwortkarte hat der Fragesteller seine eigene genaue Adresse mit deutlicher Schrift zu schreiben. Die Antwortkarte ist der Fragekarte beigegeben und muß sonach gleichzeitig mit dieser aufgegeben werden.

Rückseite: Wir geben auch hier ein Muster, aus dem das Publikum die Form der Antwort ersehen kann, die vom Auskunftsbureau ausgegeben wird.

Antwort auf Ihre Frage de dato: 20. August 1914.

Truppenkörper R. u. I. Infanterieregimt. Nr. 4
 Kompagnie, Eskadron,
 Batterie u. 2. Komp., 3. Zug
 Vor- und Zuname Karl Müller II
 Charge Korporal

Der Genannte befindet sich in der Heilanstalt:

I. I. Reservespital Ugram,

wohin weitere Anfragen zu richten sind.

Krankheit oder Verwundung: Schußwunde im Arm.

Wien, am 22. August 1914.

Auskunftsbureau der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz.

In Wien werden in folgenden Postämtern Verkaufsstellen von Roten-Kreuz-Auskunftsarten errichtet: 1. Bezirk, Postgasse Nr. 10-12; 2. Bezirk, Laborstraße Nr. 44; 3. Bezirk, Hauptstraße Nr. 95; 4. Bezirk, Laubstummengasse Nr. 7-9; 5. Bezirk, Hundsturmplatz Nr. 7; 6. Bezirk, Gumpendorferstraße Nr. 70; 7. Bezirk, Zollergasse Nr. 31; 8. Bezirk, Mariatrengasse Nr. 4-6; 9. Bezirk, Porzellangasse Nr. 18; 10. Bezirk, Laxenburgerstraße Nr. 46-48; 11. Bezirk, Hauffgasse Nr. 4; 12. Bezirk, Arndtstraße Nr. 81-83; 13. Bezirk, Fasholdgasse Nr. 3 und Laurentiusplatz Nr. 1; 14. Bezirk, Ullmannstraße Nr. 37; 15. Bezirk, Gasgasse Nr. 2; 16. Bezirk, Ottalringerstraße Nr. 79; 17. Bezirk, Sernalser Hauptstraße Nr. 124, Dornbacherstraße Nr. 96; 18. Bezirk, Schulgasse Nr. 34; 19. Bezirk, Döblinger Hauptstraße Nr. 75; 20. Bezirk, Ballensteinplatz Nr. 4; 21. Bezirk, Schloßhoferstraße Nr. 6, Anton Sattlergasse Nr. 315, und Bahnhof Stadlau. Nach Bedarf werden die Kartenverkaufsstellen vermehrt werden. Die Aussendung der Auskunftsarten ist in großem Umfange eingeleitet worden. In den Kronländern werden die Karten bei den Stamm- und Zweigvereinen und bei den an ihrem Sitz gelegenen Postämtern zu haben sein. Insofern die Verteilung der Auskunftsarten vom Roten Kreuz noch nicht beendet ist, können Anfragen an das Auskunftsbureau des Roten Kreuzes auch mit gewöhnlicher Korrespondenzkarte gestellt werden.

Selbstverständlich können erst Auskünfte erteilt werden, bis von den Sanitätsanstalten Nachrichten einlaufen.

Abendblatt 13/3.1914

Wahnung an Schiffspassagiere.

Ebenso wie das in den Eisenbahnen reisende Publikum wird auch das die Dampfschiffe auf der Donau benützende Publikum ersucht, allfällige Wahrnehmungen über verdächtige Mitreisende zur Kenntnis der Offiziere und der Mannschaft des Schiffes zu bringen, damit verbrecherische Anschläge gegen die Schiffe selbst und ebenso gegen die militärisch bewachten Brücken usw. verhütet werden können.

An die ostmärkischen Burschenschaftler!

Ein unerhört schwerer Kampf ist dem deutschen Volke aufgezwungen worden. Es handelt sich um Sein und Nichtsein. In Oesterreich und im verbündeten Deutschen Reiche, beide von demselben Feinde bedroht, durchzuckt ein einziger Wille zum Siege alle Herzen. Alle trennenden Schranken fallen. Eine einzige große opferwillige Menge ist das Volk geworden. Soll da die Burschenschaft der Ostmark fehlen? Schon stehen Hunderte von alten und jungen Burschenschaftlern unter den Fahnen, bereit zu kämpfen und zu sterben für Ehre, Freiheit, Vaterland!

Aber nicht gering ist die Zahl derjenigen Burschenschaftler, die nicht dem Heere angehören. Auch ihnen gilt der Ruf des Vaterlandes, auch sie sind berufen, ihre Kräfte in den heiligen Dienst der Sache ihres Volkes zu stellen. An diese ergeht hiermit der Ruf, dem erhebenden Beispiele so vieler deutscher Männer in Oesterreich und im Deutschen Reiche zu folgen und sich in den Dienst des Vaterlandes zu stellen.

Eingedenk des Ursprunges der Burschenschaft, eingedenk der großen Zeit vor hundert Jahren, möge jeder Burschenschaftler die Waffen ergreifen oder sich in irgendeiner Weise dem Vaterlande verpflichten. Mit Macht brause es durchs Land:

Burschen heraus!
Lasset es schallen von Haus zu Haus!
Wenn es gilt fürs Vaterland,
Treu die Klinge dann zur Hand,
Wär' es auch zum letzten Gang,
Burschen heraus!

Die Burschenschaft der Ostmark und der Verband alter Burschenschaftler Oesterreichs.

Kundmachung

vom 8. August 1914.

Auf Grund der §§ 46 (Punkt 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, wird das Stehenbleiben auf Brücken und Stegen sowie unter solchen, ferner auf Bahnübergängen und Verkehrswegen, die unter einem Bahnlörper hindurchführen, strengstens verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden, auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IV, 1-1
im selbständigen Wirkungskreise.

15./8. 1914.

**Militärische Bewachung der
Hochquellenleitungen.**

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die ausgedehnten Anlagen der beiden Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitungen und der Wientalwasserleitung in und außer Wien, für welche bisher unter behördlicher Leitung ein umfassender ziviler Wachdienst bestellt war, nunmehr, wie die Eisenbahnen, Brücken u., durch Militär bewacht werden. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse gewarnt, die Wasserleitungsanlagen, insbesondere die Reservoirs und Aquädukte, ohne zwingenden Grund zu betreten.

Bergütungen für Pferde und Transportmittel.

Das Finanzministerium hat die Finanzlandesbehörden angewiesen, nunmehr die Flüssigmachung der anlässlich der Mobilisierung aufgelaufenen Pferde- und Transportmittelbeschaffungskosten im Wege des Postsparkassenamtes in Angriff zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, daß mit der tatsächlichen Auszahlung am 18. d. begonnen werden kann. Die Auszahlungen sind auf vierzehn Tage, und zwar tunlichst gleichmäßig zu verteilen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß gegen eine Zession der aus der Abgabe von Pferden und Fuhrwerken herrührenden Forderungen oder gegen die Benennung eines anderen Zahlungsempfängers als im Abstellungszertifikat genannten kein Anstand besteht.

Im Falle einer Zession der Forderung empfiehlt es sich für den Zedenten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Auszahlung des Betrages innerhalb von 14 Tagen Platz greift, also auch vor Ablauf dieser 14 Tage stattfinden kann. Es wäre daher nicht unter allen Umständen gerechtfertigt, für die vollen 14 Tage die eventuellen Eskomptejinsen in Anspruch zu nehmen; vielmehr entspräche der Sachlage die Statuierung eines Vorbehaltes, daß die Eskomptejinsen in dem Maße zurückvergütet werden, als die Zahlung vor Ablauf der 14 Tage erfolgt.

10./8. 1914.

Die Wiedererlangung der Offizierscharge.

Die von uns dieser Tage veröffentlichten Zuschriften von ehemaligen Offizieren, die seinerzeit infolge eines ehrenrätlichen Verfahrens die Offizierscharge ablegen mußten und nunmehr nur den einen Wunsch haben, in dieser großen Kriegszeit ihre militärischen Kenntnisse für das Vaterland wieder als Offiziere verwerten zu dürfen, haben in weiten Kreisen großen Eindruck gemacht. Aus allen Gesellschaftsschichten sind uns Briefe zugekommen, in denen der übereinstimmende Wunsch ausgedrückt wird, daß man jetzt diesen Unglücklichen, soweit sie nicht wegen diffamierender Vergehen ihren Abschied nehmen mußten, verzeihe und ihre Kraft wieder in den Dienst des Vaterlandes stelle.

Die von einer Seite angeregte Besprechung dieser ehemaligen Offiziere fand am Donnerstag im Restaurant Niedhof in der Schlüsselgasse tatsächlich statt, und es hatten sich dazu über hundert frühere Offiziere eingefunden, unter ihnen solche, die von weither gekommen waren. Auch viele briefliche und telegraphische Anfragen waren eingelaufen. Unter den Anwesenden, die einander sofort in kameradschaftlichem Geiste nähertraten, herrschte große Begeisterung, und es wurde über Mittel und Wege beraten, die zur Verwirklichung ihres einzigen Wunsches führen könnten. Von allen Sprechern wurde betont, daß diese ehemaligen Offiziere sofort und mit größter Freude an die Front gehen würden, aber auch erklärt, daß sie auch als einfache Infanteristen ihr Bestes und Letztes für das Vaterland und den obersten Kriegsherrn, auf den begeisterte Hochrufe ausgebracht wurden, einsetzen werden. In der Versammlung wurde auch mitgeteilt, daß im deutschen Heere den mit schlichtem Abschied Entlassenen (was ungefähr unserm ehrenrätlichen Verfahren gleichkommt) der Eintritt in die Armee als Bizefeldwebel gestattet wurde und daß ihnen eine vollständige Rehabilitation im Laufe des Feldzuges ermöglicht wird. Ein gleiches streben nun auch die in ähnlicher Situation befindlichen ehemaligen österreichisch-ungarischen Offiziere an. In einer Besprechung, die heute um 8 Uhr abends wieder im Niedhof in der Schlüsselgasse stattfindet, soll nun über die einzuleitenden Schritte beraten werden.

Burschen heraus!

Wir erhalten die folgende Zuschrift: „Wir erhebender Eintracht ist das deutsche Volk in den Kampf gegen eine Welt von Feinden und Neidern eingetreten. Es ist ein altes Vorrecht unserer Studentenschaft, in Augenblicken, da das Schicksal von Volk und Heimat auf dem Spiele steht, in den ersten Reihen der Kämpfer zu stehen. Ihr habt Euch im Freundeskreis oft zusammengetan, um schwertgewandt und schwertesfroh Mannesmut zu pflegen und zu stählen. Ihr habt in fröhlichen Kreisen oft den Ruf ertönen lassen: „Burschen heraus!“ Lasset diesen Ruf nun schallen von Haus zu Haus, denn nun gilt's fürs Vaterland, drum die Waffen frisch zur Hand! Auf für Ehre, Freiheit und Vaterland!“

Wohl Tausende begrüßen mit Freuden, daß auch nicht militärpflichtige, aber doch waffenfähige junge und alte Akademiker zu einer Akademischen Legion zusammengefaßt, nach gemeinsamer militärischer Ausbildung als geschlossener Truppenkörper im Felde Verwendung finden können. Diese Begünstigung wurde vom k. k. Landesverteidigungs-Ministerium in sichere Aussicht gestellt.

Zur Schaffung eines Sammelpunktes aller jener, welche einem solchen Rufe Folge leisten können, wurde die „Akademische Anmelde- und Auskunftsstelle für freiwillige Kriegsdienstleistung“, Wien, 1. Bezirk, Universität, ins Leben gerufen. Die Anmeldung kann in zwei Gruppen erfolgen: Gruppe I. Verwendung für die Armee im Feld. Gruppe II. Verwendung für den Garnisons- und Sicherheitsdienst.

Melden können sich: 1. Noch nicht Stellungspflichtige von 17 und 18 Jahren. 2. Landsturmpflichtige, welche noch nicht einberufen sind und keine Widmungskarte oder Kriegsdienstbestimmung haben. 3. Solche, die das landsturmpflichtige Alter (42 Jahre) bereits überschritten haben. Die Tauglichkeit wird in jedem Fall durch eine militärärztliche Untersuchung festgestellt.

Anmeldungen, Anfragen und Geldspenden sind an die obgenannte Anmeldestelle zu richten.

1878. 1914.

Der Sicherheitsdienst.

Offiziell wird verlautbart: Infolge der Allerhöchst angeordneten Mobilisierung werden nunmehr Militärveteranenvereine, Bürger- und Schützenkorps, in Tirol und Vorarlberg auch k. k. Schießstände, als landsturmpflichtige Körperschaften zur Vernehmung eines Teiles des Sicherheitsdienstes herangezogen.

Für die Mitglieder solcher Körperschaften ist diese Verwendung keineswegs eine ihnen freigestellte Dienstleistung, sondern eine durch das Landsturm-, beziehungsweise das Landesverteidigungsgesetz begründete Pflicht, das heißt, die Mitglieder sind hierzu von Gesetzes wegen verbunden. Die Dienstleistung erstreckt sich jedoch jeweils in der Regel nur auf die Zeit von 24 Stunden, der eine meist zweitägige Pause folgt, so daß den Genannten trotzdem eine wenn auch eingeschränkte Betätigung in ihrem Zivilberuf möglich ist.

Unter solchen Umständen ergeht an alle jene, in deren Diensten solche Mitglieder landsturmpflichtiger Körperschaften stehen, die Aufforderung, eingedenk der Bedeutung dieser Vorsorge für die eigene Sicherheit sowie jene der Gesamtbevölkerung der fraglichen Verwendung keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten und insbesondere nicht etwa aus diesem Anlasse zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses zu schreiten, vielmehr in patriotischer Opferwilligkeit von den herangezogenen Angestellten nur die bei der gekennzeichneten Sachlage möglichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

19./8. 1914.

Nachricht der Untersuchung und Strafe anlässlich der allgemeinen Mobilisierung.

Der Kaiser hat mit der a. h. Entschliessung vom 11. d. angeordnet:

Das gegen Mannschaftenspersonen der gemeinsamen Wehrmacht und des Landsturmes wegen strafbarer Handlungen, die gegebenenfalls nach ihrem gesetzlichen Strafssatz mit keiner schwereren Strafe als einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gnadenaktes anhängige Militärstrafverfahren ist einzustellen und hat die Einleitung des Strafverfahrens gegen solche Personen zu unterbleiben, die ein solches wegen der bezeichneten Delikte im oberwähnten Zeitpunkte zu erwarten haben.

Von der Abolition sind jedoch auszunehmen:

1. Personen, denen das Verbrechen der Meuterei, der Empörung, der Desertion und der Desertionskomplottstiftung, das Verbrechen und das Vergehen der Feigheit, das Verbrechen der Selbstbeschädigung, das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, die Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, fünfter Fall, lit. b und c, boshafte Beschädigung bei Gefährdung von Menschenleben und Beschädigung von Eisenbahnen und Telephonanlagen, sechster und siebenter Fall, boshafte Beschädigung von Eisenbahnen und Beschädigung des Staatstelegraphen sowie das Verbrechen des versuchten Mordes zur Last fallen;

2. Personen, die einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung beschuldigt werden, insofern sie eine Charge bekleiden;

3. Personen, gegen die ein standrechtliches Verfahren anhängig ist oder die von einem solchen bedroht sind.

Die Beurteilung des im gegebenen Falle angedrohten Strafssatzes hat nach jener strafbaren Handlung zu geschehen, wegen welcher das Strafverfahren eingeleitet worden ist oder auf welche die Anklage gelautet hat.

Beim Zusammentreffen von strafbaren Handlungen, die den Gegenstand dieser Abolition bilden, mit straf-

baren Handlungen, die von dieser Abolition ausgeschlossen sind, hat dieser Gnadenakt keine Anwendung zu finden.

20.7. 1914.

**Die Wiedererlangung der Offiziers-
charge.**

Im Laufe des gestrigen Tages hat eine Abordnung jener ehemaligen Offiziere, die ihre Rehabilitierung im gegenwärtigen Zeitpunkt anstreben, bei den militärischen Behörden vorgebracht, um ihre Bitte vorzubringen, wieder als Offiziere in der Armee verwendet zu werden. Gleichzeitig hat sich eine Deputation nach Budapest begeben, um sich auch dort an den maßgebenden Stellen für die Wiedererlangung der Offizierscharge einzusetzen.

Heute abend wird in der Besprechung, die im Riedhof stattfindet, Bericht über den bisherigen Verlauf der Aktion erstattet werden.

20/8. 1914.

Aufruf!

An die Herren Ehrenmitglieder, Gönner, Förderer und an alle Freunde des Deutschmeister-Schützenkorps.

Das Deutschmeister-Schützenkorps, das vom Platzkommando zur Beistellung der Garnisonswachen in Wien berufen wurde, bedarf einer tatkräftigen Unterstützung zur weiteren Uniformierung und Ausrüstung seiner Mitglieder. Die Geseftigten bitten die geehrten Herren Ehrenmitglieder, Gönner, Förderer und alle Wiener, durch Zuwendungen von Geldmitteln zur Beschaffung der notwendigen Uniformen und Ausrüstungen die edlen Bestrebungen des Korps fördern zu wollen.

Die Geldmittel wurden durch die Mobilisierung des Korps, welches heute zweihundert Mann in den Garnisonsdienst stellt, derart in Anspruch genommen, daß es außerstande ist, die erforderlichen Kosten zur Bestreitung der Uniformen und der Ausrüstungen der Mitglieder allein aufzubringen, um so mehr, als durch die Kriegslage von den Lieferanten stets Barzahlung gefordert wird.

Wir wenden uns mit unserem Aufrufe an alle Wiener, deren Herzen ja ihren allgebienten Edelknaben in lichten und in trüben Tagen in Liebe und Treue entgegenschlagen. Mögen alle just in diesen schweren eisernen Zeiten des trammten, wackeren Deutschmeisterschützenkorps gedenken, dem die ehrenreiche Aufgabe zufällt, in den Tagen der Gefahr Adler der Habe unserer Bürger zu sein.

Karl J a w a d i l, kaiserlicher Rat, Oberinspektor der k. k. Staatsbahnen, Ehrenmitglied des Deutschmeisterschützenkorps; Johann S c h w e r d n e r, kaiserlicher Rat, Ehrenvorsitz der Genossenschaft der Graveure, Ehrenmitglied des Deutschmeisterschützenkorps; Johann Theodor W a n c u r a, kaiserlicher Rat, Bankier, Ehrenmitglied des Deutschmeisterschützenkorps; Ludwig K i e b l, Haus- und Realitätenbesitzer, Ritter des Franz Josefs-Ordens, Ehrenmitglied des Deutschmeisterschützenkorps; Otto W ö l l n e r, Kaufmann, Ehrenmitglied des Deutschmeisterschützenkorps; Eugen Freiherr v. A l b o n, Schriftsteller.

2078. 18/14.

Nachdruck der Verlustlisten.

Das Telegraphen-Korrespondenzbureau teilt mit: **W**ielesachen aus der Oeffentlichkeit aufgetauchten Wünschen Rechnung tragend, wurde der Nachdruck der Verlustlisten und der vom Zentralnachweiskbureau zur Ausgabe gelangenden Nachrichten über Verwundete und Kranke durch die Zeitungen freigegeben. Wenn hiedurch auch eine raschere Verlautbarung dieser Publikationen ermöglicht wird, als dies auf dem ursprünglich in Aussicht genommenen Wege der Beigabe der amtlichen Verlautbarungen zu den einzelnen Zeitungsexemplaren hätte erreicht werden können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei diesen Wiedergaben Druckfehler ganz unvermeidlich sind. Es wird sich daher in zweifelhaften Fällen empfehlen, in die bei nachbezeichneten Stellen zur öffentlichen Einsicht auf-

liegenden offiziellen Publikationen Einsicht zu nehmen, und zwar:

In Oesterreich: Bei den Ergänzungsbezirkskommandos des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, den Landsturmbzirkskommandos, den Bezirkshauptmannschaften und politischen Exposituren, den Magistratischen Bezirksämtern der Stadt Wien, den Bürgermeistern der Städte mit eigenem Statut, den Bezirksgerichten und endlich den Bürgermeisterämtern und Gemeindeämtern der übrigen Ortsgemeinden.

In Ungarn: Bei den Ergänzungsbezirkskommandos des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, den Landsturmkommandos, dem Gouverneur von Fiume, dem Magistrat von Budapest, den Vizegespanämtern, Oberstuhlrichterämtern, Bürgermeistern der königlichen Freistädte und der Städte mit geordnetem Magistrat und endlich bei den Bürgermeistern und Gemeindeämtern in den übrigen Ortsgemeinden.

In Kroatien und Slavonien: Bei den Ergänzungsbezirkskommandos des Heeres und der Landwehr, den Landsturmbzirkskommandos, den königlichen Komitats- und Bezirksbehörden, den Stadtmagistraten, den königlichen Polizeikommissariaten und den Bürgermeistern und Gemeindeämtern in den übrigen Ortsgemeinden.

In Bosnien und der Herzegowina: Bei den Ergänzungsbezirkskommandos, den Kreisbehörden, den Bezirksämtern, den Stadtmagistraten in Sarajevo und Mostar und bei den Bürgermeistern in den übrigen Ortsgemeinden.

Im Ausland: Bei den politischen Missionen, Konsularämtern und bei den k. k. Postämtern in der Levante.

An die akademische Burschenschaft.

"Burschen heraus!" Mit erhebender Eintracht ist das deutsche Volk in den Kampf gegen eine Welt von Feinden und Raidern eingetreten. Der begonnene Kampf ist entscheidend für die ganze Zukunft unseres deutschen Volkes. Es ist ein altes Vorrecht unserer Studentenschaft, in Augenblicken, da das Schicksal von Volk und Heimat auf dem Spiele steht, in den ersten Reihen der Kämpfer zu stehen. Ihr habt euch im Freundeskreis oft zusammengetan, um schwertgewandt und schwertesfroh Mannesmut zu pflegen und zu stählen. Ihr habt in fröhlichen Kreisen oft den Ruf ertönen lassen: "Burschen heraus!" Lasset diesen Ruf nun schallen von Haus zu Haus, denn nun gilt's fürs Vaterland, drum die Waffen frisch zur Hand! Burschen, zeigt euch würdig der großen Vorfahren aus den Freiheitskämpfen, deren hundertjährige Erinnerung ihr soeben gefeiert habt. Auf, für Ehre, Freiheit und Vaterland!

Tue in diesem großen Kampfe jeder seine Schuldigkeit! Dem alten Geiste gemäß wollen wir antreten "Mann für Mann, der den Flam-

berg schwingen kann". Und die mit silbernen Haaren, die denken wie wir, mit Herzen, die schlagen wie die unsern, mögen unsere Sache durch Zuewendung von Geldspenden fördern.

Die wehrfähigen jungen und alten Akademiker, einschließlich Abiturienten, wollen sich ehestens bei der akademischen Anmelde- und Auskunftsstelle für freiwillige Kriegsdienstleistung, Wien, 1. Bez., Universität, zum Eintritt in die "Akademische Legion" anmelden.

Geldspenden sind an dieselbe Stelle zuhanden des Kassenswartes Dr. August Schachermayr zu senden.

Die Burschenschaft der Ostmark.

Die wehrhaften Vereine deutscher Studenten in der Ostmark.

Die konservativen Verbindungen der Ostmark.

Der Lese- und Redeverein deutscher Hochschüler in Wien "Germania".

C. B. der katholischen deutschen Studentenverbindungen.

Akademische Anmelde- und Auskunftsstelle für den freiwilligen Kriegsdienst.

Alte und junge Akademiker haben in der vorigen Woche die Aufstellung einer eigenen Abteilung von Kriegsfreiwilligen beschlossen und zu diesem Zwecke die akademische Anmelde- und Auskunftsstelle für den freiwilligen Kriegsdienst eingerichtet. Die Beteiligung von Seiten der deutschösterreichischen Studentenschaft wie auch von Seiten der deutschkatholischen ist eine über Erwarten große. Die akademische Anmelde- und Auskunftsstelle nimmt nicht nur Anmeldungen von an den hiesigen Hochschulen inskribierten Hochschülern entgegen, sondern auch solche junger Kriegsfreiwilliger, die durch Vollendung eines Gymnasiums oder einer ähnlichen Mittelschule das Einjährig-Freiwilligen-Anrecht erworben haben. Es soll eine eigene Abteilung gegründet werden, um diesen der höheren Intelligenz angehörigen Kriegsfreiwilligen die Möglichkeit einer gemeinsamen Ausbildung und Verwendung zu geben. Die Errichtung einer akademischen Legion würde zwar auf keine Hindernisse stoßen, liegt aber nicht in der Absicht der Anreger der Organisierung der Studentenschaft für den freiwilligen Kriegsdienst.

Nach einer entsprechenden Ausbildung würden dann auch diese Kriegsfreiwilligen naturgemäß dem übrigen Heereskörper zugeteilt werden. Ihre Verwendung in kleinen geschlossenen Abteilungen würde aber schon mit Rücksicht auf den Geist mancherlei Vorteile für die Kriegsverwaltung bieten. Abgesehen von der großen Opferwilligkeit und Kampfesfreude der Jungen, ist eine solche seitens der dem Landsturmalter entrückten alten Akademiker mit Genugtuung zu verzeichnen. Einige ganz namhafte Spenden sind bereits bei der Anmeldestelle für den freiwilligen Kriegsdienst an der Universität eingegangen. Durch die großen Mittel, die auf diese Weise mit Bestimmtheit aufgebracht werden, wird auch die Ausrüstung derjenigen, die nicht aus eigenen Mitteln diese bestreiten können, und damit die Entlastung der Militärbehörden möglich sein. Diese Kriegsfreiwilligen und die Spender werden ein gemeinsames Erinnerungszeichen erhalten.

Die Kriegsfreiwilligen.

Heute vormittag wurde die am 7. August begonnene und durch dringende Arbeiten des Ergänzungsbezirkskommandos unterbrochene Assentierung von Kriegsfreiwilligen fortgesetzt. Bereits in den frühesten Morgenstunden begannen vor dem Ergänzungsbezirkskommando Nr. 4 die Ansammlungen. Um 9 Uhr standen vor den vergitterten Fenstern der Kanzleien in der Rennweger Kaserne etwa achthundert Männer, die den verschiedensten Altersklassen und Berufen angehörten.

24./8. 1914.

Ermahnungen für das Publikum.**Anrufe durch militärische Posten.**

Zur Danachachtung wird bekanntgegeben, daß auf Anrufe seitens militärischer Posten sofort zu reagieren ist: jedermann — also auch Militärpersonen — ist verpflichtet, sich über Aufforderung zu legitimieren. Insbesondere haben im Automobil Fahrende hierauf zu achten und im Bereiche militärischer Posten das Fahrtempo zu mäßigen.

* * *

Im Sinne wiederholter Aufforderungen werden die Hauseigentümer und Hausadministratoren jener Häuser, auf deren Dächern Leitungsobjekte, wie Ausmündungsobjekte, Dachständer u. dgl., oder in deren Höfen sogenannte

Mauerkästchen angebracht sind, dringend ersucht, die Portiere und Hausbesorger zu veranlassen, daß sie nur solchen, unter Berufung auf einen h. o. Auftrag erscheinenden Personen, welche mit h. o. Legitimationstafeln oder mit dauernden, die Photographie und den Stempel der Post- und Telegraphendirektion enthaltenden Legitimationen versehen sind, den Zutritt zu den bezeichneten Objekten gestatten. Der Umstand allein, daß die Organe in Uniform erscheinen oder mit der Dienstlappe versehen sind, ist nicht als genügende Legitimation anzusehen.

Ebenso werden die Abonnenten von Telephonstationen aufgefordert, nur vollkommen einwandfrei sich legitimierenden Personen den Zutritt zu den Stationen zu gestatten.

25./8. 1914.

Die Wiedererlangung der Offizierscharge.

Die Bemühungen der vor kurzem begründeten Vereinigung ehemaliger Berufs- und Reserveoffiziere zur Wiedererlangung der Offizierscharge, eine Angelegenheit, über die wir an dieser Stelle wiederholt berichteten, nehmen, wie uns die Vereinigung mitteilt, einen beschleunigten Fortgang. Die hohen Funktionäre, die Abordnungen der Vereinigung empfangen, haben dieser ihre volle Unterstützung zugesichert, und innerhalb der Vereinigung besteht die Zuversicht, daß die Wünsche der ehemaligen Offiziere, die, lediglich geleitet von glühender Vaterlandsliebe, ihre Fähigkeiten vor dem Feinde betätigen möchten, und die sich zumeist in angesehenen bürgerlichen Stellungen befinden, an allen maßgebenden Stellen das wünschenswerte Verständnis finden werden. Es sei hier betont, daß sich unter den Mitgliedern der Vereinigung, die jetzt die Wiedererlangung der Offizierscharge anstreben, kein einziger befindet, der seine Charge wegen eines diffamierenden Vorgehens verloren hat, und diesem Umstande dürfte bei der Beurteilung der ganzen Bewegung ein besonderes Gewicht zukommen. Da verschiedene Mitglieder der Vereinigung schon in den nächsten Tagen als Landsturmmänner zu den Fahnen einrücken müssen, ergeht an alle, die noch nicht der Vereinigung beigetreten sind, die Einladung, sich ungefümt anzuschließen, und in den Versammlungen zu erscheinen, da nur durch eine möglichst machtvolle und geschlossene Kundgebung ein Erfolg der Bewegung erzielt werden kann. Erwähnt sei, daß auch ein Gesuch an den Thronfolger Erzherzog Karl Franz Josef abgegangen ist, in dem die Bestrebungen der Vereinigung dargelegt sind und der Thronfolger gebeten wird, einen kaiserlichen Gnadenakt anzuregen.

Die nächste Versammlung, bei der eine sehr zahlreiche Beteiligung erwartet wird, findet heute im Restaurant Riedhof statt.

25./8. 1914.

[Lastenartige Flugdrachen — verboten.] In einigen Bezirken werden, zumeist von Schulkindern, größere lastenartige Drachenflieger, die von der Ferne das Aussehen von Doppeldeckern haben, hochgelassen. Da das Publikum vielfach der Meinung ist, es handle sich um feindliche Aeroplane und in der Folge sodann beunruhigende Gerüchte verbreitet wurden, ist die Sicherheitswache angewiesen worden, das Steigenlassen solcher Drachenflieger abzustellen.

M. Abt. XVI, 12112/14.

Kundmachung.

(Verlustlisten.)

Laut Mitteilung des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. niederösterreichische Statthalterei vom 16. August 1914, Z. 9961/M. S., hat sich die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bereit erklärt, sowohl für das Abonnement der Verlustlisten durch Private, als auch für deren Einzelverschleiß vorzusorgen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 24. August 1914.

1-1

26/8. 1914.

* **Beeidigung der Wiener Veteranenschaft.** Bekanntlich sind die Wiener Landsturmpflichtigen Körperschaften, zu denen auch die Veteranen gehören, vom Landesverteidigungsminister dem Stadtkommandanten zur Verfügung gestellt worden. Die Veteranenschaft wurde in einer Stärke von 1400 Mann aktiviert und leistet nun einen größeren Teil des Wachdienstes im Wiener Stadtbezirke nach den Weisungen des k. u. k. Stadtkommandos. Die Veteranen, welche zur Dienstleistung herangezogen wurden, gehören zur Landsturmersatzformation und unterstehen dem Landwehrkommando. Ueber Befehl desselben wurden sie gestern vom Bundeskommandanten Weichberger beeidigt. Zur Eidesleistung waren 1000 Mann ausgerückt, während die auf Wache befindlichen 400 Mann schon früher beeidigt worden waren. Die Beeidigung vollzog sich infolge der verschiedenen Domizilverhältnisse der Mitglieder in vier Abteilungen, und zwar in der Bundeszentrale 4. Bezirk, Wiedener Hauptstraße 52, in der Kronprinz-Rudolf-Zentrale 9. Bezirk, Porzellangasse 11, Legetthoffzentrale 8. Bezirk, Alherstraße 33, und in der Wilczekzentrale 15. Bezirk, Neubaugürtel 26. Außer den Mitgliedern waren zur Beeidigung erschienen: Abg. Dr. v. Baechlé, die Bundespräsidentenstellvertreter Niek und Gregor, die Kommandanten Niedl, Barth, Polanský, Dimisch, Preisch, Gröhner u. v. a. Nach einer kurzen Ansprache des Bundeskommandanten Weichberger und Mitteilung über Pflichten und Rechte erfolgte die Eidesleistung, worauf nach Schluß derselben eine begeisterte Kundgebung für den obersten Kriegsherrn stattfand.

Die Fortifikationsarbeiten.

Anhaltender Andrang der Arbeitslosen.

Beim städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamte am Neubaugürtel war heute der Andrang Arbeitsloser besonders groß. Schon um 8 Uhr morgens war der Urban Lorig-Platz und die umliegenden Gassen, Wimpergasse, Kenyongasse usw., von einer Menschenmasse besetzt. Um halb 9 Uhr begann man zu amtierem. Der Vorstand des Amtes, Abg. Prochazka und der Vorstandstellvertreter Josef Bardon leisteten im Ansturm der Geschäfte Außerordentliches. Man konnte vorläufig nicht alle die zahlreichen Arbeitsuchenden den Sammelstellen, die anlässlich dieser Notstandsarbeiten errichtet worden sind, zuweisen; auch morgen wird dies noch nicht der Fall sein. Heute wurden rund 1500 Leute zu den Notstandsarbeiten zugewiesen. Die Arbeitsuchenden waren größtenteils Arbeiter; aber auch die sogenannten Intelligenzberufe waren vertreten. Man sah wieder viele Kaufleute, Reisende, Comptoiristen, Schreiber usw., die um Aufseherposten ansuchten. Diese Leute, die zum Teil schwächlich schienen, konnten nicht ohne weiteres Aufnahme finden. Hingegen wurden zahlreiche Handwerker, Schlosser und andere Professionisten, zugewiesen. Während in den Vortagen auch zahlreiche Arbeiter für die Donau-Dampfschiffahrt und viele Munitionsarbeiter aufgenommen wurden, werden heute lediglich Fortifikationsarbeiter in Dienst genommen und der Militärverwaltung zugewiesen.

Im städtischen Arbeitsvermittlungsamte wurde heute bis halb 2 Uhr nachmittags amtiert. Die vielen Arbeitsuchenden, die heute leer ausgingen, entfernten sich in voller Ruhe, und es kamen keinerlei Zwischenfälle vor.

27/8. 1914.

Ein Gnadenakt des Kaisers.

Einstellung von Strafverfahren bei treuer Erfüllung der militärischen Pflichten.

Der Kaiser hat an den Justizminister nachstehendes Handschreiben erlassen:

Lieber Dr. Ritter v. Hohenburger!
Ich nehme für Personen, die im gegenwärtigen Kriege in der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder dem Landsturm dienen und ihre militärischen Pflichten getreuer erfüllt haben werden, die Einstellung der Strafverfahren in Aussicht, die gegen sie wegen einer vor dem 18. August 1914 begangenen und vom öffentlichen Ankläger zu verfolgenden strafbaren Handlung anhängig sind oder anhängig werden.

Ausgenommen sind die Verfahren wegen strafbarer Handlungen, bei denen der anzuwendende Strassatz fünf Jahre Freiheitsstrafe übersteigt.

Fallen derselben Person mehrere strafbare Handlungen zur Last, so ist die Einstellung des Verfahrens ausgeschlossen, wenn auch nur bei einer der strafbaren Handlungen der anzuwendende Strassatz fünf Jahre Freiheitsstrafe übersteigt.

Wer auf Grund dieser Bestimmungen die Einstellung eines gegen ihn anhängigen Verfahrens ansprechen zu können glaubt, hat dies bei seinem Austritt aus der militärischen Dienstleistung seinem militärischen Kommandanten zu melden oder sein Ansuchen innerhalb von sechs Wochen nach dem Aufhören des Kriegszustandes oder seiner früheren Ausscheiden aus dem militärischen Dienste beim zuständigen Gerichte zu stellen.

Ich ermächtige Sie, die zur Durchführung meiner Entschliessung notwendigen Anordnungen zu treffen.

Wien, am 25. August 1914.

Franz Josef m. p.

Hohenburger m. p.

Die Bestimmungen des kaiserlichen Gnadenaktes.

Unter den Männern, die infolge der Aufbietung der bewaffneten Macht eingerückt sind oder noch einrücken werden, befindet sich eine Anzahl die in strafgerichtlicher Untersuchung stehen, oder doch zu beschuldigen haben, daß eine Unternehmung gegen sie werde eingeleitet werden, wenn eine jetzt noch unentdeckte strafbare Handlung bekannt wird, deren sie sich schuldig gemacht haben. Das unter dem 25. d. an den Justizminister gerichtete kaiserliche Handschreiben nimmt nun in Aussicht, die Einstellung der Strafverfahren anzuordnen, wenn der Beschuldigte nach getreuer Erfüllung seiner militärischen Pflichten darum ansuchen wird. Der Zeitpunkt für das Ansuchen wird im allgemeinen durch das Aufhören des Kriegszustandes gegeben sein; er kann schon früher eintreten, wenn der Beschuldigte etwa schon vorher aus dem Dienst entlassen wird.

Fast jeder Beschuldigte, der jetzt zur Verteidigung des Vaterlandes hinauszieht, dürfte den Ausblick auf die Fortsetzung des Verfahrens nach seiner Rückkehr als eine schwere Last empfinden. Der in Aussicht genommene kaiserliche Gnadenakt mildert und behebt dieses drückende Gefühl und schafft, indem er die Einstellung des Verfahrens von der getreuen Erfüllung der militärischen Pflichten abhängig macht, einen Antrieb für jeden, der sich einer Schuld bewußt ist, seine besten Kräfte einzusetzen. Wenn das geschehen ist, wenn der Beschuldigte den großen Feldzug, in dem wir stehen, bestanden hat, dann darf auch süßlich angenommen werden, daß er als ein anderer zurückkehrt und daß ohne Gefahr für die Allgemeinheit oder einen einzelnen auf die Durchführung des Verfahrens und die etwa zu verhängende Strafe verzichtet werden kann. Dies um so mehr, als sich der Gnadenakt zwar auf alle leichteren, vom öffentlichen Ankläger zu verfolgenden strafbaren Handlungen, auf Verbrechen aber nur insoweit bezieht, als sie höchstens mit fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Wenn das Gesetz Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren androht, pflegen die Gerichte in der großen Mehrzahl der Fälle nur eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten zu verhängen. Die erwähnte Grenze befindet sich im Einklang mit dem kaiserlichen Handschreiben vom 7. d., in dem die Nachsicht von Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten in Aussicht genommen worden ist, deren Vollzug aufgeschoben oder unterbrochen wurde, um dem Verurteilten die Erfüllung seiner militärischen Pflicht zu ermöglichen.

28.7. 1914

* **Militärpatrouillen in Wien.** Der Polizeipräsident hat in anerkennenswerter Weise im Einvernehmen mit dem Stadtkommandanten verfügt, daß die durch Einrückungen zum Militärbienst stark reduzierte Wachmannschaft von Militärpatrouillen zur Nachtzeit verstärkt werde. Seit einigen Tagen sieht man denn in den äußeren Bezirken solche gemischte Patrouillen die Röhre abgehen. Das Militär durchstreift zu Fuß oder zu Pferde unter Führung je eines Sicherheitswachmannes die Straßen. Diese Maßregel hat insbesondere in den an der Peripherie der Stadt gelegenen Villenvierteln den allerbesten Eindruck gemacht, zumal gerade die Bewohner dieser Gemeindegebiete unter der Minderzahl von Wachleuten in der letzten Zeit stark zu leiden hatten.

28. 7. 1914.

Vom Wiener Bürgerscharfschützenkorps.

Aufstellung des 1. Regiments.

Dienstag den 25. d., 9 Uhr vormittags, hat in feierlicher Weise in Gegenwart des Vizebürgermeisters Hierhammer die Generalversammlung des Wiener Bürgerscharfschützenkorps stattgefunden, in welcher die Aufstellung des 1. Regiments erfolgte.

Der Kommandeur des Korps begrüßte den ersten Vizebürgermeister, der in Vertretung des Bürgermeisters erschienen war, auf das herzlichste und stellte in Vertretung des Magistrats Dr. Wenzl die in Paradeadjustierung eingerückten Offiziere und Mannschaften des Korps vor.

Kaiserlicher Rat Oberstleutnant Nagler gedachte hierauf im Hinblick auf die gegenwärtigen ernsten Zeiten der ungeahnten Entwicklung, welche dank der patriotischen Gesinnung der Wiener Bürgerschaft das Korps in den verflochtenen Wochen genommen hat, und brachte unter jubelnder Begeisterung aller Anwesenden ein stürmisch akklamiertes Hoch auf den Kaiser aus.

Dem Tätigkeitsbericht des Korps ist die ungeheure Fülle der Arbeit zu entnehmen, die seit der Anordnung der Mobilisierung und Einberufung des Korps zum Landsturmbienste in dieser vollständig militärisch organisierten Körperschaft entfällt wurde.

Das erste Regiment gliedert sich in drei Bataillone zu je vier Kompagnien, umfaßt einen Offiziersstand von dormalen 40 Offizieren, eine Sanitätsabteilung, einen Autokader, eine Motorradfahrerabteilung und eine Feldapotheke.

Das Korps, das seit 4. d. im Dienste steht, hat bisher bis auf die Ausrüstung der Gewehre alle Anschaffungen für Munition, Brotjäckel, Eßschalen, Bereisung der Automobile, Benzin, Gagen und Löhne der Offiziere und Mannschaften aus Eigenem beschafft und bestritten.

Laut Einberufungsorder des Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. d. hat das Korps dieselben Gebühren zu bezahlen wie die Ersatzformationen des Landsturms, und es ist auch hinsichtlich Versorgung der Familien und Kinder der im Korpsdienst Stehenden in analoger Weise wie beim Landsturm vorzugehen.

Im Verlaufe des weiteren Berichtes gedachte der Kommandant der außerordentlichen Unterstützung von Seiten der Gemeinde Wien durch Zuwendung einer Subvention von 20.000 K., Ueberlassung einer Schule zur Kasernierung, Bereitstellung von Betten, freie Fahrt auf den städtischen Straßenbahnen und Autobuslinien.

Hierauf nahm der Kommandant an Stelle des Eides 120 neuen Mitgliedern das Treuegelöbniß ab und legte den Neuaufgenommenen in eindringlichen Worten die Bedeutung dieses feierlichen, im Statut vorgeschriebenen Aktes nahe.

Nach einigen mit Rücksicht auf das völlig veraltete Statut, das den Kriegsverhältnissen nicht entsprechend Rechnung trägt, gefaßten Beschlüssen wurde zur Rangerhöhung einer Anzahl von Offizieren des Korps geschritten und folgende Ernennungen vorgenommen:

Zum Oberst wurde ernannt Oberstleutnant Anton Nagler, zum Major Hauptmann Anton Kral, zum Hauptmann Paul Sieberts, zu Oberleutnants Eduard Nagler, Friedrich Ferich, Josef Adametz, Josef Duestl, Oskar Samek, zu Leutnants Rudolf Broneder, Alex. v. Pierron, Wänzl v. Wänzthal, Graf Paul Pazansky, Roland Benda, Dr. Karl Krause, Julius Bignatti, Heinrich Scholban.

Nach diesem per Akklamation vorgenommenen Wahlakte meldete sich Major Kral zum Worte. In schwungvoller Rede hob er die Verdienste des Kommandanten des Wiener Bürgerscharfschützenkorps kaiserlichen Rates Nagler hervor, wies darauf hin, daß die bereits über 1000 Mann starke Körperschaft durch die Einberufung des ersten und zweiten Aufgebotes über 200 Mann verloren, daß aber die Energie und Arbeitskraft des Kommandanten diese Lücken nicht nur sofort wieder auszufüllen verstand, sondern auch noch ein bedeutendes Plus dem ursprünglichen Stande hinzuzufügen vermochte. Mit Rücksicht auf die Errichtung des ersten Regiments des Wiener Bürgerscharfschützenkorps, dem die Schaffung des zweiten auf dem Fuße folgen wird, schlug Major Kral vor, den Kommandanten zum Obersten zu befördern. Als erster gratulierte dem neuen Obersten Vizebürgermeister Hierhammer, der in einer patriotischen Ansprache die Bedeutung des Wiener Bürgerscharfschützenkorps hervorhob. Er wünschte dem Wiener Bürgerscharfschützenkorps, in dessen Reihen zwei seiner Söhne dienen, den herrlichsten Fortschritt auf seiner ehrenvollen Bahn. Hiemit war die Tagesordnung erschöpft und die Versammlung wurde geschlossen.

28.7. 1914.

**Ausbildung im Schießen auf der Schießstätte
des Wiener Schützenvereines.**

Der Schützenrat des Wiener Schützenvereines hat in seiner unter dem Voritze des Oberschützenmeisters Fürsten Trauttmansdorff stattgehabten Sitzung beschlossen, den Unterricht und die Ausbildung im Schießen durch die k. k. Landsturmschützenschule bereits im Laufe der nächsten Woche zu eröffnen. Ausgenommen werden Bewerber im Alter von 17 bis 20 Jahren, welche eine Zustimmungserklärung von berufener Seite (Vater oder Vormund) vorzulegen haben. Die jungen Leute werden im Exerzieren, in der Handhabung des Armeegewehres und im Schießen ausgebildet. Der Unterricht wird an Wochentagen nachmittags und an Sonntagen vormittags auf der Schieß-

stätte nächst der Nagraner Reichsbrücke durch Mitglieder des Wiener Schützenvereines und berufene Instruktoren unentgeltlich erteilt. Gewehre und Munition stehen gleichfalls unentgeltlich zur Verfügung. Anmeldungen werden in der Schützenkanzlei, 9. Bezirk, Roslingasse 17, von 11 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags entgegen-
genommen.

Staatlich geschützte Unternehmungen.

Das Ministerium des Innern hat weiter folgende Unternehmungen auf Widerruf, längstens auf Kriegsdauer, als staatlich geschützte Unternehmungen erklärt:

Oesterreichische Waffenfabriksgesellschaft, und zwar das Zentralbureau in Wien, 1. Bezirk, Teinfaltstraße Nr. 7.

Die Fabrik der Firma Werner u. Pfleiderer, Oesterreichische Industriewerke, Kommanditgesellschaft, im 16. Wiener Gemeindebezirk.

Die Dampfrohhaarspinnerei der Firma Bernhard Prager u. Sohn im 14. Wiener Gemeindebezirk.

Die Fabriken der Firma „Semperit“, österreichisch-amerikanische Gummiwerke, Aktiengesellschaft in Wien, 13. Gemeindebezirk, und Traiskirchen (Bezirkshauptmannschaft Baden).

Die Fabrikationsetablissemments der Firma Sirtenberger Patronen-, Zündhütchen- und Metallwarenfabrik vormalig Kellen u. Co. in Sirtenberg.

29./8. 1914.

W i e n, 29. August.

* (Vom Wiener Bürger-Scharsschützenkorps.) Donnerstag den 27. d. M. wurde in Gegenwart des Vizebürgermeisters Pierhammer die Generalversammlung des Wiener Bürger-Scharsschützenkorps abgehalten. Der Kommandant des Korps kais. Rat Oberstleutnant Nagler brachte unter jubelnder Begeisterung aller Anwesenden ein stürmisch affluamiertes Hoch auf Se. Majestät den Kaiser aus und entwarf sodann in einem kurzen Ueberblick ein Bild der ungeahnten Entwicklung, die das Korps dank dem Patriotismus der Wiener Bürgerschaft in den letzten drei Wochen genommen hat, sowie der bedeutenden Arbeit, die diese durchaus militärisch organisierte Körperschaft seit dem Tage der Mobilisierung und Einberufung des Korps zum Landsturmbienste geleistet hat. Da das Wiener Bürger-Scharsschützenkorps gegenwärtig bereits über 1000 Mann stark ist, wurde das erste Regiment aufgestellt. Es gliedert sich in drei Bataillone zu je vier Kompagnien und umfaßt einen Offiziersstab von dormalen 40 Offizieren sowie ein Preßbureau, eine Sanitätsabteilung, einen Automobillader, eine Motorradfahrerabteilung und eine Feldapotheke. Das Korps, das seit dem 4. d. M. mobilisiert ist, hat — die Ausfassung der Gewehre ausgenommen — bisher alle notwendigen Anschaffungen aus Eigenem bestritten. Laut Einberufungsborder des Landesverteidigungsministers hat das Korps Anspruch auf dieselben Gebühren, wie sie den Ersatzformationen des Landsturmes zukommen, und es ist auch hinsichtlich der Versorgung der Familien und Kinder der im Korpsdienste Stehenden in gleicher Weise wie beim Landsturm vorzugehen. Der Kommandant gedachte weiters der außerordentlichen Unterstützung, die das Korps von Seite der Gemeinde Wien und im besondern von Seite des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner gefunden hat. Die von der Stadtgemeinde bewilligte Subvention von 20.000 Kronen, die Ueberlassung einer Schule für die Kasernierung, Beistellung von Betten usw. zeigen, wie weitgehend die Bestrebungen des Korps von der Gemeinde gefördert worden sind. Der Kommandant nahm hierauf 120 neuen Mitgliefern das Treugelöbniß ab, worauf nach einigen Statutenänderungen neu ernannt wurden: Anton Kral zum Major, Paul Sieberts zum Hauptmann, Eduard Nagler, Friedrich Ferich, Josef

Adamek, Josef Duestl, Oskar Samek zu Oberleutnants, Rudolf Broneder, Alexander v. Pierron, Münzl v. Münzthal, Graf Paul Pazanský, Roland Benda, Dr. Karl Krause, Julius Vignatti und Heinrich Scholdan zu Leutnants. Die Errichtung des ersten Regiments, dem die Schaffung eines zweiten auf dem Fuße folgen wird, machte die Ernennung eines Obersten notwendig. Ueber Vorschlag des Majors Kral wurde der um das Wiener Bürger-Scharsschützenkorps hochverdiente Kommandant Oberstleutnant Anton Nagler mit Stimmeinhelligkeit unter stürmischen Hochrufen der Anwesenden zum Obersten ausgerufen. Dem neuen Obersten gratulierte als Erster Vizebürgermeister Pierhammer, der in einer patriotischen Ansprache die Bedeutung des Wiener Bürger-Scharsschützenkorps würdigte.

29./8. 1914.

(Schießkurse für Reserveoffiziere und für die wehrpflichtige Jugend.) Auf der Schießstätte des Wiener Schützenvereines wurden gestern die Kurse der I. I. Landsturmschützenschule für die wehrpflichtige Jugend im Schießen mit dem Armeegewehr und für Reserveoffiziere und alle Militärgagisten im Pistolenschießen eröffnet. Oberstschützenmeister Fürst Trauttmansdorff, Oberstschützenmeisterstellvertreter kaiserlicher Rat Max Gerstle, in Vertretung des Landwehrkommandos Hauptmann v. Britto, ferner die Schützenräte Heinrich Elbogen, Dr. J. Fürst, Dr. S. Ternajgo, Heinrich Boglmayer, Kommerzialrat Otto Waldstein, Ernst Wertheim und kaiserlicher Rat Weil wohnten dem Eröffnungssakt bei. In der Sommerschießhalle waren in einzelnen Abteilungen die Teilnehmer an dem Kurse unter Führung der Instruktoren und des Leiters der Schule Herrn Stephan Brunner aufgestellt. Es sind meist wehrpflichtige junge Leute, verschiedenen Berufsständen angehörig. Kaiserlicher Rat Gerstle hielt eine patriotische Ansprache, in der er auf die ernste Mission der I. I. Landsturmschützenschule in schicksalsschwerer Zeit hinwies und mit einem begeisterten aufgenommenen Hoch auf den Kaiser schloß. Hoflieferant Rudolf Herzer übergab dem Fürsten

Trauttmansdorff eine namhafte Spende, die es ermöglicht, den Kurs unentgeltlich ohne Einhebung jeglicher Gebühr abzuhalten. Es ist auch eine Aktion im Zuge, um eine korporative Teilnahme der Jünglinge höherer Jahrgänge der Unterrichtsanstalten herbeizuführen. Anmeldungen werden in der Schützenkanzlei, 9. Bezirk, Kollingasse Nr. 17, an Wochentagen von 3 bis 6 Uhr nachmittags entgegen genommen. An dem Unterrichtskurse für das Pistolenschießen, der von Dr. J. Fürst, Dr. S. Ternajgo und Hans Mayer geleitet wird, nahm eine größere Zahl von Reserveoffizieren und Militärbeamten teil.

29./8. 1914.

Freiwillige vor!

Wir erhalten folgenden Aufruf:

Beherzigt die Worte des großen Dichters und
Freiheitskämpfers Theodor Körner, die er vor
hundert Jahren sang: „Das Volk steht auf, der
Sturm bricht los, wer legt die Hände noch feig in
den Schoß?“ Die Freiwilligen Landsturms-
schützen, deren Mannschaft größtenteils aus der
ersten und zweiten Kompagnie des Wiener Jung-
schützenkorps besteht, übernehmen noch einige
junge Leute im Alter von 18 bis 24 Jahren zwecks
Ausbildung im Schieß- und Exerzierwesen gänzlich
kostenlos. Anmeldung am Sonntag, den 30. d., um
2 Uhr oder Montag, Dienstag und Mittwoch von
7 bis 10 Uhr abends im Vereinslokal und Kapsel-
schießstätte, 17. Bezirk, Ottakringerstraße Nr. 24

(Gartenlokal der Restauration Fuchs). In die zer-
streuten und keiner Kompagnie angehörigen Jung-
schützen ergeht der Ruf, sich ebenfalls bei uns zu
melden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß wir abreisen,
in welchem Falle jeder Mann freie Fahrt, Uniform,
Geld etc. usw. sowie Verköstigung erhält. Osterliche
Erlaubnis ist mitzubringen.

Abendblatt 29./8. 1914.

Die Akademische Legion.

Die Tätigkeit der Akademischen Anmelde- und Auskunftsstelle für freiwillige Kriegsdienstleistung, Wien, 1. Bezirk, Universität, brachte einen vollen Erfolg. Vierhundert alte und junge Akademiker haben sich für den Dienst im Feld gemeldet, ein Beweis dafür, daß die Studentenschaft jederzeit bereit ist, für ihre Ideale auch mit der Waffe in der Hand einzutreten. Von Professoren und alten Akademikern, die selbst nicht mehr in das Feld ziehen können, sind zahlreiche Geldspenden eingelangt, die für Zwecke der Legion verwendet werden. Diejenigen, die sich für den Felddienst gemeldet haben, erhalten in Kürze die Verständigung wegen der Affentierung und der Einberufung zur gemeinsamen Ausbildung, für die eine vierwöchentliche Dauer in Aussicht genommen ist. Affentierete haben freie Fahrt zum Ausbildungsort. Ausrüstung und Verpflegung besorgt das Militärärar.

1./9. 1914.

* Strengste Handhabung des polizeilichen Melbewesens. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse wurde die strengste Handhabung des polizeilichen Melbewesens angeordnet und es sind an die in Betracht kommenden Amtsstellen Weisungen ergangen. Die Bevölkerung wird daher im eigensten Interesse hierauf mit dem Befügen aufmerksam gemacht, daß bei Uebertretung der Meldevorschriften unnachsichtige Bestrafung zu gewärtigen ist.

2/9. 1914.

**Achtung auf militärische Anrufe.
Das Verbot des Stehenbleibens auf
Brücken.**

Es wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß das Stehenbleiben auf oder unter Brücken und Stegen, ferner auf Bahnübergängen und auf Verkehrswegen, die unter einem Bahnkörper hindurchführen, überhaupt in der Nähe von militärisch bewachten Objekten strengstens verboten ist. Alle Passanten haben schon der ersten Aufforderung der militärischen Organe und Posten unweigerlich Folge zu leisten, widrigenfalls sie Gefahr laufen, daß gegen sie von der Waffe Gebrauch gemacht würde. Ebenso ist das Schwimmen und Kahnfahren in der Donau sehr gefährlich, weil die Betroffenen wenn sie auf den Ruf der Militärwache nicht sofort an das Ufer gehen, beschossen werden; in der Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Dampfschiffe die Fahrt in der Donau überhaupt verboten. Bei Wagenfahrten außerhalb Wiens empfiehlt es sich, sich mit Identitätsausweisen zu versehen. Auf den eventuellen Anruf eines Militärpostens hat man sofort stehen zu bleiben. Personen, die auf den Anruf nicht stehen bleiben oder gar zu flüchten versuchen, setzen sich der Gefahr aus, daß auf sie geschossen wird.

Die akademische Legion.

Ein Erlaß des Kriegsministeriums.

Das Kriegsministerium hat am 31. August einen Erlaß herausgegeben, der sich mit der akademischen Legion befaßt. Es heißt da:

Nach den dem Kriegsministerium zugekommenen Mitteilungen hat sich derzeit eine akademische Anmelde- und Auskunftsstelle für freiwillige Kriegsdienstleistungen konstituiert, die sowohl Jünglinge im Alter von 17 bis 20 Jahren als auch akademische Bürger, die ihrer Stellungs-, beziehungsweise Dienstpflicht Genüge geleistet haben und noch nicht unter den Jahren stehen, zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht auffordert.

Die Heeresverwaltung beabsichtigt, alle diese sich freiwillig Meldenden, die den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst erbringen können, in besondere Ausbildungsabteilungen zusammenzufassen, sie dort in einer ihrem Intelligenzgrad entsprechenden Weise militärisch auszubilden, so daß sie in kürzester Zeit als Chargennachwuchs für die Armee im Felde (Heer und Landwehr) in Betracht kommen können. Im Einverständnis mit dem Kriegsministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Landesverteidigungsministerium wird verfügt:

1. Die Militärkommanden in Wien, Graz, Prag und Innsbruck haben eine an die bereits

aufgestellten Einjährig-Freiwilligenabteilungen in diesen Städten auch in ökonomisch-administrativer Beziehung anzulehnende Ausbildungsabteilung für die von der akademischen Anmelde- und Auskunftsstelle angemeldeten Freiwilligen aufzustellen.

2. In die Ausbildungsabteilung können aufgenommen werden: a) freiwillig Eintretende im Alter von 17 bis 20 Jahren; b) Landsturmpflichtige, die bis jetzt auf Grund der Mobilisierungskundmachungen, beziehungsweise auf Grund spezieller Weisungen noch nicht einrücken mußten, das sind demnach Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht vollauf Genüge geleistet haben und nicht assentiert wurden, die aber freiwillig auf Kriegsdauer in das gemeinsame Heer, beziehungsweise in die Landwehr eintreten wollen; c) österreichische oder ungarische Staatsbürger, die nicht mehr landsturmpflichtig sind und freiwillig auf Kriegsdauer einzutreten beabsichtigen; d) Personen, die nach § 10 : 2 W.-G. in die Ersatzreserve der Landwehr gelangen würden.

3. Die Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung hat nach den Bestimmungen des § 90 W. V. I. zu erfolgen. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst obliegt den Ergänzungsbezirkskommanden. Dem im Punkt 2 lit. b), c) und d) Bezeichneten kann auf ihre Bitte die Bewilligung erteilt werden, den Präsenzdienst freiwillig fortzusetzen. Die Assentierung auf Kriegsdauer kann von jedem Ergänzungsbezirks-(Landwehrgänzungsbezirks-)Kommando vorgenommen werden.

4. Die von den einzelnen Bewerbern beibrachten Evidenzblätter der akademischen Anmelde- und Auskunftstellen sind bei den zuständigen Ergänzungsbezirkskommanden aktenmäßig zu verwahren.

5. Die freiwillig in das gemeinsame Heer, beziehungsweise in die k. k. oder k. ung. Landwehr eintretenden Personen haben einen nach Punkt 2 in Betracht kommenden Truppenkörper zu wählen, der in jenem Territorialbereich ergänzungszuständig ist, in dem die von ihnen gewählte Ausbildungsabteilung aufgestellt wird. Auch die im Punkt 2 lit. b), c) und d) bezeichneten Freiwilligen auf Kriegsdauer erhalten auf diese Zeit das Recht, das Abzeichen (Armstreifen) der Einjährig-Freiwilligen zu tragen.

6. Den Kommandanten dieser Ausbildungsabteilung sowie seine Gehilfen bestimmt das Militärkommando; hierfür können, wenn nötig, vollkommen geeignete Offiziere des Ruhestandes, dann nach Tüchtigkeit bei Platzkommanden usw. eingeteilte Offiziere auf Lokaldienstposten verwendet werden.

7. Die Ausbildungsabteilungen in Wien, Graz, Prag und Innsbruck sind sofort aufzustellen; die Namen der Kommandanten sowie die Art der Unterbringung dieser Abteilungen sind dem Kriegsministerium ehestens zu melden, das die bezügliche allgemeine Verlautbarung bewirken wird. Bis zur Aufstellung dieser Ausbildungsabteilungen sind die für Wien in Betracht kommenden Personen zur Einjährig-Freiwilligenabteilung des Infanterieregiments Nr. 4, jene für Graz zur Einjährig-Freiwilligenabteilung des Infanterieregiments Nr. 27, jene für Prag zur Einjährig-Freiwilligenabteilung des Infanterieregiments Nr. 28 und jene für Innsbruck zur Einjährig-Freiwilligenabteilung des 1. Regiments der Tiroler Kaiserjäger abzusenden.

8. Die Freiwilligen nach Punkt 2, die die Assentierung zur k. k. Landwehr anstreben, sind auf Ausbildungsdauer den betreffenden Abteilungen des gemeinsamen Heeres zuzuteilen. Bezüglich jener, die sich für die k. ung. Landwehr melden, sind die Verfügungen des ungarischen Landesverteidigungsministeriums maßgebend. Erstere sind bei Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen an die gewählte Ausbildungsabteilung abzusenden und gleich den übrigen dortselbst militärisch auszubilden.

9. Ueber den Zeitpunkt der kriegsmäßigen Ausbildung entscheidet der Kommandant der Ausbildungsabteilung. Die Weisungen bezüglich der Abfendung der einzelnen Freiwilligen zu den Feldformationen werden feinerzeit erfolgen.

3./9. 1914.

**Winterausrüstung für die
Einberufenen.**

Der Wiener Magistrat hat heute folgendes Aviso anschlagen lassen: Es liegt im Interesse der Nichtaktiven und Landsturmpflichtigen sowie des Personals der von der Armee gekauften und gemieteten Fuhrwerke, Tragtiere usw., mit einem Paar fester, gut passender, bequemer Schuhe (Stiefel, Spanten), dann mit einer brauchbaren schafwollenen Weste mit Ärmeln (Wolleibchen, Sweater) sowie mit warmen wollenen Socken, Wollhandschuhen, einer Schneehaube und einer warmen, nicht über 1½ Kilogramm schweren Wolldecke (Kotze) einzurücken. Im Besitze der Nichtaktiven und Landsturmpflichtigen der Fußtruppen befindliche Schneeschuhe (Skier) samt Stock und Schneereifen sind gleichfalls mitzubringen. Diese Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben im Eigentum der Mannschaft und werden ihr, soweit sie feldbrauchbar sind, zu ihrer militärischen Bekleidung belassen. Für Fußbekleidungen, die mindestens gleichwertig mit den ärarischen Schuhen befunden werden, wird der volle Preis eines Paares ärarischer Schuhe, beziehungsweise Stiefel bar ausgezahlt. Die übrigen feldbrauchbar befundenen vorerwähnten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden auf Grund der ortsüblichen Preise nach Abschätzung des wahren Wertes bar vergütet. Die nichtaktiven Gajisten werden gleichfalls aufgefordert, entsprechende Winterausrüstung (bei den Fußtruppen auch Schneeschuhe und Schneereifen) sowie einen Kufsaß mitzubringen.

2./9. 1914.

Das Verbot des Stehenbleibens auf Brücken.

Es wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß das Stehenbleiben auf oder unter Brücken und Stegen, ferner auf Bahnübergängen und auf Verkehrswegen, die unter einem Bahnkörper hindurchführen, überhaupt in der Nähe von militärisch überwachten Objekten strengstens verboten ist. Alle Passanten haben schon der ersten Aufforderung der militärischen Organe und Posten unweigerlich Folge zu leisten, widrigenfalls sie Gefahr laufen, daß gegen sie von der Waffe Gebrauch gemacht würde. Ebenso ist das Schwimmen und Kahnfahren in der Donau sehr gefährlich, weil die Betreffenden, wenn sie auf den Ausruf der Militärwachen nicht sofort an das Ufer gehen, beschossen werden; in der Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist allen Fahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, die Fahrt in der Donau überhaupt verboten. Bei Wagenfahrten außerhalb Wiens empfiehlt es sich, sich mit Identitätsausweisen zu versehen. Auf den eventuellen Ausruf eines Militärpostens hat man sofort stehen zu bleiben. Personen, die auf den Ausruf nicht stehen bleiben oder gar zu flüchten versuchen, setzen sich der Gefahr aus, daß auf sie geschossen wird.

Die staatlich geschützten Unternehmungen.

Das Ministerium des Innern hat mit Erläßen vom 30. August folgende Unternehmungen auf Widerruf längstens für Kriegsdauer als staatlich geschützte Unternehmungen erklärt:

Die im 16. Bezirk gelegene Werkzeugfabrik der Firma Heinrich Binz; die Fabriksanlagen im 11. Wiener Gemeindebezirk der Maschinen- und Waggonbaufabriks-Aktiengesellschaft in Simmering vormals S. D. Schmid; die Kaiser Franz Josef-Wasserleitung der Stadtgemeinde Mödling und das Zentralbureau, die Holzwoollfabrik und die Holzerkleinerungsanstalt mit Annexen der Brennholzgroßhandlung und Holzwoollefabrik Georg M. Steiner im 10. Wiener Gemeindebezirk.

Abisa.

Es liegt im Interesse der Nichtaktiven und Landsturmpflichtigen sowie des Personales der von der Armee gekauften und gemieteten Fuhrwerke, Tragtiere u. s. w. mit einem Paar fester, gutpassender, bequemer Schuhe (Stiefel, Dpanten), dann mit einer brauchbaren schafwollenen Weste mit Ärmeln (Wollleibchen, Sweater) sowie mit warmen wollenen Socken, Wollhandschuhen, einer Schneehaube und einer warmen, nicht über 1½ kg schweren Wolldecke (Kogge) einzurücken.

Im Besitze der Nichtaktiven und Landsturmpflichtigen der Fußtruppen befindliche Schneeschuhe (Skier) samt Stock und Schneereifen sind gleichfalls mitzubringen.

Diese Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben im Eigentum der Mannschaft und werden ihr — soweit sie feldbrauchbar sind — zu ihrer militärischen Bekleidung belassen.

Für Fußbekleidungen, die mindestens gleichwertig mit den ärarischen Schuhen befunden werden, wird der volle Preis eines Paares ärarischer Schuhe, beziehungsweise Stiefel bar ausbezahlt.

Die übrigen feldbrauchbar befundenen vorerwähnten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden auf Grund der ortsüblichen Preise nach Abschätzung des wahren Wertes bar vergütet.

Die nichtaktiven Sagisten werden gleichfalls aufgefordert, entsprechende Winterausrüstung (bei den Fußtruppen auch Schneeschuhe und Schneereifen) sowie einen Rucksack mitzubringen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien.

5./9. 1914.

(Verschärfte Sperrstundenvorschrift für Branntweinschenken.) Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen Trunkenheitsfälle, die insbesondere bei dem bestehenden militärischen Sicherheitsdienst leicht schlimme Folgen haben können, möglichst hintangehalten werden müssen, hat die Gewerbebehörde die Sperrstundenvorschrift für Branntweinschenken und für den Branntwein-Kleinverschleiß auf die Dauer des Kriegszustandes verschärft. Nach der gestern erschienenen Kundmachung sind Branntweinschenken und Branntwein-Kleinverschleißgeschäfte an Wochentagen um 9 Uhr, an Samstagen aber schon um 6 Uhr abends zu schließen und an Sonn- oder Feiertagen überhaupt geschlossen zu halten. Diese Vorschrift gilt nicht für Gast- und Kaffeehäuser und Konditoreien, in denen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke nur nebenbei betrieben wird.

Amtsblatt
der
Stadt - Wien.
87. 9. 1914.

74

(R. 3. 12290, L., 4070.) Die Direktion des Lagerhauses der Stadt Wien wird ermächtigt, bis auf weiteres während der Dauer des gegenwärtigen Krieges Waren an die Militärbehörden auch dann auszufolgen, wenn die Bezahlung der Forderungen des Lagerhauses vor der Ausfolgung der Waren nicht erfolgt, jedoch nur in der Voraussetzung, daß der Übernahmepreis der requirierten Waren sowie die Auslagen und Gebühren des Lagerhauses jedesmal ehestens an die Lagerhauskassa bezahlt werden.

Hievon sind die Militärbehörden zu verständigen.

10./9. 1914.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Enthebung landsturmpflichtiger Personen im volkswirtschaftlichen Interesse.

Vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Artur Süß.

Wien, 9. September.

Die Regelung der gegenwärtig weite Kreise interessierenden Frage, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen landsturmpflichtige Personen im volkswirtschaftlichen Interesse enthoben werden können, ist in der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, N. G. Bl. Nr. 150 gegeben. Gemäß § 83 b dieser Verordnung können unter gewissen Voraussetzungen zur Enthebung vom Landsturmbienste beantragt werden die unmittelbaren Leiter großer Industrieanstalten, wenn der ungestörte Fortbetrieb des letzteren im öffentlichen Interesse geboten erscheint und durch dessen selbst nur zeitweiliges Aufhören die Erwerbsquellen wesentlicher Teile der Bevölkerung zumichte gemacht würden oder absolut unentbehrliche Bedürfnisse auf andere Art nicht gedeckt werden könnten. Materielle Voraussetzungen eines Enthebungsantrages sind demnach:

a) die zur Enthebung beantragte Person muß unmittelbar Leiter des betreffenden Unternehmens sein, sohin in diesem Unternehmen entweder als Chef, Prokurist oder Generaldirektor tätig sein. b) Das Unternehmen selbst muß eine „große Industrieanstalt“ sein. Welche Unternehmen als große Industrieanstalten angesehen werden können, ist Sache des freien Ermessens der für die Antragstellung, beziehungsweise Entscheidung in Betracht kommenden Behörden. Die Qualifikation eines Unternehmens als fabrikmäßiger Betrieb im Sinne der Gewerbeordnung dürfte wohl kaum genügen.

Die Verordnung fügt wohl erläuternd hinzu, daß das Unternehmen von solcher Beschaffenheit sein muß, daß durch ein auch nur zeitweiliges Aufhören desselben wesentliche Teile der Bevölkerung arbeitslos würden oder wichtige Bedürfnisse auf andere Art nicht gedeckt werden könnten. Nur solche Unternehmen also, welche entweder eine große Anzahl von Arbeitern beschäftigen oder deren Erzeugnisse absoluten unentbehrlichen Bedürfnissen entsprechen, kommen für die Enthebung in Betracht. Aussicht auf Enthebung dürfte zum Beispiel der unmittelbare Leiter einer großen Zuckerfabrik haben, da durch den Stillstand einer solchen Fabrik tatsächlich wesentliche Teile der Bevölkerung (Fabriks- und landwirtschaftliche Arbeiter usw.) erwerbslos würden; auch den Leitern großer Bauxiten würde die Enthebung in diesem Sinne bewilligt. Andere Unternehmen können für die Enthebung dann in Betracht kommen, wenn ihr Betrieb absolut unentbehrliche Bedürfnisse deckt, insbesondere auch solche Bedürfnisse, welche für die Approvisionierung oder Ausrüstung der Armee direkt oder indirekt in Betracht kommen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine anderweitige Bedeckung dieser Bedürfnisse nicht möglich erscheint. Maßgebend ist eben ausschließlich der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses. Persönliche Verhältnisse des Landsturmpflichtigen begründen, wie § 63 der zitierten Verordnung ausdrücklich hervorhebt, nicht die Enthebung vom Landsturmbienste. Die Enthebung vom Landsturmbienste kann nicht vom Landsturmpflichtigen selbst angeführt werden. (§ 63.) Es muß vielmehr seitens der kompetenten Zivilbehörde ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden. Hinsichtlich der auf die Leiter großer Industrieanstalten bezughabenden Anträge kommt die Kompetenz zur Antragstellung gemäß § 86 der zitierten Verordnung im allgemeinen den politischen Bezirksbehörden zu. Diese unterbreiten ihre Anträge im Wege der politischen Landesstelle dem Landwehr-Territorialkommando, welches über den gestellten Antrag entscheidet. Da § 86 keine ausschließliche Kompetenz der politischen Bezirksbehörden statuiert, so erscheint wohl auch die Handels- und Gewerbekammer zur Antragstellung legitimiert. Die Anträge derselben werden dem Handelsministerium unterbreitet und von diesem nach erfolgter Begutachtung dem Ministerium für Landesverteidigung zur Entscheidung vorgelegt. Die bewilligte Enthebung, welche in der Regel auf Kriegsdauer erfolgt, hat die sofortige Entlassung aus dem Landsturmbienste zur Folge. Die zur Enthebung beantragten Personen müssen, wenn sie mittels Widmungskarte oder Umberufungskarte zum sofortigen

Eintrücken angewiesen sind, unbedingt eintrücken, alle anderen können die bezügliche Entscheidung auf ihren Dienst- oder sonstigen Posten abwarten. (§ 86 leg. cit.) Da die eingebrachten Anträge selbstverständlich seitens der kompetenten Behörden einer rigorosen Prüfung unterzogen werden müssen, so empfiehlt sich zur Vermeidung einer unnötigen Inanspruchnahme der durch die Kriegsfürsorgen an sich überlasteten Verwaltungs- und militärischen Ämter nur die Einbringung von solchen Anträgen, welche den gesetzlichen Voraussetzungen in vollem Maße entsprechen. Die Erledigung der Anträge selbst kann durch Beigabe entsprechender Belege (zum Beispiel über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, Handelsregisterauszug zum Nachweise der leitenden Stellung usw.) vereinfacht und damit wohl auch beschleunigt werden.

10./9. 1914.

Geldsendungen an die Soldaten im Felde.

Bürgermeister Dr. Weislirchner erläßt folgenden Aufruf: Geldsendungen an die Soldaten im Felde sind, wie die Heeresverwaltung bekanntgibt, derzeit zwecklos und überflüssig, weil das Geld vielfach den Soldaten nicht zugestellt werden kann und weil sie es auch nicht brauchen und gar nicht verwenden können. Für die Bedürfnisse der Soldaten wird, soweit es überhaupt möglich ist, ausreichend gesorgt und nicht einmal die Löhnung kann verausgabt werden und wird größtenteils an die Angehörigen nach Hause geschickt. Geldsendungen werden daher vorläufig besser unterlassen.

Wien, am 9. September 1914.

Der Bürgermeister

Dr. Richard Weislirchner m. p.

10./9. 1914.

Staatlich geschützte Etablissements in Wien.

Wien, 10. September.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlässen vom 5. d. auf Grund der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli l. J. folgende Unternehmungen auf Widerruf längstens für Kriegsdauer als staatlich geschützte Unternehmungen erklärt: Skoda-Werke A. G. in Pilsen (1. das Bureau der Generaldirektion im 1. Wiener Gemeindebezirk, 2. die Werke in Pilsen, 3. die Zylinderwerkstätte und den Schießplatz in Bolevoh); die im 10. Wiener Gemeindebezirk gelegene Fabrik der Firma Felten & Guillaume, Fabrik elektrischer Kabel, Stahl- und Kupferwerke Aktiengesellschaft; die Fabrik der Maschinenfabrik Aktiengesellschaft R. Heid in Stoderau; die im 20. Wiener Gemeindebezirk gelegene Fabrik der Nahrungsmittelwerksgesellschaft vormals Franz Smolka in Wien und die Bäckerei, Kunst- und Dampfmühle des Ferdinand Wilhelm, Hyfbäckers in Krems an der Donau.

11./9. 1914.

Freiwillige vor!**Eine Ansprache an die Wiener Freiwilligen Landsturmschützen.**

Bei Gelegenheit ihrer Fahnenweihe.

Am vergangenen Sonntag fand in der Neuerkerker Kirche die Fahnenweihe der freiwilligen Landsturmschützen statt, und die schöne Feierlichkeit nahm einen solchen Verlauf, daß es sich an den heutigen ernsten Tagen doppelt gebührt, ihrer ausführlicher zu gedenken. Das Korps unserer freiwilligen Landsturmschützen ist insgesamt über 100 Mann stark, lauter stattliche junge und wohlgezügelte Wiener Männer, ausgezeichnete Schützen, die sich als solche sicherlich vorzüglich bewähren werden. Zur Fahnenweihe war die Hälfte der Schar, 300 Schützen, die eben unter der Leitung ihres Kommandanten Herrn Robert Karl Lindner von einer Nachtübung zurückgekehrt waren, erschienen. Die Feier begann mit einer vom

Pfarrer von Lerchenfeld, Herrn Franz Haber Lindner, einem Oheim des Kommandanten, geleiteten Messe. Nach derselben hielt Pfarrer Lindner an das Korps folgende Ansprache:

Es freut mich, begann der geistliche Redner, hier vor mir ein Schützenkorps zu sehen, aus dessen Augen es mir entgegenleuchtet, daß ihr alle, meine Teueren, bereit seid, euch unsrer heiligen österreichischen Sache zu widmen, und das höchste Gut, das ein Mensch besitzt, das Leben, für den Kaiser und das Vaterland einzusetzen. Aus euren Augen spricht mir auch, daß ihr nicht vergessen habt und nicht vergessen werdet, wie dieser schreckliche Krieg entstanden ist. Er wurde uns aufgenötigt! Alle Welt weiß es, daß unser Kaiser bis in sein hohes Alter als der Friedenskaiser gefeiert und verehrt wurde, und wenn er sich in seinem 85. Lebensjahre entschlossen hat, diesen furchtbaren Krieg aufzunehmen, so hat nur eine Reihe furchtbarer Verbrechen sowie die unsäglichen Machinationen der unseligen und verworfenen Politik unsrer Feinde ihn dazu gezwungen. Sein ganzes Sinnen und Streben war dem Wohle seiner Untertanen gewidmet, und jeder rechtlich denkende Mensch sagt es sich, wie sehr ihm das Herz geblutet haben muß, als er sich entschließen mußte, das Blut und die Lebenskraft seiner Untertanen, die seine Kinder sind, so jammervoll verströmen zu sehen infolge der tödlichen, haßerfüllten und fanatischen Feinde, die auf den Untergang dieses altherwürdigen Reiches und des mit uns in unzerbrechlicher Treue verbündeten Deutschen Reiches bedacht sind.

Und nun fordere ich euch auf, auch auf dem Schlachtfelde unserm geliebten Kaiser, dem der Thronfolger durch die Hand verrückter Mörder weggeschossen wurde, die Treue zu bewahren und es nicht an der Tapferkeit fehlen zu lassen, die ja für den Oesterreicher eine traditionelle Tugend ist. Ihr, die ihr meist aus dem Wiener Jungschützenkorps rekrutiert seid, nehmt euch ein Beispiel an den polnischen Schützen, die sich durch ihre heldenmütigen Taten bereits einen Namen gemacht haben. Und mit euren Erinnerungen verweilet auch immer bei den Beispielen von Opfermut, Bürgertugend und soldatischer Tapferkeit, durch die der Name des Wienerturns zu allen Zeiten so großen Glanz errungen hat. Unsere Wiener Soldaten haben sich bisher schon auf den Schlachtfeldern in glorreicher Weise hervorgetan. Es war der Oberst unfres Wiener Hausregiments, der Freiherr v. Solzhäusen, der gleich am Beginne des Krieges auf dem Felde der Ehre in der Verteidigung des Vaterlandes gefallen ist. Ihr werdet — auf das Innigste bin ich davon überzeugt — eurer Hauptstadt nicht Unehre machen, und daran denken, daß es jedermanns Pflicht ist, unsre Feinde, die aber auch von jeher die Todfeinde jeden Rechtes, jeder Kultur, jeder Nationalität, die in Frieden und Freiheit leben möchte, sind, abzuwehren, um an ihnen das bittere Leid zu rächen, das sie unserm Kaiser, unserm Herrscherhause und uns Oesterreichern allen angetan haben!

Die ergreifende Rede wirkte auf die die Kirche dicht füllende Menschenmenge in einer solchen Weise, daß buchstäblich kein Auge tränenleer blieb.

Nach dem Verlassen der Kirche bot sich den Schützen eine freudige Ueberraschung. In dichtem Spalier stand eine nach Hunderten zählende Menge vor der Kirche und alles überbot sich in herzlichsten Liebesbeweisen für die Schützen. Es regnete förmlich an Spenden für die freiwilligen Krieger; Obst und Blumen wurde ihnen in großer Menge gereicht, Zigaretten zugeworfen. Die Rucksäcke und Rappen der Schützen waren bald mit den reichlichen Gaben gefüllt. Sie dankten mit begeisterten Hurrarufen auf den Kaiser und die tapfere Armee, die im Publikum jubelnden Widerhall fanden. Von der Kirche aus marschierten die Schützen in das Vereinslokal. Die freiwilligen Landsturmschützen schließen sich einem Korps an, das Freiwillige nach Galizien entsendet. Die letzten Anmeldungen werden Samstag und Sonntag, den 12., beziehungsweise 13. d., 2 Uhr, 17. Bezirk, Albarienberggasse Nr. 17 (großer Saal) entgegengenommen. Mindestalter 18 Jahre, Gewehre, Uniform, Verköstigung, Fahrt etc. werden beigelegt. Elterliche Erlaubnis und Dokumente sind mitzubringen. Erscheinet in Massen!

12./9. 1914.

Das Wiener Bürgerscharfschützenkorps.

Seit dem Ausbruche des Krieges wurde eine der ältesten und bedeutendsten patriotischen Organisationen Wiens, das Wiener Bürgerscharfschützenkorps, auf Befehl der Militärbehörde mobilisiert. Das Korps erhielt, als eine schon in Friedenszeiten militärisch geschulte Organisation, den wichtigsten und schwierigsten Teil des Wiener Garnisonswachdienstes zugewiesen. Infolge der zahlreichen Neuanmeldungen mußte das Korps an die Errichtung neuer Kompagnien schreiten, und seit mehr als einem halben Monat ist das erste Regiment des Wiener Bürgerscharfschützenkorps komplett. Die Gemeinde Wien, welche die Bedeutung dieser vaterländischen Organisation in jeder Weise vollständig zu würdigen wußte, hat neben einer entsprechenden Subvention die großen Schulgebäude Kleistgasse,

Nöblgasse und Hegergasse im 3. Bezirk vollständig dem Wiener Bürgerscharfschützenkorps als Kaserne zur Verfügung gestellt. Dortselbst ist nicht nur die Mannschaft kaserniert, sondern es wird auch in derselben eine eigene Mannschafsküche errichtet, um die selbständige Menagierung durchzuführen zu können. Das Wiener Bürgerscharfschützenkorps erfreut sich in allen Kreisen der Bevölkerung der weitestgehenden Sympathien. Unter den Mitglieðern des Korps befindet sich Angehörige aller Gesellschafts- und Berufsclassen. Professoren, Ingenieure, Advokaten, Ministerialbeamte, Staats-, Landes- und Gemeindebeamte, Künstler, Lehrer, Fabrikanten sind zahlreich in den Reihen zu finden, und mancher im gesellschaftlichen Leben bekannter Mann ist in der schmucken, lichten Uniform, versehen mit hohen kaiserlichen Auszeichnungen, zu finden.

Das Wiener Bürgerscharfschützenkorps ist aber keine Paradevereinigung, denn es wurde ihm, als einem militärisch ausgebildeten Faktor, der schwerste Teil des militärischen Sicherungsdienstes überwiesen. Nach dem Wiener Muster wurde in Budapest auf Wunsch der dortigen Militärbehörde unter der tatkräftigsten Unterstützung der Stadtverwaltung von Budapest sieben eine Bürgerwehr errichtet, die dazu bestimmt ist, die bisher vom Militär besetzten Wachtposten in der Stärke von 2000 Mann abzulösen. Das Wiener Bürgerscharfschützenkorps bekommt täglich zahlreiche Neuanmeldungen. Die finanziellen Mittel des Korps sind mit Rücksicht auf die zum wesentlichsten in Eigenregie durchgeführte Uniformierung erschöpft. Es wäre nun direkt Aufgabe der vaterländischen Bevölkerung der Residenzstadt, das Wiener Bürgerscharfschützenkorps, wie schon erwähnt, die älteste, bedeutendste Organisation, finanziell zu unterstützen, um so die militärische Ausrüstung aller Neuangeworbenen zu ermöglichen.

Vor einigen Tagen hat ein Komitee einen Aufruf an die polnische Nation erlassen, in dem um Spenden für die Errichtung und Ausrüstung einer polnischen Legion gebeten wurde. Der Aufruf fand einen überraschenden und unerwarteten Widerhall. Einzelne galizische Städte stellten sich mit 100.000-Kronen-Spenden an die Spitze — die Stadt Przemyśl allein mit 250.000 K. — die Banken, die Großkaufleute, reiche und arme Bürger gaben, was sie konnten, und schon nach wenigen Tagen stand eine wohlausgerüstete, wackere Schar polnischer Legionäre bereit, dem Vaterlande zu dienen.

Wiener! Sollen wir uns beschämen lassen? Ist das, was in Galizien Opferfreude zustande brachte, dem Wiener Patriotismus nicht möglich? Nhm das Beispiel nach, zeigt euch würdig der ernsten und schweren Zeiten, laßt unsere Bitte ebensolchen Widerhall in euren Herzen finden, helfet, auf daß die Wiener Bürgerwehr, das Wiener Bürgerscharfschützenkorps, imstande ist, neue Regimenter aufzustellen.

Anmeldungen zum Beitritte werden in der Korpskanzlei, 3. Bezirk, Kleistgasse 12, Zimmer 81, in der Zeit von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 3 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends entgegengenommen.

Die Wiener Bürgerwehr.

Das Bürger-Scharfschützenkorps.

Seit dem Ausbruch des Krieges wurde eine der ältesten und bedeutendsten patriotischen Organisationen Wiens, das Wiener Bürger-Scharfschützenkorps, auf Beehl der Militärbehörde mobilisiert.

Die reichlichen Neuanmeldungen mußte das Korps die Errichtung neuer Kompagnien schreiten und seit mehr als einem halben Monat ist das erste Regiment des Wiener Bürger-Scharfschützenkorps komplett.

Die Gemeinde Wien, welche die Bedeutung dieser vaterländischen Organisation in jeder Weise vollständig zu würdigen wußte, hat neben einer entsprechenden Subvention die großen Schulgebäude Kleistgasse, Kollbaggasse und Hegergasse im III. Bezirk vollständig dem Wiener Bürger-Scharfschützenkorps als Kaserne zur Verfügung gestellt. Dort ist nicht nur die Mannschaft kaserniert, es wird auch eine eigene Mannschaftsküche errichtet, um die selbständige Menagierung durchzuführen zu können.

Das Wiener Bürger-Scharfschützenkorps erfreut sich in allen Kreisen der Bevölkerung der weitestgehenden Sympathien. Unter den Mitgliedern des Korps befinden sich Angehörige aller Gesellschafts- und Berufsclassen. Professoren, Ingenieure, Advokaten, Ministerialbeamte, Staats-, Landes- und Gemeindebeamte, Künstler, Lehrer, Fabrikanten sind zahlreich in den Reihen zu finden und mancher im gesellschaftlichen Leben bekannte Mann ist in der schmunzenden, lichten Uniform, versehen mit hohen kaiserlichen Auszeichnungen, zu finden.

Nach dem Wiener Muster wurde in Budapest auf Wunsch der dortigen Militärbehörde unter der tatkräftigen Unterstützung der Stadtverwaltung von Budapest ebenfalls eine Bürgerwehr errichtet, die dazu bestimmt ist, die bisher vom Militär bestrittenen Wachtposten in der Stärke von 2000 Mann abzudecken. Das Wiener Bürger-Scharfschützenkorps bekommt täglich zahlreiche Neuanmeldungen. Die finanziellen Mittel des Korps sind mit Rücksicht auf die zum Wesentlichsten in Eigenregie durchgeführten Uniformierung erschöpft. Es wäre nun direkt Aufgabe der vaterländischen Bevölkerung der Residenzstadt, das Wiener Bürger-Scharfschützenkorps, wie schon erwähnt, die älteste bedeutendste Organisation, finanziell zu unterstützen, um so die militärische Ausrüstung aller Neuangeworbenen zu ermöglichen.

Vor einigen Tagen hat ein Komitee einen Aufruf an die polnische Nation erlassen, in dem um Spenden für die Errichtung und Ausrüstung einer polnischen Legion gebeten wurde. Der Aufruf fand einen überraschenden und unerwarteten Widerhall. Die patriotischen Polen öffneten Herz und Taschen und spendeten mit vollen Händen. Einzelne galizische Städte stellten sich mit Hunderttausend-Kronen-Spenden an die Spitze — die Stadt Przemyśl allein mit 250.000 Kronen — die Banken, die Großkaufleute, reiche und arme Bürger gaben was sie konnten und schon nach wenigen Tagen stand eine wohl ausgerüstete wackere Schar polnischer Legionäre bereit, dem Vaterlande zu dienen.

Die Wiener werden sich von den polnischen Brüdern gewiß nicht beschämen lassen. Das, was polnische Opfer freudig zustande brachten, ist auch dem Wiener Patriotismus möglich. Die Bitte wird sicherlich ebensolchen Widerhall finden und helfen, daß die Wiener Bürgerwehr, das Wiener Bürger-Scharfschützenkorps, imstande ist, neue Regimenter aufzustellen.

Anmeldungen werden in der Korpskanzlei, III, Kleistgasse 12, Zimmer Nr 81, in der Zeit von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags, entgegengenommen.

13./9. 1914.

* (Unter staatlichen Schutz gestellt.) Das k. k. Ministerium des Innern hat auf Grund der Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli l. J. folgende Unternehmungen auf Widerruf, längstens für die Kriegsdauer, als staatlich geschützte Unternehmungen erklärt: Die im 6. Wiener Gemeindebezirk gelegene Zentrale der „Gummi- und Kabelwerke Josef Reithoffers Söhne“; die Betriebe der Firma „J. G. Gridl, Eisenkonstruktionswerkstätte, Schlosserei und Brückenbauanstalt“ im 5. Wiener Gemeindebezirk und in Bösendorf; die Betriebe der Firma „Heinrich Polsterer, Kunstmühle und Tierfutterfabrik Wiener-Neustadt“ in Wiener-Neustadt und Trumau; die Lederfabrik der Firma J. Krumpöck in Wiener-Neustadt; die Metallwarenfabrik der Firma Leopold Stein in Deb.

13./9. 1914.

Die Nachassentierungen beginnen.

Die 20-, 21- und 22jährigen.

Amtlich wird verlautbart:

„Für die zufolge der kriegerischen Operationen naturgemäß jeweils von der Armee im Felde benötigten Ersatz ist für die nächste Zeit reichlich vorsehen.

Zimmerhin ist es aber Pflicht der Militärverwaltung, auch für weitere, etwa im Verlauf der Ereignisse noch über dieses Ausmaß hinaus erforderlich werdende Ersatz vorzusehen.

Aus diesem Grunde sollen in nächster Zeit die im Jahre 1894 geborenen, dann die in den Jahren 1892 und 1893 geborenen Landsturmpflichtigen, letztere, soweit über sie bei der Stellung des Jahres 1914 der Beschluß „Zurückstellen“ gefaßt wurde, sie also weder assentiert noch waffenunfähig befunden worden waren, zur Landsturm musterung herangezogen werden. Die bei dieser geeignet Befundenen werden sodann in einem nicht allzu fernem Zeitpunkt auf Grund des Landsturmgesetzes zum Dienst mit der Waffe einberufen werden.“

Zur Erläuterung dieser Verlautbarung ist zu bemerken: Die Landsturm musterung bezieht sich auf jene jungen Leute, die heuer ihr zwanzigstes, einundzwanzigstes oder zweiundzwanzigstes Lebensjahr vollendet haben oder vollenden. Die Zwanzigjährigen wären unter normalen Verhältnissen erst im Frühjahr 1915 zur Assentierung gekommen. Infolge des Krieges trifft sie die Militärpflicht um einige Monate früher. Die zweite jetzt herangezogene Klasse sind die Einundzwanzigjährigen, im Jahre 1893 geborenen. Sie gehören zu jenem Jahrgang, der heuer assentiert wurde. Es gibt jedoch unter ihnen welche, die nicht vor dem Militärarzt standen, sondern vorweg wegen Ueberzähligkeit zurückgestellt wurden. Nur sie allein aus dem Jahrgang 1893 werden von der Verlautbarung betroffen. Die zum Jahrgang 1893 Zugehörigen, die bei den Assentierungen dieses Jahres für waffenunfähig befunden wurden, werden zur Landsturm musterung nicht herangezogen. Die jungen Leute des Jahrganges 1892 haben bereits zwei Stellungen durchgemacht. Soweit sie nicht bereits aktiv dienen, kommen sie alle zur Landsturm musterung.

14. 9. 1914.

Zur Aus- und Durchführung von Kriegsbedarf.

Berlin, 12. Sept. (W. B. Nichtamtlich.) Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht in einer Sonderausgabe eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, durch die auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchführung von Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffen und anderen Artikeln des Kriegsbedarfes usw. unter Abänderung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1914 und unter Aufhebung derjenigen vom 9., 18. und 31. August 1914 eine Reihe von Gegenständen zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, die unter das Verbot fallen; ferner eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, durch die die Bekanntmachung vom 1. August 1914 und die Bekanntmachung vom 31. August 1914 betreffend das Verbot der Aus- und Durchführung von Waffen usw. abgeändert werden.

15./9. 1914

* Bescheinigung der erfüllten Stellungspflicht. Ein Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung ordnet an, daß jenen Stellungspflichtigen, über die der Beschluß der Stellungskommission auf „Waffenunfähig“ lautet, auf ihr Verlangen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde ein sogenannter Dienstpflichtenthebungsschein zum Beweis der erfüllten Stellungspflicht von Amts wegen auszustellen ist. Durch diesen Dienstpflichtenthebungsschein kann auch im Falle der Auswanderung die Erfüllung der Wehrpflicht nachgewiesen werden.

15. 19. 1914.

(12426, M. D., 4909.) Die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 8. November 1912, P. 3. 17006, betreffend die Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung, haben auf die städtischen Kanzleigehilfen mit der Ausnahme sinngemäße Anwendung zu finden, daß Kanzleigehilfen, welche noch nicht über ein Jahr bei der Gemeinde Wien gedient haben, so zu behandeln sind, als ob sie bereits eine mehr als einjährige Gemeindedienstzeit vollstreckt hätten.

Für Kanzleigehilfen, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstleistung einrücken, können Ersatzdiurnisten aufgenommen werden, die nach Rückkehr der ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemisierter Diurnistenstellen weiter verwendet werden dürfen.

Diese Vorschriften haben auf die bereits gegenwärtig zur militärischen Präsenzdienstleistung einberufenen Kanzleigehilfen Anwendung zu finden.

15./9. 1914.

* (Auszahlung der Entschädigungsbeträge für Pferde und Fuhrwerke.) Das Finanzministerium hat im Hinblick auf die von vielen Seiten kundgegebenen Wünsche nach möglichst baldiger Flüssigmachung der Pferde- und Transportmittel-Beschaffungskosten sämtliche Finanzlandesbehörden ermächtigt, den Interessenten bekanntzugeben, daß das Finanzministerium keineswegs beabsichtigt, die zulässige sechswochentliche Frist zur Auszahlung dieser Vergütungen in allen Fällen zur Gänze in Anspruch zu nehmen; vielmehr werde den wirtschaftlichen Bedürfnissen, welche eine frühere Auszahlung (insbesondere behufs Erleichterung der Einbringung der Ernte) wünschenswert erscheinen lassen, nunmehr sukzessive in ausgiebigem Maße Rechnung getragen werden. Auch gegen eine Zession der aus der Abgabe von Pferden und Fuhrwerken herrührenden Forderungen oder gegen die Benennung eines anderen Zahlungsempfängers sei nichts einzuwenden. Ferner hat dasselbe Ministerium die Präsidien sämtlicher Finanzlandesbehörden beauftragt, nunmehr die Flüssigmachung der Pferde- und Transportmittel-Beschaffungskosten im Wege des Postsparkassenamtes in Angriff zu nehmen. Die Auszahlungen sind zufolge des Auftrages der genannten Zentralstelle auf 14 Tage, und zwar tunlichst gleichmäßig zu verteilen, wobei nach Tunlichkeit darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Wirtschaftsbesitzer, welche im Interesse der rechtzeitigen Einbringung der Ernte Zugtiere anschaffen müssen und für diesen Zweck Bargeld benötigen sowie an der Approvisionierung der Städte Beteiligte, in erster Linie berücksichtigt werden.

20. 7. 1914

Auskünfte über österreichische und ungarische Kriegsgefangene.

Austausch der Gefangenenslisten.

Die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz hat, wie schon angezeigt, nach Kriegsausbruch eine „Hilfs- und Auskunftsstelle für Kriegsgefangene“ errichtet, die bezweckt, auf Verlangen von Parteien Erkundigungen über Kriegsgefangene einzuziehen, die Korrespondenz ihnen und ihren Angehörigen zu vermitteln und ihnen Liebesgaben zutommen zu lassen. An die Spitze dieser neuen Sektion des Roten Kreuzes wurde Geheimer Rat und Statthalter a. D. Freiherr v. Spiegelfeld berufen. Sofort nach der ersten Verlautbarung über die Errichtung dieser Hilfs- und Auskunftsstelle kamen Tausende von Anfragen österreichischer Familien, die sich nach Angehörigen erkundigten. Diese Anfragen befriedigend zu beantworten, gestaltete sich zunächst deshalb sehr schwierig, weil die Postverbindungen mit den feindlichen Ländern aufgehört hatten. Nach längeren Bemühungen gelang es, durch Vermittlung neutraler Staaten, diese Verbindung herzustellen. Während nun auf diesem Wege die eingelaufenen Anfragen weitergegeben werden konnten, ist in den jüngsten Tagen in dieser Angelegenheit eine Wendung eingetreten, die die ganze Aktion wesentlich erleichtert und vereinfacht. Es gelang nämlich, zwischen den Gesellschaften vom Roten Kreuz Österreichs und Ungarns einerseits und den Roten-Kreuz-Gesellschaften Russlands und Serbiens anderseits eine Vereinbarung zu treffen, durch die der gegenseitige Austausch der Gefangenenslisten sichergestellt wird.

Die Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz wird die Gefangenenslisten, die sie aus Russland und Serbien erhält, sofort nach ihrem Eintreffen durch die Presse der weitesten Öffentlichkeit zugänglich machen. Es ist somit begründete Aussicht vorhanden, daß in Kürze vielen Familien, die jetzt von Sorge gequält werden, Beruhigung zuteil wird.

Um Irrtümern vorzubeugen, sei noch betont, daß die Hilfs- und Auskunftsstelle für Kriegsgefangene des Roten Kreuzes, 1. Bezirk, Landstrongasse Nr. 1, nicht zu verwechseln ist mit dem Auskunftsbureau des Roten Kreuzes, das sich im Hause 6. Bezirk, Dreihufeisengasse Nr. 4 (Kriegsschule), befindet und auf schriftliche Anfragen (am besten auf den sogenannten Roten-Kreuz-Auskunftsarten) oder auf Telegramme Auskünfte über den Aufenthalt verwundeter und erkrankter Krieger erteilt, die im Felde stehen.

22. 9. 1914

Die Musterungen in Niederösterreich.

Der Geschäftsplan für die Musterungskommissionen zur Durchführung der Musterung der in den Jahren 1892 bis 1894 geborenen Landsturmpflichtigen lautet für Niederösterreich wie folgt:

Landwehrgänzungsbezirk Wien A: Musterungskommissionen I, II und III von 8 Uhr früh bis 1/2 1 Uhr nachmittags und Musterungskommissionen IV, V und VI von 1 Uhr nachmittags bis Schluß in Dreher's Bierhalle, Landstraße Hauptstraße Nr. 97, Hoftraß; für die Landsturmpflichtigen aus dem politischen und Gerichtsbezirk k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., und 20. Oktober; Landsturmergänzungsbezirk Wien B: Musterungskommission VII im Restaurant Samberger, 5. Bezirk, Schloßgasse Nr. 5; für den politischen Bezirk Döbling-Umgebung: Gerichtsbezirk Furlersdorf am 1. Oktober, Gerichtsbezirk Neulengbach am 2. und 3., Gerichtsbezirk Döbling am 4., 5. und 6. Oktober; politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirke Aizenbrunn am 7., Kirchberg a. B. am 8. und 9., Klosterneuburg am 10. und 11. und Tulln am 12. und 13. Oktober; politischer Bezirk Oberhollabrunn, Gerichtsbezirk Haugsdorf am 14. und 15., Gerichtsbezirk Oberhollabrunn am 16. und 17., Gerichtsbezirk Nees am 18. und 19. und Gerichtsbezirk Rabelsbach am 20. Oktober. Musterungskommission VIII: Terrassenrestaurant, 5. Bezirk, Margaretensplatz Nr. 4. Politischer Bezirk Korneuburg: Gerichtsbezirke: Korneuburg am 1. und 2. und Stoderau am 3., 4. und 5. Oktober. Politischer Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirke: Marchegg am 6., Mautz am 7. und 8. und Zistersdorf am 9. und 10. Oktober. Politischer Bezirk Mistelbach: Gerichtsbezirke: Feldsberg am 11. und 12., Laa am 13. und 14., Mistelbach am 15. und 16. und Pöchlarn am 17. Oktober. Musterungskommission IX: Weinmurm's Restaurant „zu den Drei Engeln“, 4. Bezirk, Große Neugasse Nr. 36. Politischer Bezirk Bruck a. d. L.: Gerichtsbezirke: Bruck a. d. L. am 1. und 2., Hainburg am 3. und 4. und Schwechat am 5. und 6. Oktober. Politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirke: Pottenstein am 7., 8. und 9. und Baden am 10., 11., 12. und 13. Oktober. Politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirke: Mödling am 14., 15. und 16. und Obereichsdorf am 17. und 18. Oktober. Musterungskommission X, Hotel Wimberger, Neubaugürtel. Politischer Bezirk Floridsdorf-Umgebung: Gerichtsbezirke: Groß-Enzersdorf a. am 1. und Wolfersdorf am 2. und 3., Wiener-Neustadt (Stadt) am 4. und 5. Oktober. Politischer Bezirk Wiener-Neustadt-Umgebung: Gerichtsbezirke: Wiener-Neustadt-Umgebung am 6., 7., 8. und 9., Kirchschlag am 10. und 11., Aspang am 12. und 13. und Guttenstein am 14. und 15. Oktober. Politischer Bezirk Neunkirchen: Gerichtsbezirke: Gloggnitz am 16. und 17. und Neunkirchen am 18., 19. und 20. Oktober. Landwehrgänzungsbezirk St. Pölten:

Musterungskommission XI, in den Stadtsalen. Politischer Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirke: Ganning am 1. und 2., Scheibbs am 3. und 4. Oktober. Politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirke: Amstetten am 5. und 6., Haag am 7., St. Peter in der Au am 8. und Waidhofen a. d. Ybbs am 9. Oktober. Politischer und Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs am 10. Oktober. Politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirke: Hainfeld am 11. und Lilienfeld am 12. und 13. Oktober. Politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirke: Herzogenburg am 14. und 15., Kirchberg a. d. P. am 16. und St. Pölten am 17., 18. und 19. Oktober. Musterungskommission XII, St. Pölten, Gasthaus „zum Dösch“, Wienerstraße Nr. 44. Politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirke: Markt am 1. und 2., Melk am 3. und 4., Ybbs a. d. Donau am 5. und 6. Oktober. Politischer Bezirk Pöggstall: Gerichtsbezirke: Persenbeug am 7., Pöggstall am 8. und Ottenschlag am 9. und 10. Oktober. Politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirke: Wientersdorf am 11. und 12., Zwettl am 13. und 14. und Groß-Grünburg am 15. und 16. Oktober. Politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirke: Horn am 17., Geras am 18. und Eggenburg am 19. Oktober. Musterungskommission XIII, St. Pölten, Hotel Ritter, Klostergasse. Politischer Bezirk Gmünd: Gerichtsbezirke: Weitra am 1. und 2., Litschau am 3. und 4., Gmünd am 5. und 6. und Schrems am 7. und 8. Oktober. Politischer Bezirk Waidhofen a. d. Th.: Gerichtsbezirke: Dohersberg am 9., Waidhofen a. d. Th. am 10. und Raasdorf am 11. und 12. Oktober. Politischer Bezirk Krems: Gerichtsbezirke: Langenlois am 13., Gföhl am 14., Krems a. d. D. am 15., 16. und 17., Mautern am 18. und Spitz am 19. Oktober.

Der Beginn der Musterung bei den Kommissionen I bis III und VII bis XIII im allgemeinen ist um 8 Uhr vormittags.

22./9 1914.

* (Versuche mit der Wünschelrute. Aus Linz wird uns vom 21. d. geschrieben: Beim hier garnisonierenden 2. Pionier-Bataillon ist ein Rhabdomant (Wünschelrutengänger), Stadtbaumeister Karl Pollach aus Eggenburg bei Graz als Feldwebel d. R. zur Kriegsdienstleistung eingedrückt und hat seine rhabdomantische Befähigung der Kriegsverwaltung zur Verfügung gestellt. Rhabdomantie bedeutet die Eigenschaft bestimmter Personen, mittels einer Holzgabel (Wünschelrute) unterirdisch fließendes Wasser anzuzeigen. Als Geheimwissenschaft wurde diese Kunst seit alterher gesiegt, vielfacher Mißbrauch mag wesentlich dazu beigetragen haben, sie in Mißkredit zu bringen. In jüngster Zeit wurde sie von wissenschaftlich ernstern Männern wiederum zu Ansehen gebracht. Man erklärt jetzt das Verhalten der Wünschelrute als eine Erscheinung radioaktiver Strahlung. Herr Pollach legte hier vor einer gemischten Kommission, der Hauptmann Urbanek mit mehreren Offizieren des Pionierbataillons als militärischer Vertreter angehörte, verschiedene Proben seiner rhabdomantischen Kunst ab. So weit Pollach über dem Rohrnetz der städtischen Wasserleitung arbeitete, war die Kommission imstande, seine Angaben auf das genaueste nachzuprüfen. In den Kommissionen nahmen auch technische Fachleute des Zivilstandes und der Vorstand der Sektion für Höhlenkunde in Oberösterreich Resident L a h n e r sowie der Leiter des hydrographischen Landesamtes für das Herzogtum Krain Oberingenieur B i d l teil.

Ein Erlaß über Heereslieferungen.

Anerkennenswerte Stellungnahme des Kriegsministeriums.

In den meisten Tagesblättern wurde vor kurzem ein Erlaß der Abteilung 7 des Kriegsministeriums Nr. 8947 vom 27. v. verlautbart, welcher feststellt, daß zahlreiche beim Kriegsministerium in Evidenz stehende Lieferfirmen unter Hinweis auf Dringlichkeit, Arbeiter- und Bargeldmangel, erschweren und verteuerten Rohmaterialbezug, Tag- und Nachtschicht usw. gegen die Annahme der bisherigen Lieferpreise Einsprache erhoben haben. Der Erlaß entschied, daß alle diese Ansuchen unter Hinweis auf das Kriegsleistungsgesetz abzulehnen sind. Die betreffenden Firmen waren zu verständigen, Ansprüche auf erhöhte Preise nach erfolgter Demobilisierung jedoch nur in jenen Fällen vorzubringen, wenn an der Hand von Belegen der Beweis erbracht werden könnte, daß mit der Lieferung tatsächlich ein effektiver Schaden verbunden war. Um einer mißverständlichen Deutung dieses Erlasses vorzubeugen, sieht sich das Kriegsministerium zu folgender Erklärung veranlaßt:

„Der Zweck dieser vorbeugenden Maßnahmen ist keineswegs die Gefährdung oder Hintanzetzung der Interessen der Industriellen und Gewerbetreibenden, sondern lediglich die vom höheren staatlichen Gesichtspunkte bringend gebotene Wahrung der Interessen der Steuerzahler, deren Gesamtheit infolge der erhöhten Kriegsauslagen vor solchen Lasten bewahrt werden soll, welche durch den erhöhten Gewinn der Heereslieferanten verursacht werden. Nach Ansicht der Kriegsverwaltung sollten sich die Heereslieferanten aus patriotischen Gründen mit einem geringeren Gewinne begnügen, mit Rücksicht auf die weitaus größte Zahl jener Staatsbürger, welche durch den Krieg nicht nur die Blutsteuer, sondern auch erhöhte Lasten zu tragen haben, ohne anderweitig durch Lieferungen usw. Nutzen zu ziehen. Wenn die für Friedensverhältnisse festgesetzten Preise angesichts der im Kriege ganz bedeutend gesteigerten Mengen in allen Bedarfsartikeln noch erhöht werden, ergibt sich als Produkt aus Menge \times Preis ein viele Millionen betragender Mehraufwand, welcher ausschließlich zu Lasten der Steuerträger schwer in die Waagschale fällt. Die Heeresverwaltung erfüllt nur ihre Pflicht, wenn sie bei allen Beschaffungen mit der Wahrung der Qualität größte Sparsamkeit und Oekonomie walten läßt. Bedenkt man, daß bei der im Kriege erforderlichen Massenproduktion trotz der gesteigerten Rohpreise, Löhne usw. ein pro Stück relativ kleiner Gewinn schließlich infolge der großen Menge in jedem zu beschaffenden Heeresartikel doch einen größeren absoluten Gewinn als im Frieden ergeben muß, so ist es gewiß nur recht und billig, Preis-erhöhungsforderungen abzuweisen. Um in jenen gewiß vereinzelt Fällen, wo für die Beschaffung des Rohmaterials usw. ganz besonders schwierige Verhältnisse obwalten, die Heereslieferanten vor wirklichem Schaden zu bewahren, hat das Kriegsministerium die kommissionelle Prüfung der eventuell vorgebrachten Mehrforderungen geplant. Dieser Prüfung müssen alle jene Belege unterzogen werden, welche den Beweis für den erlittenen Schaden erbringen sollen, und es ist beabsichtigt, zu dieser Kommission auch Sachmänner aus dem Industrie- und Gewerbefache im Wege der mitbetroffenen Ministerien heranzuziehen. Es braucht nicht erst betont zu werden, daß eine Verminderung des Gewinnes gegenüber jenem im Frieden erzielten nicht als ein wirklicher Schaden zu betrachten ist. Die große Zahl der Industriellen und Gewerbetreibenden, welche durch ihre allen humanitären Institutionen gewidmeten zahlreichen Geld- und sonstigen Spenden ihre patriotische Opferwilligkeit in so hervorragender Weise bestätigt hat, wird die Absichten des Kriegsministeriums, welche bloß auf maßvolle Preisstellungen, keineswegs aber auf die Schädigung der interessierten Kreise abzielen, gewiß in vollem Maße zu würdigen wissen und nicht anders deuten, als sie gemeint sind, das ist: zum Wohle der Allgemeinheit!“

25./9. 1914.

[Regimentsmusik des Wiener Bürger-
schützengrupps.] Vor kurzem hat das Wiener
Bürgerschützengrupps durch seine Musikverwaltung eine Re-
gimentsmusik ins Leben gerufen und dadurch über siebenzig
Musikern Gelegenheit gegeben, sich auch in dieser Zeit Erwerb
zu schaffen. Die Leistungen der Kapelle bei den bisherigen
Konzerten fanden stürmischen Beifall der Zuhörer und gaben
Beweis von dem redlichen Willen der Musiker, auf ihrem Ge-
biete Tüchtiges zu schaffen. Unter Leitung des Kapell-
meisters Ritter v. Bischoff erntete die neue Kapelle Erfolg
und Lob. Die Musikverwaltung, die unablässig bestrebt ist,
ihren Musikern Verdienst zu schaffen, steht auch in Unter-
handlungen mit einer zweiten überaus tüchtigen Kraft, mit
dem bekannten in Wien bereits lange Zeit hindurch tätig
gewesenen Kapellmeister Adolf Feig.

Unsere Konskriptionsämter.

An der klaglosen Durchführung der Mobilisierung haben nicht nur die Militärbehörden, sondern auch die Zivilbehörden rege gearbeitet und gebührt diesen nicht in letzter Linie der Dank dafür, daß unsere Truppen rechtzeitig an ihren Bestimmungsorten eintreffen konnten. In Wien hat das Militärbureau des Wiener Magistrats, das ist das Konskriptionsamt im Wiener Rathause und die in den einzelnen Bezirksämtern exponierten konskriptionsamtlichen Abteilungen diese Riesenarbeit zu bewältigen. Das ganze Amt hatte Permanenzdienst, da Truppentransporte bei Tag und Nacht nach Wien kamen und Tausende von Offizieren, Mannschaften und Pferden bequartiert, die Mannschaften überdies verköstigt werden mußten. Hunderte von Stellungspflichtigen, Reservisten und Landsturmmännern belagerten an den ersten Tagen nach der angeordneten Mobilisierung das Konskriptionsamt und dessen Abteilungen in den Bezirksämtern, um Auskunft darüber zu bekommen, wohin und wann sie einzurücken haben usw. Ein Amtieren beim Schreibtisch war unmöglich; die Beamten standen im Vorraum, auf der Stiege oder im Hausflur, um dort Auskünfte zu erteilen und dadurch einem lebens-

gefährlichen Gedränge im Amtsraum vorzubeugen. Bei diesen Amtshandlungen wurde es für den Dienst sehr nachteilig empfunden, daß die Beamten des städtischen Militäramtes, die doch zum großen Teil mit dem Militär zu tun haben, insbesondere bei Assentierungen, Pferdebestellungen, Militäreinquartierungen zc. intervenieren müssen, nicht uniformiert sind. Bei ihren Amtshandlungen stehen dieselben ja zumeist mitten im Menschenandrang, für niemanden kenntlich; sie müssen beim Betreten ärarischer Objekte und bei sonstigen Gelegenheiten den Militärpersonen gegenüber erst ihre Amtslegitimation vorweisen, welche den nicht deutschsprechenden Posten zc. gewiß unverständlich bleibt und zu mancherlei unliebsamen Konsequenzen führen könnte. Die Gemeinde Wien hat schon bei verschiedenen Aemtern das Tragen der Uniform im Dienste angeordnet; in keinem dieser Aemter dürfte aber das Tragen der Uniform so sehr notwendig sein wie im Konskriptionsamte. Es wäre daher nur im Interesse des Dienstes gelegen, wenn die in jeder Hinsicht vorbildlich praktische Wiener Gemeindeverwaltung die ehemöglichste Uniformierung der Konskriptionsamtsbeamten anordnen würde, damit diese Beamten recht bald, etwa schon bei der am 1. Oktober beginnenden Musterung der Landsturmpflichtigen auf den ersten Blick als Beamte im Dienste erkannt und dementsprechend respektiert werden.

Die Einberufung der in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen Landsturmpflichtigen.**Verwendung der Landsturmlimitationsblätter.**

Die Landsturmlimitationsblätter, welche aus Anlaß der bevorstehenden Musterung der Landsturmpflichtigen den außerhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigten Musterungspflichtigen überhaupt, der in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigten Musterungspflichtigen aber über deren Verlangen auszustellen sind, berechtigen zur freien Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, jedoch nur vom Aufenthaltsorte zum Musterungsorte und — falls der betreffende Landsturmpflichtige bei der Musterung „zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet“ befunden wurde — auch noch vom Aufenthaltsorte zum Orte des k. u. k. Ergänzungsbezirkskommandos, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeshüben-)Ergänzungsbezirkskommandos, zu dem er laut Eintragung in das Landsturmlimitationsblatt einzurücken hat. Die Landsturmlimitationsblätter müssen vor Antritt einer jeden der Fahrten, zu denen sie berechtigen, bei der Personenkasse des Bahnammtes der Ausgangsstation abgestempelt werden. Es wird sich daher, um einen übermäßigen Andrang an diesen Kassen zu vermeiden, empfehlen, daß sich die Landsturmpflichtigen möglichst früh vor Abgang der Züge einfänden.

Unsere Kriegsgefangenen in Rußland und Serbien.

Wien, 26. September.

Die Leitung der von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze errichteten Hilfs- und Auskunftsstelle für Kriegsgefangene (1. Bezirk, Landstrasse 1) ersucht uns um Aufnahme folgender Mitteilungen: Wir haben am 20. d. mitgeteilt, daß mit der Zustimmung der Regierungen zwischen den Gesellschaften vom Roten Kreuze Oesterreichs und Ungarns einerseits und jenen Rußlands und Serbiens anderseits der Austausch der Listen der Kriegsgefangenen vereinbart worden sei. Diese Mitteilung ist vielfach dahin verstanden worden, als seien wir bereits im Besitze dieser Listen, denn es kamen jeden Tag viele hunderte Versionen, die in diese Verzeichnisse Einblick nehmen wollten. Demgegenüber sieht sich die Gefangenenauskunftsstelle des Roten Kreuzes zu der Erklärung veranlaßt, daß ihr die Listen aus Rußland und Serbien noch nicht zugekommen sind. Es ist dies ganz begreiflich, da eine verlässliche Zusammenstellung solcher Verzeichnisse viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Leitung der Auskunftsstelle kann nur nochmals versichern, daß die Listen sofort nach ihrem Eintreffen dem Publikum im ausgedehntesten Maße werden zugänglich gemacht werden.

Die Gefangenenauskunftsstelle des Roten Kreuzes hat aber einen anderen Weg gefunden, um Familien von Kriegsgefangenen noch vor Einlangen dieser Listen Beruhigung zu verschaffen. Sie ist nämlich bemüht, eine direkte Korrespondenz zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen zu ermöglichen. Das k. u. k. Kriegsministerium hat, von humanen Erwägungen geleitet, gestattet, daß die in unserer Kriegsgefangenschaft befindlichen Heeresangehörigen feindlicher Mächte mit ihrer Heimat korrespondieren. Dieselbe Praxis wird, wie sich nunmehr ergibt, auch in Rußland und Serbien geübt. Dies ist daraus zu entnehmen, daß schon eine größere Anzahl von Briefen, meistens verwundeter Gefangener, aus diesen Ländern durch Vermittlung des Roten Kreuzes hieher gelangt sind. Es gereicht der Leitung der Auskunftsstelle des Roten Kreuzes zur besonderen Freude, aus diesen Briefen — die

selbstverständlich durchgesehen werden müssen, bevor sie den Adressaten zugestellt werden — ersieht und mitteilen zu können, daß sich namentlich die in russischer Gefangenschaft befindlichen verwundeten Angehörigen unserer Armee einer durchwegs humanen Behandlung erfreuen.

Die Gefangenenauskunftsstelle des Roten Kreuzes erachtet es als ihre Pflicht, die Ausgestaltung dieses brieflichen Verkehrs mit allen Kräften zu fördern, hat sich als Zentrale dieser Korrespondenz eingerichtet und hofft, einerseits in nicht allzu ferne Zeit den Familien Briefe ihrer Söhne senden, anderseits die Antworten der hiesigen Angehörigen übernehmen und nicht nur Briefe, sondern auch Sendungen von Geld oder Effekten an die Kriegsgefangenen befördern zu können. Nach dieser Darlegung ist es klar, daß die Anfragen nach einzelnen Kriegsgefangenen — wenn sie auch die Gefangenenauskunftsstelle des österreichischen Roten Kreuzes pflichtgemäß an das russische oder serbische Rote Kreuz leitet — vorläufig nur geringen Erfolg haben können, da ja den genannten Gesellschaften die Listen von den Militärbehörden noch nicht geliefert worden sind. Die Auskunftsstelle richtet bei diesem Anlaß an das Publikum nochmals die Bitte, die Anfragen nicht mündlich, sondern nur schriftlich zu stellen, da sonst die Bewältigung des Dienstes unmöglich wird.

Der Austausch der Gefangenenlisten zwischen kriegsführenden Staaten ist eine vollkommene Neuheit, deren Einleitung und Durchführung mitten in den Kriegereignissen begreiflicherweise außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen. Dasselbe gilt von der Korrespondenz Kriegsgefangener mit ihrer Heimat. Es ist jedoch zu hoffen, daß die neuen Einrichtungen bald zur Zufriedenheit funktionieren werden.

Die Gefangenenauskunftsstelle des österreichischen Roten Kreuzes richtet daher an das Publikum die Bitte um Geduld.

28.7.1914.

Die staatlich geschützten Unternehmungen.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund der Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli d. J., RGW. Nr. 155, folgende Unternehmungen bis auf Widerruf, längstens für Kriegsdauer, als staatlich geschützte Unternehmungen erklärt:

den Betrieb der Wiener Wachs- und Schließgesellschaft und Versicherungsaufnahme Szell u. Co., Wien, 6. Bezirk, Webgasse Nr. 11;

die Betriebe der Firma Oesterreichische Mannesmannröhrenwerke, und zwar: 1. das Zentralbureau im 9. Wiener Gemeindebezirk, 2. das Werk in Komotau (Böhmen) und 3. das Werk in Schönbrunn (Schlesien);

den Betrieb der Wiener Brot- und Gebäckfabrik Unterbrotfabrik Heinrich und Fritz Mendl im 10. Wiener Gemeindebezirk;

die im 10. Wiener Gemeindebezirk gelegene Fabrik der Firma Oesterreichisch-ungarische optische Anstalt C. B. Goerz;

den Betrieb der Firma Neuhöfer u. Sohn, k. u. k. Hofmechaniker und Hofoptiker, im 5. Wiener Gemeindebezirke;

die Wiener Metallwaren-, Schnallen- und Maschinenfabrik G. m. b. H. vormals Ferdinand Schar, Wien, und Albert Sauer, Graz, Wien, 1. Bezirk, Rotenturmstraße Nr. 25 und Klein-Schwechat;

die Erste österreichische Spiralbohrerfabrik Josef Kastner, Wien, 12. Bezirk, Meidlinger Hauptstraße Nr. 82;

die im 13. Wiener Gemeindebezirke gelegene Betriebsstätte der Firma Kurz, Rietschel u. Hennerberg, k. u. k. Hoflieferanten, Etablissement für Zentralheizung, Ventilationsanlagen, Desinfektoren u.;

die Maschinen- und Schlosserwarenfabrik Dietrich Saffes Söhne in Wien, 12. Bezirk, Bieder-
mannsgasse Nr. 29;

die Metallwarenfabrik Fridolin Keller in Sirtenberg und

die im 20. Wiener Gemeindebezirke gelegene Fabrik der Firma A. Froß (Stephan von Göb u. Söhne), Spezialfabrik für Automotorenfahrzeuge.

28.7. 1914.

**Warnung vor dem Betreten
abgesperrter Räume.**

Mit Rücksicht auf die notwendige Absperrung verschiedener Räume in der Umgebung Wiens, in welchen militärische Arbeiten vorgenommen werden, wird das Publikum im eigensten Interesse aufgefordert, das Betreten derselben zu vermeiden, da Daidwiderhandelnde Gefahr laufen, verhaftet zu werden.

Auch muß dem Anruf der Posten unbedingt Folge gegeben werden, da sonst Waffengebrauch eintritt. Diese Gefahr erhöht sich insbesondere bei Dunkelheit. Derartige Räume sind durch Warnungstafeln oder Militärpersonen gesperrt.

Die staatlich geschützten Unternehmungen.

Das Ministerium des Innern hat folgende Unternehmungen auf Widerruf, längstens für Kriegsdauer als staatlich geschützte Unternehmungen erklärt: Die Betriebe der Oesterreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in Wien, und zwar: 1. das Gaswerk am Wienerberg; 2. die elektrischen Anlagen in Algersdorf, Liesing und Mauer, und 3. die Gasanstalt in Eggenberg (Steiermark) die Betriebe der Firma Steierische Gußstahlwerke, Aktiengesellschaft, und zwar: 1. das Zentralbureau im 6. Wiener Gemeindebezirk, und 2. das Gußstahlwerk in Judenburg.

Einschränkung der Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen zu diversen Truppenkörpern.

Der dermalige Stand an Einjährig-Freiwilligen des Frontdienstes sowie Ausbildungs-
rückichten bedingen, daß eine weitere Einteilung
von Einjährig-Freiwilligen zu Truppenkörpern der
Festungsartillerie bis auf weiteres nicht mehr
stattfinden kann. In den den Militär-
kommandos Wien und Budapest unterstellten
Ersatzkörpern der Feldartillerie können bis auf
weiteres nur jene Einjährig-Freiwilligen auf-
genommen werden, die ein eigenes diensttaug-
liches Reitpferd mitbringen. Zum Telegraphen- und
Eisenbahnregiment sowie zur Sanitätsstruppe können
nur jene Einjährig-Freiwilligen eingestellt werden,
die die Ausnahmsbewilligung des betreffenden
Truppenkörpers beibringen. Diese Verfügungen
gelten auch für solche Einjährig-Freiwillige, die auf
Grund der Landsturmusterung freiwillig in das
gemeinsame Heer eintreten.

1./X. 1914.

Gesperrte Aussichtswarten im Wienerwald.

Seit einigen Tagen ist das Besteigen der Aussichtswarten im Wienerwald, zum Beispiel auf dem Eisernen Tor, Pfaffstättner Fögel, Anninger, dann der Josefswarte, des Julienturmes bei Kaltenleutgeben, der Warte auf dem Parapluiberg bei Perchtoldsdorf und auf dem Tropfberg, der Kaiserjubiläumswarte bei Greifenstein, der Stephaniewarte auf dem Rahlenberg, der Habsburgwarte auf dem Hermannsfögel, der Jubiläumswarte auf dem Wilhelminenberg u. v. a. verboten. Auch einzelne Wege, die zu den Höhen des Wienerwaldes führen, sind für den Fußgängerverkehr gesperrt worden. Für den Besuch der Schutzhäuser, die sich im Gebiet des Wienerwaldes befinden, ist überall mindestens ein Weg zur Passage nach wie vor freigegeben.

2./X. 1914.

(Die Geschäftsstunden für den Branntweinverschleiß.) Vom 1. d. an treten folgende Bestimmungen in Kraft: Branntweinschenken und Branntwein-Kleinverschleißgeschäfte dürfen an Wochentagen nicht vor 7 Uhr früh geöffnet werden, an Samstagen und an Wochenbortagen eines Feiertages sind sie um 5 Uhr abends, an sonstigen Wochentagen um 7 Uhr abends zu

sperrern, und an Sonn- und Feiertagen dürfen sie überhaupt nicht geöffnet werden. Die Anordnung bezüglich des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke erstreckt sich nicht auf jene Gast- und Schankgewerbe, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit andern Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung und nur nebenbei betrieben wird, und unter der letzteren Voraussetzung auch nicht auf den Ausschank der Buder- und Mandolettibäder. In jenen Geschäften, in welchen der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen, zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten zugleich mit dem Verkauf anderer Artikel betrieben wird, darf ein Verschleiß von gebrannten geistigen, zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten während jener Stunden, für welche die Sperrung von Branntwein-Kleinverschleißgeschäften angeordnet ist, nicht stattfinden. Uebertretungen dieser Kundmachung werden nach der Gewerbeordnung geahndet. Bewilligungen zum Offenhalten über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

4./X. 1914

(Unsre Konstriptionsämter.) An der klaglosen Durchführung der Mobilisierung haben nicht nur die Militärbehörden, sondern auch die Zivilbehörden rege gearbeitet und gebührt diesen nicht in letzter Linie der Dank dafür, daß unsre Truppen rechtzeitig an ihren Bestimmungsorten eintreffen konnten. In Wien hat das Militärbureau des Wiener Magistrats, das ist das Konstriptionsamt im Wiener Rathause, und die in den einzelnen Bezirksämtern exponierten konstriptionsamtlichen Abteilungen diese Miesenarbeit zu bewältigen. Das ganze Amt hatte Permanenzdienst, da Truppentransporte bei Tag und Nacht nach Wien kamen und Tausende von Offizieren, Mannschaften und Pferden bequartiert, die Mannschaften überdies verköstigt werden mußten. Hunderte von Stellungspflichtigen, Reservisten und Landsturmmännern belagerten an den ersten Tagen nach der angeordneten Mobilisierung das Konstriptionsamt und dessen Abteilungen in den Bezirksämtern, um Auskunft darüber zu bekommen, wohin und wann sie einzurücken haben usw. Ein Amtieren beim Schreibtisch war unmöglich; die Beamten standen im Vorraum, auf der Stiege oder im Hausflur, um dort Auskünfte zu erteilen und dadurch einem lebensgefährlichen Gedränge im Amtsräum vorzubeugen. Bei diesen Amtshandlungen wurde es für den Dienst sehr nachteilig empfunden, daß die Beamten des städtischen Militäramtes, die doch zum großen Teil mit dem Militär zu tun haben, insbesondere bei Assentierungen, Pferdestellungen, Militäreinquartierungen u. dergleichen intervenieren müssen, nicht uniformiert sind. Bei ihren Amtshandlungen stehen dieselben ja zumeist mitten im Menschenandrang, für niemand kenntlich; sie müssen beim Betreten ärarischer Objekte und bei sonstigen Gelegenheiten den Militärpersonen gegenüber erst ihre Amtslegitimation vorweisen, welche den nicht deutschsprechenden Posten u. dergleichen gewiß unverständlich bleibt und zu mancherlei unliebsamen Konsequenzen führen könnte. Die Gemeinde Wien hat schon bei verschiedenen Aemtern das Tragen der Uniform im Dienste angeordnet; in keinem dieser Aemter dürfte aber das Tragen der Uniform so sehr notwendig sein wie im Konstriptionsamte. Es wäre daher nur im Interesse des Dienstes gelegen, wenn die in jeder Hinsicht vorbildlich praktische Wiener Gemeindeverwaltung die ehemöglichste Uniformierung der Konstriptionsamtsbeamten anordnen würde, damit diese Beamten recht bald, etwa schon bei der am 1. Oktober beginnenden Musterung der Landsturm-pflichtigen, auf den ersten Blick als Beamte im Dienste erkannt und dementsprechend respektiert werden.

Die Beeidigung der Neuassentierten.

Für den Tag des Allerhöchsten Namensfestes wurde heuer auch die neuerliche feierliche Eidesabnahme der Neuassentierten angeordnet. Der feierlichen Eidesabnahme ging ein Gottesdienst für die Mannschaft aller Konfessionen voraus, bei dem die Seelsorger die Soldaten auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam machten. In allen Kasernen, in denen der Eid abgenommen wurde, war die Jungmannschaft in Feldmontur mit Seitengewehr ausgerückt. Es wurden beeidet: In der Kofauer Kaserne in Anwesenheit des Stadtkommandanten F. M. W i l l i die Mannschaft des Ersatzbataillons des Infanterie-Regiments Nr. 49, des bosnisch-herzegowinischen Reservebataillons Nr. 3, der Ersatzkompagnie des bosnisch-herzegowinischen Feldjägerbataillons, der Sanitätsabteilung Nr. 1 und des Ev.-Bettenmagazins; in der Erzherzog Wilhelm-Artilleriekaserne die Mannschaft des Ersatzbataillons des Infanterie-Regiments Nr. 84 und der Ersatzbatterie des Feldkanonen-Regiments Nr. 4 im Beisein des Stellvertreters des Brückenkopfkommandanten; in der Rennweger Kaserne die Mannschaft des Ersatzbataillons der Infanterie-Regimenter Nr. 4 und 71, der Ersatzkompagnie des Feldjägerbataillons Nr. 21, der Ersatzbatterie der Reitenden Artilleriedivision Nr. 2, der Schwere Haubitzendivision Nr. 15 und der Sanitätsabteilung Nr. 2 im Beisein des Stellvertreters des Militärkommandanten; im Artilleriearsenale die Mannschaft der Ersatzbataillone der Infanterie-Regimenter Nr. 76 und 83, der Ersatzbatterie des Feldhaubitzen-Regiments Nr. 2 und der Schwere Haubitzendivision Nr. 2, der Ersatzkompagnie des Festungsartillerie-

Regimentes Nr. 1 und der Festungsartillerie-Bataillone Nr. 8 und 10, des Ersatzdepots der Luftschiffertruppe und der Artilleriezeugabteilung im Beisein des Artilleriearsenalsdirektors G. M. A d o l f W e i g n e r; in der Landwehrkaserne: die dort untergebrachte Mannschaft und jene in der Kaiser Franz Joseph-Landwehrkaserne und in den Schulen bequartierte Mannschaft; ferner die der Ersatzbatterie der Landwehr-Feldhaubitzendivision Nr. 13, der Traindivision Nr. 2, des Landwehrmonturdepots und des Landwehrwaffendepots; im Hofe der Kaiser Franz Joseph-Kavalleriekaserne die Mannschaft der Ersatzeskadron des Dragoner-Regiments Nr. 3 und der Gestütsbranche, sowie im Montursdepot Nr. 4 für seine Mannschaft. In allen diesen Kasernen wohnte ein großer Teil der alten Mannschaften der Eidesleistung bei. Die Offiziere hielten Ansprachen an die Truppen, in denen sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides hinwiesen. Angesichts der flatternden Fahnen wurde dann den Neuassentierten die Eidesformel in ihrer Muttersprache vorgelesen und die Soldaten wiederholten begeistert den Eid. Die Volkshymne beschloß überall die Feier. Wo immer sich die zur Eidesleistung marschierenden Truppen in den Straßen zeigten, waren sie Gegenstand der herzlichsten Sympathie des Publikums.

W. Abt. XVI, 15381.

Meldung der in häuslicher oder sonstiger privater Pflege befindlichen verwundeten und kranken Mannschafspersonen, welche keinen Urlaubsschein besitzen.

Aufforderung.

Die in häuslicher oder sonstiger privater Pflege befindlichen verwundeten und kranken Mannschafspersonen, welche keinen Urlaubsschein besitzen, haben sich unverzüglich beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu melden.

Die Meldungen haben persönlich zu erfolgen. Nur dann, wenn dies infolge der Verwundung oder Erkrankung unmöglich ist, kann die Meldung schriftlich oder durch eine Mittelsperson, geschehen.

Bei jeder Meldung sind folgende Daten anzugeben:

Charge, Name, Truppenkörper (Anstalt), Unterabteilung
Affentjahrgang (bei Landsturmpflichtigen: Geburtsjahr), Heimat
berechtigung, genaue Wohnungsadresse, Zeitpunkt der Entlassung
in die Privatpflege.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 2. Oktober 1914.

8.7.1914.

Einrückung geheilter Verwundeter und Kranter.

Das Militärkommando in Wien verlautbart: Hinsichtlich der Einrückung jener geheilten Verwundeten und Kranken, die sich außerhalb des Bereiches der Armee im Felde aufhalten, wird angeordnet: Die einem Standeskörper angehörenden, geheilten, verwundeten und kranken Sagisten (unter Sagisten sind stets auch die Sagistenaspiranten zu verstehen) und Mannschaften (ausgenommen die im nachfolgenden genannten Sagisten) sind, wenn sie sich in einer Sanitätsanstalt befinden, von dieser an den Ersatzkörper ihres Standeskörpers (der Anstalt) abzugeben. Befinden sie sich in Privatpflege, so haben sie zur nächstgelegenen militärischen Evidenzbehörde einzurücken, und zwar: Heerespersonen und jene Landwehr- und Landsturmpersonen, welche bei einem Truppenkörper, beziehungsweise bei einer Anstalt des Heeres eingeteilt sind, zum nächstgelegenen Heeresergänzungs-Bezirkskommando, in Wien zur Rekonvaleszenten-sammelstelle Rotunde, Landwehr- und Landsturmpersonen, welche bei Landwehr-, beziehungsweise Landsturmtrouppen (Anstalten) eingeteilt sind, zum nächstgelegenen 1. 1. Landwehr-Gränznahbezirkskommando, Landwehr- u. Er-

gänzungs-kommando, beziehungsweise Landsturm-Bezirkskommando, Landsturmkommando in Wien zur Rekonvaleszenten-sammelstelle Rotunde. Die isolierten, keinen Standeskörpern angehörenden geheilten Sagisten haben ihre Genesung in Wien der Rekonvaleszenten-sammelstelle in der Rotunde (Südyportal), in auswärtigen Stationen dem Militärkommando jenes Bereiches zu melden, in dem sich die Sanitätsanstalten, beziehungsweise ihr Urlaubsort befindet.

Die Meldung beim Militärkommando, beziehungsweise in Wien bei der Rekonvaleszenten-sammelstelle hat, wenn sich der Betreffende im Standorte des Militärkommandos, beziehungsweise der Rekonvaleszenten-sammelstelle befindet, mündlich zu erfolgen. Im andern Falle kann sie schriftlich erstattet werden. In der Meldung ist auch anzugeben, in welcher dienstlichen Verwendung der betreffende Sagist zuletzt gestanden ist.

(Aufstellung eines Freiwilligen Radfahrerbataillons des Militärkommandos Wien.) Das k. u. k. Kriegsministerium hat die Aufstellung von freiwilligen Radfahrerformationen in jedem Militärkommandobereiche genehmigt. Zum Eintritte können sich unbescholtene, mindestens 17jährige österröichische oder ungarische Staatsbürger melden, die entweder überhaupt nicht wehrpflichtig, oder wenn Landsturmpflichtig, waffenfähig klassifiziert sind. Der Beitritt sonstiger Wehrpflichtiger ist nur mit Bewilligung des Kriegsministeriums gestattet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Die definitiv Aufgenommenen unterliegen der militärischen Strafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt; sie verpflichten sich, freiwillig zur Landsturmbienstleistung auf Kriegsdauer und haben daher den Landsturm e i d zu leisten. Der definitiven Aufnahme hat eine acht tägige Probebienstleistung voranzugehen. Mit der Oberleitung in Wien wird Oberst d. R. Franz Schwabe und mit der Aufstellung selbst der Bataillonskommandant des Freiwilligen Radfahrerbataillons des Militärkommandos Wien Dr. Hugo Falkmajer, 4. Bezirk, Margaretenstraße 29, beauftragt. Die gleichmäßigen Adjustierungs- und Ausrüstungsgegenstände werden den definitiv Aufgenommenen durch das Bataillonskommando kostenlos beige stellt. In gleicher Weise sorgt das Kommando für die Beistellung von Rädern an Radfahrer, welche ein eigenes Rad nicht mehr oder kein brauchbares Rad besitzen. Die Radfahrerformationen werden vorerst für den Melde- und Verbindungsdienst nach Anordnung der Militärkommandos in ihren Bereichen verwendet. Nach entsprechender Schulung können sie auch bei der Armee im Felde verwendet werden. Die Mannschaftschargen sind wie die Chargen der Infanterie; die Zahl der Chargen ist gleich jener der Radfahrerkompanien der Jägertruppen, doch kann jeder Radfahrer nach entsprechender Ausbildung und mindestens dreimonatiger zufriedenstellender Dienstleistung die Korporalscharge erlangen. Alle Radfahrer, die dies wünschen, werden bequartiert. Besitzer von Autos können dieselben freiwillig und kostenlos nur gegen Vergütung der Betriebsmittel und der notwendigen Reparaturen dem Kommando zur Verfügung stellen. Persönliche Anmeldungen werden in der Bataillonskanzlei des Radfahrerkommandos, 4. Bezirk, Freihaus, 6. Hof, Sportplatz, entgegengenommen, woselbst auch alle weiteren bezughabenden Auskünfte bereitwilligst erteilt werden. Alle Radfahrer Wiens, die nicht in anderer Weise zum Kriegsdienste verpflichtet sind, werden eingeladen, ihre Vaterlandsliebe in der Weise zu betätigen, daß sie sich zum freiwilligen Dienste zu Rade melden.

Vorzeitige Zulassung von militärpflichtigen Mittelschülern und Lehramtszöglingen zur Reiseprüfung.

In Würdigung der gegenwärtigen besonderen Verhältnisse hat der Unterrichtsminister in einem an alle Landes- schulbehörden ergangenen Erlasse wegen der vorzeitigen Zulassung von zur militärischen Dienstleistung einberufenen Schülern der Mittelschulen zur Reiseprüfung Ausnahms- bestimmungen angeordnet:

Die im laufenden Schuljahre aufgenommenen öffentlichen Schüler und ordnungsmäßig eingeschriebenen Privatisten der obersten Klasse einer vollständigen staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschule (Gymnasium, Real- gymnasium, Realschule) können auf ihr Ansuchen un- verzüglich zur Ablegung der Reiseprüfung zu- gelassen werden, wenn sie nachweisen, a) daß sie bei der Einberufung der Militärlpflichtigen des betreffenden Geburts- jahrganges (also gegenwärtig alle 1894 Gebornen) von der zuständigen Stellung, beziehungsweise Musterungs- kommission militärtauglich befunden worden sind und den aktiven Militärdienst bereits angetreten haben oder zum unmittelbar bevorstehenden Antritte verpflichtet sind, oder b) daß sie das 18. Lebensjahr vollendet und sich nach militärärztlicher Kon- statierung ihrer Tauglichkeit zum Frontdienste schon zum sofortigen freiwilligen Eintritte in die bewaffnete Macht ange- meldet haben und daß im Falle der erfolgreichen Ablegung der Reiseprüfung ihre Einberufung zur aktiven Dienstleistung bevorsteht.

Solchen Gymnasial-, Oktavianern und Real- schul-, Septimanern wird erforderlichenfalls von den militärischen Behörden der zur Ablegung der Reise- prüfung nötige Urlaub zugestanden werden. Bei diesen Reiseprüfungen, welche ohne Rücksicht auf die vorgeschriebenen Termine ehestens nach der Anmeldung der Kandidaten statt- finden werden, wird im Sinne der Reiseprüfungsvorschriften das Hauptgewicht auf die erreichte allgemeine Bildung gelegt werden; demnach werden An- forderungen, die eine gedächtnismäßige Vor- bereitung voraussetzen, nicht gestellt und den Schülern, deren geistige Reise zum Hochschulbesuche außer Zweifel steht, auch sonst weitgehende Erleichterungen gewährt werden.

Auf Externisten der Mittelschulen haben diese Be- günstigungen keine Anwendung, doch werden sie, wenn sie sich über ihre Mfentierung ausweisen, bei Zutreffen der

sonstigen Voraussetzungen auch außerhalb der vorgeschriebenen Termine sofort zur Reiseprüfung zugelassen. Auf Grund von schon früher ergangenen Ministerialerlassen können Abiturienten der Mittelschulen, die bei der Reiseprüfung im verflossenen Juli auf ein halbes Jahr reprobiert wurden oder die Prüfung unterbrochen haben, zu dieser Prüfung jetzt sofort zugelassen werden. Für Mittelschüler, die infolge der Kriegslage die Reiseprüfung jetzt nicht an ihrer Anstalt ablegen können, werden besondere Einrichtungen getroffen werden.

Für Böglinge des vierten Jahrganges der Lehrerbildungsanstalten, welche bei der Ein- berufung der Militärlpflichtigen des betreffenden Geburtsjahrganges militärtauglich befunden wurden und den aktiven Militärdienst bereits angetreten haben oder demnächst antreten sollen, werden ähnliche Erleichterungen bei der vorzeitigen Ablegung der Reiseprüfung gewährt werden wie für Mittel- schüler, soweit der künftige Beruf dieser Prüfungskandidaten dies gestattet.

12./X. 1914.

* (Gegen unverhältnismäßige Preissteigerungen.) Ein Erlaß des Kriegsministeriums besagt: Anlässlich eines Falles einer unverhältnismäßigen Preissteigerung von Militärreizeugsorten wird darauf hingewiesen, daß die Beschaffung von Militärausrüstungsforten unter Umständen auch auf Grund der Kriegsteilnahmeleistungsgesetze bewirkt werden kann. Die Militärstationskommandos (Behörden) können in dringenden Fällen, beziehungsweise außerordentlichen Fällen, die Anforderungen direkt an die politischen Behörden, beziehungsweise an die Gemeinden richten. Im Notfall können die unbedingt erforderlichen Leistungen direkt vom Leistungspflichtigen angesprochen werden. Auch einzelne Personen sind zur Anforderung von Kriegsteilnahmeleistungen auf Grund einer vom anforderungsberechtigten Kommando (Behörde) erteilten schriftlichen Ermächtigung berechtigt.

(13537, Gewerkschaft Zillingdorf, 2247.) 1. Den Angestellten der Braunkohlen-Bergbau-Gewerkschaft Zillingdorf, die noch nicht durch ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Gewerkschaft stehen, wird beim Einrücken zur aktiven Dienstleitung, wenn sie einen Jahres- oder Monatsgehalt (=Lohn) beziehen, der vierte Teil des auf einen Monat entfallenden Gehaltes (=Lohnes), Familienerhaltern aber die Hälfte des Monatsgehaltes, wenn sie einen Wochenlohn beziehen, ein Wochenlohn, und wenn sie im Taglohn stehen, ein sechsfacher Taglohn als Aushilfe gewährt. Den gleichen Betrag erhalten sie bei der Rückkehr von der aktiven Dienstleistung.

2. Für diejenigen Angestellten, die ein Jahr oder länger ununterbrochen im Dienste der Gewerkschaft stehen, gilt folgendes:

- a) Den dem Mannschaftsstande angehörigen ledigen Angestellten die nicht mindestens einen Elternteil erhalten, gebührt ein Monatslohn (Gehalt) beim Einrücken und, wenn die Militärdienstleistung länger als zwei Monate gedauert hat, ein Monatslohn (Gehalt) bei der Rückkehr.

Die dem Mannschaftsstande angehörigen Angestellten hingegen, die für eine Gattin oder für ein Kind zu sorgen haben oder mindestens einen Elternteil nachweisbar erhalten, bekommen die Hälfte des Lohnes (Gehaltes) während der aktiven Dienstleistung.

- b) Den zu den Militärgagisten gehörigen Angestellten gebührt unter allen Umständen ein Drittel des Gehaltes (Lohnes) auch während der Militärdienstleistung.

Außerdem bleibt den letzteren, wenn sie für eine Gattin oder ein eheliches Kind zu sorgen haben, oder mindestens einen Elternteil nachweisbar erhalten, sowie den Angestellten, denen der Fortbezug des halben Monatslohnes (Gehaltes) gebührt, falls sie den Anspruch auf ein Quartiergeld (Mietzins-

beitrag, Quartiergeldbeitrag) oder eine Naturalwohnung (Naturalquartier) besitzen, bei Bezug des Quartiergeldes (Mietzinsbeitrages, Quartierbeitrages) oder der Genuß des Naturalquartieres (der Naturalwohnung) gewährt. An Stelle des letzteren Naturalbezuges kann aber auch ein Ersatzbetrag angewiesen werden.

13./X. 1914.

Armeelieferungen in Deutschland und Oesterreich.

Der „Fachzeitung für Schneider“ in Berlin entnehmen wir über die Vergebung von Armeelieferungen an Kleibern folgende interessante Einzelheiten:

Schon am Beginn des Krieges, als die Bekleidungsämter größere Mengen an Uniformgegenständen an private Unternehmer zu vergeben begannen, haben sich die Schneiderinnungen Groß-Berlins zu einer Werkgenossenschaft zusammengeschlossen. Der Zweck dieser Werkgenossenschaft ist, Aufträge von den Bekleidungsämtern zu übernehmen und die Arbeit an die Mitglieder der Innungen zu verteilen.

Inzwischen scheinen auch der Verband Berliner Gewerbetreibender der Herrenmaßschneiderei (Ortsgruppe des Adav) und die Vereinigten Konfektionsindustriellen Groß-Berlins gleiche Schritte bei den Bekleidungsämtern getan zu haben. Denn nunmehr hat das Bekleidungsamt des Gardekorps an die genannten drei Arbeitgeberorganisationen einen Millionenauftrag vergeben. Sie sollen anfertigen:

150.000 Waffenröcke,
150.000 Mäntel,
150.000 Hosen.

Jeder der genannten drei Verbände erhält je 50.000 Hosen, Röcke und Mäntel, die in einer Frist von etwa acht Wochen geliefert werden sollen. Für nicht rechtzeitige Lieferung ist, wie die „Deutsche Schneiderzeitung“ berichtet, eine Konventionalstrafe von einer Mark per Stück und Tag festgesetzt. Die Arbeit, die der Arbeitgeber übernimmt, muß er von seinen eigenen Arbeitern und Arbeiterinnen anfertigen lassen; an Zwischenmeister darf sie nicht weitergegeben werden.

Der Anfertigungspreis für diese Arbeit beträgt:

	Mark
Für Rock	8.60
„ Mantel	8.40
„ Hose	3.80

Die Löhne, die dafür an die Arbeiter gezahlt werden müssen, sind vorgeschrieben; sie betragen:

	Mark
Für Rock	6.45
„ Mantel	6.30
„ Hose	2.85

Mithin erhält der Arbeitgeber 25 Prozent des Preises; dafür muß er das Zuschneiden übernehmen, die Zutaten besorgen und die Werkstatt und Arbeitsgeräte stellen.

Das Bekleidungsamt liefert nur den Stoff, die militärischen Abzeichen und die Knöpfe. Alle übrigen Zutaten muß der Arbeitgeber auf Rechnung des Bekleidungsamtes beschaffen. Der Zuschnitt erfolgt nach Schablonen, die das Amt liefert.

Es ist also ein gewaltiger Auftrag, den die Organisationen der Groß-Berliner Arbeitgeber des Schneidergewerbes übernommen haben. Ob auch die Arbeiter dabei auf ihre Rechnung kommen werden, das wird die Erfahrung lehren.

Inzwischen ist es unserer Ortsverwaltung in Berlin auch gelungen, mit der Ortsgruppe in Adav ein Abkommen über die Bezahlung der von seinen Mitgliedern übernommenen Arbeiten zu treffen. Es betrifft dies die Wiewka ohne Passepoil für Landsturm, Mäntel und Hosen. Für diese Arbeit erhalten die Arbeitgeber vom Bekleidungsamt:

Für Wiewka	8.60 Mark
„ Mantel	8.40
„ Hosen	3.80

Den Arbeitern wird gezahlt:

Für Wiewka	6.45 Mark
„ Mantel	6.30
„ Hosen	2.85

Mithin behält der Arbeitgeber für sich 25 Prozent des Preises, den das Bekleidungsamt zahlt, wovon er jedoch dem Arbeiter auch die Zutaten liefern muß. Ist der Abzug von 25 Prozent auch bei diesem Abkommen immer noch recht hoch, so ist es doch ein kleiner Fortschritt, der zur Regelung der Angelegenheit erzielt worden ist.

So in Deutschland. Wie wird es nun in Oesterreich gemacht? Da werden diese Lieferungen in der Regel nicht an Schneidermeister oder Kleiderkonfektionäre vergeben, sondern an Tuchfabrikanten. Es sind dies vor allem die Firma Oeffmann und Konsorten und ferner die Firma Schumpeter in Triesch. Diese Tuchwarenfabrikanten lassen aber die Armeekleider nicht durch gelernte qualifizierte Schneider herstellen, sondern es werden diese Monturen an die Randhändler in der

Umgebung von Triesch und Batelau ausgegeben, die zwar keine Schneider sind, aber doch das Nähen etwas erlernt haben. In der Fabrik der Firma Schumpeter in Triesch werden Hilfsarbeiterinnen, ungelernete, beschäftigt, die Tag und Nacht arbeiten und dabei sehr wenig verdienen. Von einem Lohnstarif ist hier keine Rede. Alles hängt von dem freien Entschluß der Unternehmer ab. Nur einen kleineren Teil der regelmäßigen Lieferungen bekommt die Wiener Schneidergenossenschaft.

So in der Friedenszeit. Jetzt im Kriege werden auch einzelne Firmen berücksichtigt und bekommen diese Lieferungen. Mit einer einzigen Ausnahme vergeben diese Unternehmer und auch die Schneidergenossenschaft diese Arbeiten weiter an die Zwischenmeister, die mit Lehrlingen allein arbeiten, da sie von dem erzielten Lohne unmöglich einen Gehilfen bezahlen könnten.

Daraus ergibt sich, daß die Arbeiter bei diesen Armeelieferungen fast gar keinen Verdienst haben, da sie vollkommen ausgeschlossen bleiben. Aber auch die Zwischenmeister und Heimarbeiterinnen können da nicht viel verdienen. Man muß nur die Löhne kennen, die da gezahlt werden. Die Wiener Schneidergenossenschaft zahlt, wie uns mitgeteilt wurde, für einen Mantel 2 Kronen 30 Heller, für eine Bluse 1 Krone 38 Heller und für eine Hose 1 Krone. In Budapest werden für eine Bluse sogar nur 86 Heller bezahlt. Eine Wiener Firma suchte Arbeiter auf Militärdecken und wollte 12 Heller für eine solche Decke bezahlen. Ob es ihr gelungen ist, Arbeiter zu finden, ist uns nicht bekannt.

Eine Wiener Firma, die ebenfalls Decken macht, bezahlt den Arbeitern einen Wochenlohn von 21 Kronen 50 Heller, den Arbeiterinnen einen solchen von 10 Kronen 50 Heller, bei einer achttündigen Arbeitszeit. Wird am Sonntag gearbeitet, so wird diese Arbeit um 50 Prozent höher entlohnt. Das ist aber die einzige Firma in ganz Wien, die in eigener Werkstatt diese Arbeiten machen läßt und den Arbeitern Arbeit gegeben hat. Eine zweite Wiener Firma hat eine Lieferung von 100.000 Wintergilets aus Wolle fürs Militär bekommen. Diese Gilets werden von Heimarbeiterinnen erzeugt und es wird für ein Stück der Lohn von 25 Heller bezahlt. Von diesem Lohne muß die Arbeiterin noch den Zwirn und die Abnähung der Nähmaschine selbst bezahlen.

So ähnlich liegen die Verhältnisse in Prohnik und auch überall dort, wo ein Teil der Lieferungen jetzt vergeben wurde. Niemand kann aber erfahren, was den Unternehmern für diese Monturlieferungen vom Kriegsministerium bezahlt wird, so daß man nicht in der Lage ist, zu berechnen, mit welchen Profiten diese einzelnen Patrioten arbeiten. Da könnte nur die Regierung Hilfe schaffen, indem sie, so wie es in Deutschland geschieht, die Stoffe bei den Tuchfabrikanten selbst bestellt, sie dann den Unternehmern zum Bearbeiten übergibt und dabei auch gleich den Lohn, den diese den Arbeitskräften zu bezahlen haben, festlegt. Dabei wird es für die Unternehmer hinreichend sein, wenn sie wie in Berlin 25 Prozent verdienen und das andere den Arbeitskräften zugewendet wird. Bei der in Oesterreich-Ungarn jetzt üblichen unkontrollierbaren Vergebung müssen einzelne Leute kolossale Gewinne einstecken, da sie sonst niemandem etwas zu verdienen geben.

15. / X. 1914.

**Meldungszwang der Angehörigen
feindlicher Staaten.**

Die Polizeidirektion verlautbart: „Alle in Wien befindlichen Angehörigen der mit Oesterreich-Ungarn kriegführenden Staaten werden, sofern sie nicht bereits bei der Polizeidirektion oder bei dem Bezirkskommissariate ihres Wohnortes einvernommen worden sind, hiemit aufgefordert, sich binnen drei Tagen beim Polizeikommissariat, in dessen Sprengel sie wohnen, persönlich zu melden und alle ihre Personidentität nachweisenden Dokumente mitzubringen.

Diesjenigen, die sich ungeachtet dieser Aufforderung nicht melden, haben die strengste Anwendung der geltenden Gesetze zu gewärtigen.“

16./X. 1914.

Das erste Aufgebot des Landsturmes.Beborstehende Musterung der Landsturm-
pflichtigen.

Künftig wird verlautbart:

Unter den Landsturmpflichtigen, die zur Dienstleistung mit der Waffe deshalb nicht herangezogen sind, weil sie seinerzeit bei der Stellung und Ueberprüfung oder auch Superarbitrierung untauglich befunden worden sind, gibt es zahlreiche kräftige Männer, die der Dienstleistung mit der Waffe jetzt vollkommen gewachsen wären. Viele bei der Stellung schwach Befundene haben sich später gekräftigt, manche Gebrechen sind im Laufe der Jahre geschwunden, und vielleicht hat auch in früheren Jahren manchmal eine allzu strenge Beurteilung der Tauglichkeit Platz gegriffen.

Um den noch immer sich mehrenden Ansprüchen an die Wehrmacht entsprechen zu können, ein möglichst großes Reservoir von ausgebildeten Wehrfähigen zu schaffen und die Wehrlast auf die ganze Bevölkerung gerecht zu verteilen, wird nunmehr eine Musterung der Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes in Aussicht genommen, die ergeben soll, ob die betreffenden derzeit wehrfähig, das ist zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet erscheinen.

Bei dieser Musterung werden selbstverständlich jene nicht zu erscheinen haben, von denen bereits bekannt ist, daß sie zu jedem Dienst im Landsturm unfähig sind, außerdem werden auch solche Landsturmpflichtige nicht in Betracht kommen, die schon dormalen Landsturmdienste, wenn auch ohne Waffe, leisten, zu solchen Diensten in Aussicht genommen sind, wie etwa die Ärzte, oder den Zwecken der Wehrmacht schon derzeit, zum Beispiel in den der Feldarmee schon angegliederten Freiwilligenkorps (polnischen und ukrainischen Regimen) dienen.

Bei der Musterung werden auch jene nicht zu erscheinen haben, die erst im Laufe des Jahres 1914 waffenunfähig erkannt oder schon während ihrer Landsturmpflicht superarbitriert wurden.

Die Musterung wird sich also mit den obigen Ausnahmen grundsätzlich auf die in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geborenen Landsturmpflichtigen, die bis einschließlich 1913 bei der Stellung oder Ueberprüfung waffenunfähig befunden oder im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Landwehr oder der Gendarmerie ausgeschieden worden sind, erstrecken.

16. X. 1914.

Einrückung der geheilten Verwundeten und Kranken.

Das Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise dem ungarischen Landesverteidigungsministerium hinsichtlich der Einrückung der geheilten Verwundeten und Kranken, die sich außerhalb des Bereiches der Armee im Felde aufhalten, folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die einem Standeskörper angehörenden geheilten Verwundeten und Kranken (Gagisten, Sagistenaspiranten) und Mannschaften (ausgenommen die im Punkt 2 genannten Sagisten)

sind, wenn sie sich in einer Sanitätsanstalt befinden, von dieser an den Ersatzkörper ihres Standeskörpers (der Anstalt) abzugeben. Befinden sie sich in Privatpflege, so haben sie zur nächstgelegenen militärischen Evidenzbehörde einzurücken, und zwar:

Seerespersonen und jene Landwehr- und Landsturmpersonen, welche bei einem Truppenkörper, beziehungsweise bei einer Anstalt des Heeres eingeteilt sind, zum nächstgelegenen Heeres-Ergänzungsbezirkskommando, Heeres-, Landwehr- und Landsturmpersonen, welche bei Landwehr-, beziehungsweise Landsturmirruppen (Anstalten) eingeteilt sind, zum nächstgelegenen k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando, k. ung. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landsturmbzirkskommando, k. ung. Landsturmkommando. Die militärischen Evidenzbehörden haben die genesenen Gagisten und Mannschaften zum Ersatzkörper ihres Standeskörpers (Anstalt) abzusenden.

2. Truppenkommandanten, Regimentsadjutanten und Adjutanten selbständiger Abteilungen, Proviantoffiziere, Kommandanten von Maschinengewehrabteilungen, Pionieroffiziere der Infanterie, Kavalleriepionierzugskommandanten, Telegraphenoffiziere der Kavallerieregimenter, Pionier- und Sappeurgruppenkommandanten und Adjutanten solcher Kommandanten, ferner:

die isolierten, keinem Standeskörper angehörenden geheilten Gagisten haben ihre Genesung dem Militärkommando jenes Bereiches zu melden, in dem sich die Sanitätsanstalt, beziehungsweise ihr Urlaubsort befindet.

Von dieser Bestimmung sind jene in Ungarn sich aufhaltenden Gagisten ausgenommen, welche der ungarischen Landwehr oder dem ungarischen Landsturm angehören und nicht dem Heere zur Verfügung stehen. Diese Gagisten haben sich beim ungarischen Landwehrdistriktskommando jenes Bereiches zu melden, in dem sich die Sanitätsanstalt, aus der sie entlassen wurden, beziehungsweise ihr Urlaubsort befindet.

Die Meldung beim Militärkommando, beziehungsweise beim Landwehrdistriktskommando hat, wenn sich der Betreffende im Standorte des Militär- (Landwehrdistrikts-) Kommandos befindet, mündlich zu erfolgen. Im andern Falle kann sie schriftlich erstattet werden. In der Meldung ist auch anzugeben, in welcher dienstlichen Verwendung der betreffende Gagist zuletzt gestanden ist.

Weitere Befehle hinsichtlich Kriegseinteilung sind im Aufenthaltsorte abzuwarten.

3. Die regelmäßig von den Ersatzkörpern zur Armee im Felde abgehenden Ersatztransporte bieten die beste Gelegenheit, rasch wieder auf den Kriegsschauplatz zu gelangen.

18.7. 1914.

(Einrückung der geheilten Verwundeten und Kranken.) Das Militärkommando Wien hat zu den von uns veröffentlichten Anordnungen des Kriegsministeriums über die Einrückung geheilter Kranker und Verwundeter mit Berücksichtigung auf die besonderen Verhältnisse von Wien seinerzeit folgende ergänzende Bestimmungen getroffen: 1. Die einem Standeskörper angehörenden geheilten ver-

wundeten und Kranken Gagen (ausgenommen die im Punkte 2 genannten) und Mannschaften, sowohl Seerespersonen, als auch Angehörige der k. k. Landwehr, des k. k. Landsturmes, der kön. ung. Landwehr und des kön. ung. Landsturmes, haben, wenn sie sich in Privatpflege befanden, zur Reconvaleszenten-sammelstelle, „Rotunde“ einzurücken. Letztere hat die genesenen Gagen und Mannschaften zu ihren Standeskörpern (Anstalten) abzusenden. 2. Truppenkommandanten haben ihre Genesung dem Militärkommando Wien, Regimentsadjutanten und Adjutanten selbständiger Abteilungs-kommandanten, Proviantoffiziere, Kommandanten von Maschinengewehr-abteilungen, Pionieroffiziere der Infanterie, Kavallerie-Pionier-zugskommandanten, Telegraphenoffiziere der Kavallerie-Regimenter, Pionier- und Sappeurgruppenkommandanten und Adjutanten solcher Kommandanten, ferner: die isolierten, keinem Standeskörper angehörenden geheilten Gagen hingegen haben ihre Genesung der Reconvaleszenten-sammelstelle in der Rotunde (Südportal) zu melden. Die Meldung hat, wenn sich der Betreffende im Standorte der Reconvaleszenten-sammelstelle befindet, mündlich zu erfolgen. Diese ergänzenden Anordnungen des Militärkommandos haben nur für Wien Giltigkeit.

19./X. 1914.

Landsturm musterung.

Die Pflchtigen aus den Jahren 1878 bis 1890 zur Dienstleistung mit der Waffe bestimmt. — Stellen vom 16. November bis 31. Dezember.

Die angekündigte Einberufungskundmachung ist soeben erschienen, sie lautet:

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe einberufen werden:

Die in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 gebornen Landsturmpflichtigen, die bis einschließlich 1913 bei der Stellung oder Ueberprüfung „Waffen unfähig“ befunden oder im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden, sofern sie nunmehr bei der Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden werden.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

1. Jene, die schon dormalen Landsturmdienste — auch ohne Waffe — oder sonst aktiven Militärdienst leisten,
2. die Aerzte (Doktoren der Medizin),
3. die Militär-Tagelöhner des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Versorgungsgenusse stehen,
4. die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmabschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind,
5. die im Wege der Superarbitrierung erst während ihrer Landsturmpflicht als „Waffen unfähig“, Bezeichneten,
6. Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Arteriosklerose und gerichtlich erklärtem Irzsinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmdienst nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Beginn der Musterung.

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe haben die bezeichneten Landsturmpflichtigen vor einer Landsturm musterungskommission zu erscheinen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember amts-handeln. Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht. Den Landsturmpflichtigen wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungskommission und zurück gewährt. Wer diese Begünstigung anstrebt, hat bei der Aufenthaltsgemeinde (im Gemeindeamt, beim Magistrat) in der Zeit bis einschließlich 31. Oktober 1914 um die Ausstellung eines Landsturm legitimationsblattes zu bitten. Landsturmpflichtige, die sich in einem anderen politischen Bezirke als in jenem ihrer Heimatsgemeinde aufhalten, haben sich auf jeden Fall, und zwar in der Zeit bis einschließlich 31. Oktober 1914 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde mit ihren Dokumenten, wie Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch usw. zu melden und erhalten dortselbst ein Landsturm legitimationsblatt. Das Landsturm legitimationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen. Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Einrückung und Begünstigungen.

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen. Wohin die geeignet Befundenen dann einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren. Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der geseklich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der bezüglichen Dokumente diese ihre Eigenschaft nachzuweisen. Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenz-

dienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen, die in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geboren und in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtig sind, zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich zwischen 1. und 10. November 1914 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehe stens beim k. u. k. Ergänzungsbereichskommando, in dem ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben. Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbereichskommando und zurück gewährt.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

20.7. 1914.

[Die Chargenschulen für akademische Freiwillige.] Musterungspflichtige mit Freiwilligenrecht sowie Abiturienten, die zur vorzeitigen Ablegung der Maturitätsprüfung zugelassen werden, handeln in ihrem eigenen Interesse, wenn sie um Aufnahme in die Chargenschulen für akademische Freiwillige ansuchen. Die Wahl der Chargenschule, Wien, 3. Bezirk, Petruschule, Graz beim Infanterieregiment Nr. 27, Prag beim Infanterieregiment Nr. 28, Innsbruck beim 1. Tiroler Kaiserjägerregiment, steht frei, ebenso die Wahl des Infanterieregiments, in welches die Einreihung nach erfolgter Ausbildung erfolgen soll. Die Dienstzeit gilt zugleich als Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Jahres. Nicht mehr Stellungspflichtige rücken auf Kriegsbauer ein, genießen jedoch die Rechte der Einjährig-Freiwilligen. Die Chargenschulen, welche sich der größten Förderung des Kriegsministeriums erfreuen, ermöglichen nach kurzer gemeinamer Ausbildung die Beförderung zum Unteroffizier, die im Felde sogar bis zum Fähnrich und auch zum Offizier erfolgen kann. Nähere Auskünfte erteilt mündlich und schriftlich die akademische Anmelde- und Auskunftsstelle für freiwillige Kriegsdienstleistung, Wien, 1. Bezirk, Universität, bei der auch die nötigen Gesuchsformulare und Evidenzblätter erhältlich sind.

Der Kriegsdienst der waffenuntauglichen Akademiker.

Das Kriegsministerium hat die akademische Anmelde- und Auskunftsstelle für den freiwilligen Kriegsdienst ermächtigt und beauftragt, solche akademisch Gebildete, die zum Kriegsdienst in Waffen als untauglich befunden wurden, zu einem außerordentlich verantwortungsvollen und ehrenden Verwaltungsdienst anzutwerben. Personen, die den Wunsch haben, dem Vaterlande einen gleichen Dienst wie durch Einrückung zur Front zu leisten, mögen sich morgen Donnerstag und Freitag den 23. d. in der akademischen Auskunftsstelle, Universität, Sörjaal 19, einfinden. Alle diejenigen, die sich bei der akademischen Anmeldestelle eingetragen haben und als untauglich für den Kriegsdienst befunden wurden, werden hiermit ersucht, morgen Donnerstag um 11 Uhr vormittags in der Universität zu erscheinen.

Die Musterung von Landsturmpflichtigen.

Die Meldetermine für Wien.

Zu Ergänzung der gestern verlautbarten Einberufungskundmachung wird heute vom Magistrat der Stadt Wien nachstehende Kundmachung angeschlagen werden:

Die in Wien wohnhaften und auch hier heimatberechtigten (zuständigen) Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1890 haben eine Meldung zur Musterung nicht zu erstatten.

Dagegen haben sich die in Wien im Aufenthalt befindlichen, jedoch hier nicht heimatberechtigten Landsturmpflichtigen unbedingt in der Zeit bis einschließlich 31. Oktober 1914 beim magistratischen Bezirksamt des Wohnortes mit ihren Dokumenten zu melden.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften, fremdzuständigen Meldepflichtigen werden für die Landsturmpflichtigen der einzelnen Jahrgänge eigene Tage bestimmt, und zwar für die 1878 und 1879 geborenen Landsturmpflichtigen der 22. d., weiter für die Jahrgänge 1880 und 1881 der 23. d., 1882 und 1883 der 24., 1884 der 25. d., 1885 der 26. d., 1886 der 27. d., 1887 der 28. d., 1888 der 29. d., 1889 der 30. d., 1890 der 31. d.

Hierbei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung erstattet werden.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1914 statt, und es werden zu derselben allen, somit auch den fremdzuständigen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus denen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist. Die fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden daher gleich den übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatt erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Jene Landsturmpflichtigen, denen bis 30. November d. J. eine Vorladung zur Musterung nicht zugekommen sein sollte, haben sich beim magistratischen Bezirksamt ihres Wohnortes zu melden.

Jene, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen, und außerdem wird gegen sie nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das Landwehrgericht erstattet werden.

Die einrückenden Landsturmpflichtigen.

Amlich wird verlautbart:

Bekanntlich wurden in der Zeit vom 1. bis 20. Oktober 1914 die in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen Landsturmpflichtigen gemustert. Die hierbei zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet Befundenen haben am 26. Oktober 1914 zur Dienstleistung einzurücken.

Es liegt in ihrem eigenen Interesse, ein Paar fester, gut passender, bequemer Schuhe, eventuell Stiefel, Spanken, dann warme, wollene Unterwäsche, warme Kleider (wollene Weste mit Ärmeln, Wollleibchen, Sweater, Pelze, dicke Wintermäntel und dergleichen), Wollsocken oder wollene Fußlappen, Wollhandschuhe, Schneehaube, Pulswärmer, warme Handschuhe, warme Decke (Kohle) und einen Rucksack, jedenfalls aber ein Gebzeug und ein Gefäß mitzubringen, soweit sie im Besitze solcher Ausrüstungsgegenstände sind.

Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, von der Militärverwaltung nach ihrem Werte vergütet.

22. / X. 1914.

**Landsturmdienste im Deutschmeister-
Schützenkorps.**

Das Kommando des Deutschmeister-Schützenkorps macht darauf aufmerksam, daß Landsturmpflichtige Personen, die dem Schützenkorps beitreten, von der Verpflichtung, bei der Musterungskommission zu erscheinen, nicht enthoben sind.

Ein Gesetz über Vermögenskonfiskationen in Bosnien.

Das Gesetz und Verordnungsblatt für Bosnien und Herzegowina macht folgendes Gesetz vom 7. Oktober 1914 als Ergänzung des Gesetzes, die Erlassung von Ausnahmeverfügungen betreffend, kund:

§ 1. In Gemäßheit des § 20 des Landesstatuts und in Ergänzung des Gesetzes vom 5. März 1910 betreffend die Erlassung von Ausnahmeverfügungen wird die Landesregierung ermächtigt, die Bestimmungen des § 16, Absatz 1 und 2, des Landesstatuts für das ganze Land oder für einzelne Teile desselben zu beschränken oder zu suspendieren.

§ 2. Die Suspendierung der Wirksamkeit der zitierten Bestimmungen des Landesstatuts hat die Wirkung, daß die Landesregierung befugt ist, gegen Personen, welche während der Dauer eines Krieges oder einer kriegerischen Bedrohung oder zur Zeit von inneren Unruhen gegen die bewaffnete Macht die Waffen ergriffen oder sich dem Feinde angeschlossen und das Land verlassen haben, mit der Konfiskation des unbeweglichen und beweglichen Vermögens vorzugehen.

§ 3. Die Landesregierung hat die zur näheren Durchführung notwendigen Anordnungen mittels einer gleichzeitig mit der Suspendierung des § 16 des Landesstatuts zu erlassenden, von dem gemeinsamen Finanzministerium zu genehmigenden Durchführungsverordnung zu treffen sowie zu verfügen, ob das konfiszierte Vermögen im Sinne der genannten Durchführungsverordnung dem Landesvermögen einzuverleihen oder zur Schadloshaltung derjenigen Bevölkerungskreise zu verwenden ist, die durch die im § 2 gedachte Handlung der mit dem Vermögensverlust getroffenen Personen einen Schaden erlitten haben.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, den 7. Oktober 1914.

Franz Josef m. p.

Bilinski m. p.

23./X. 1914

Vorsorgen für die Winterbekleidung des Heeres während des Krieges.

Die vorgeschriebene Winterbekleidung bietet dem Soldaten selbst gegen strenge mitteleuropäische Winterkälten, besonders unter normalen Verhältnissen, ausgiebigen Schutz. Die Oberkleider, Bluse (Rock), Hose, Mantel und Kappe sind aus sehr guter Schafwolle. Der Mantel hat überdies für größere Kälte ein abknöpfbares Schafwollfutter und die Kappe hat einen Nackenschutz aus Tuch, der mit ihr fest verbunden, bei gewöhnlicher Temperatur aufgeschlagen und mit zwei Knöpfen zusammengehalten ist, bei großer Kälte herabgezogen wird und dann den Hals, die Ohren und einen Teil des Gesichtes schützt.

Die Kavallerie ist bekanntlich schon im Frieden mit Pelzröcken (Ulanen, Attilas) versehen. Neben der gewöhnlichen Wäsche, bestehend aus baumwollenem Hemd, gleichen Unterhosen und Fußlappen, hat der Mann bei größerer Kälte ein gewirktes Unterleibel, eine ebensolche Unterhose, schafwollene Fußlappen und gegen sehr große Kälte auch Papierfußlappen. Schafwollene Gamaschen schützen die Waden, Schafwollhandschuhe die Hände gegen strenge Kälte und eine Leibbinde aus gutem, dichtem Schafwollstoff soll Erkältungen des Unterleibes verhüten.

Die Heeresverwaltung hat diese Winterbekleidung als nicht genügend für Kriegsverhältnisse, besonders gegen das Klima des nördlichen Kriegsschauplatzes erachtet, da die Bekleidung im Felde nicht nur Schutz gegen zeitweilig zu ertragende Kälte bilden soll, sondern auch teilweise die Unterkunft in gedeckten Räumen, die bei den Besiedlungsverhältnissen beider Kriegsschauplätze wenigen Truppen zuteil werden dürfte, ersetzen muß.

Nach bedarf der Mann der wärmeren Bekleidung, um die selbst bei den allerbesten Verpflegungsvorsorgen eintretenden Entbehrungen leichter ertragen zu können, indem ihm die Bekleidung hilft, mit weniger Kalorien das Auslangen zu finden.

In nie rufender Fürsorge ist die Heeresverwaltung bestrebt, dieses Bedürfnis nach einer wärmeren Bekleidung zu befriedigen und hat folgende Sorten für den gesamten Mannschafstand in Bestellung gebracht.

Vor allem sind die Pelzleibern zu erwähnen. Sie sind zumeist aus Sammfellen erzeugt, aber auch Kagen-, Bism-, Schneehafen- und andere erlangbare Felle finden Verwendung. Sie haben keine Ärmel, sind seitwärts mit Knöpfen oder Bändern zu schließen, wodurch die Brust besser gegen Kälte geschützt wird. Ihre Länge beträgt heiläufig 55 Zentimeter vorne, 60 Zentimeter hinten.

Zum Schutze des Kopfes, der Ohren und des größten Teiles vom Gesichte dient die Schneehaube. Sie ist aus weißem Baumwollgarn gewirkt, hat eine zylindrische (schläuchartige) Form von heiläufig 36 Zentimeter Höhe und 26 Zentimeter Durchmesser (Breite).

Die Fußwärmer sind aus gerauhtem, grauen Schafwollgarn erzeugt und 19 Zentimeter lang.

Auch schafwollene graue Handschuhe wurden beschafft. Diese können über die Zwirnhandschuhe angezogen werden. Sie haben entweder für jeden Finger oder nur für den Daumen und Zeigefinger eigene Fingerlinge. Die Innenseite ist mit Leinwand besetzt.

Ueberdies wurden gestrickte Leibel aus Baumwolle und teilweise auch Sweater aus Schafwolle bestellt.

Fußstreifen, zirka 2 Meter lang, 25 Zentimeter breit, mit Bändern oder Bindfäden sollen durch Umwickeln der Schnürschuhe und Festbinden daran das Eindringen von Schnee in diese Schuhe verhindern.

Die bestellten Wadenstutzen, welche auch unter der Hose getragen werden können, sind aus Baum- oder Schafwolle, haben die Form von hohen bis etwa zum Knie reichenden Stümpfen ohne Vorfuß und sind auch grau.

Als Kälteschutzmittel für besondere Formationen wurden beschafft:

Lange und kurze Pelzmäntel oder Pelzsacko für Automobilisten. Diese bekommen auch mit Pelzen verschiedener Art gefütterte Fußsäcke und Pelzhandschuhe, dann Filzstiefel oder -Schuhe (Schneeschuhe). Die Stiefel oder Schuhe sind so groß, daß sie über die gewöhnliche Fußbekleidung angezogen werden können.

Die Wachen bekommen lange Pelzmäntel und Filzstiefel gleicher Art wie die Automobilisten. (Wagenführer, Chauffeure, Kutscher.)

Für Reiter werden, soweit erlangbar, schafwollene Kniewärmer und für alle am Steigbügel zu befestigende Fußwärmer aus Filz beschafft.

W. A. XVI, 16855.

Musterung

der in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geborenen Landsturmpflichtigen.

Zu der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung E wird noch folgendes verlautbart:

Die in Wien wohnhaften und auch hier heimatberechtigten (zuständigen) Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1890 haben eine Meldung zur Musterung nicht zu erstatten.

Dagegen haben sich die in Wien im Aufenthalte befindlichen, jedoch hier nicht heimatberechtigten Landsturmpflichtigen unbedingt in der Zeit bis einschließlich 31. Oktober 1914 beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zu melden.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften, fremdzuständigen Meldepflichtigen wird

für die in den Jahren 1878 und 1879 geborenen Landsturmpflichtigen der 22. Oktober 1914,

für die in den Jahren 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen der 23. Oktober 1914,

für die in den Jahren 1882 und 1883 geborenen Landsturmpflichtigen der 24. Oktober 1914,

für die im Jahre 1884 geborenen Landsturmpflichtigen der 25. Oktober 1914,

für die im Jahre 1885 geborenen Landsturmpflichtigen der 26. Oktober 1914,

für die im Jahre 1886 geborenen Landsturmpflichtigen der 27. Oktober 1914,

für die im Jahre 1887 geborenen Landsturmpflichtigen der 28. Oktober 1914,

für die im Jahre 1888 geborenen Landsturmpflichtigen der 29. Oktober 1914,

für die im Jahre 1889 geborenen Landsturmpflichtigen der 30. Oktober 1914 und

für die im Jahre 1890 geborenen Landsturmpflichtigen der 31. Oktober 1914 als Meldetag bestimmt und hiebei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung erstattet werden.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1914 statt und werden zu derselben allen, somit auch den fremdzuständigen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden daher gleich den übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst beteiligt werden.

Sene Landsturmpflichtigen, welchen bis 30. November 1914 eine Vorladung zur Musterung nicht zugekommen sein sollte, haben sich beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu melden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und außer-

dem wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde 1. Instanz,
im Oktober 1914.

23. / X. 1914.**Der Kriegsdienst der waffenuntauglichen Akademiker.**

Wir werden aufmerksam gemacht, daß akademisch Gebildete, die zum Kriegsdienst als untauglich befunden wurden und sich zu einem außerordentlich verantwortungsvollen und ehrenvollen Verwaltungsdienst bei der Akademischen Kunststiftung, Universität, Hörsaal 19, anmelden, damit auch ihrer Landsturmpflicht Genüge leisten.

(Zweck des staatlichen Schutzes gewerblicher Unternehmungen.) Ueber den Zweck der in der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli d. J. vorgeesehenen Gewährung erhöhten staatlichen Schutzes für gewerbliche Betriebe besteht in den Kreisen der Gewerbetreibenden vielfach Unklarheit. Manche Unternehmer streben diese Begünstigung in der Erwartung eines erhöhten sicherheitspolizeilichen Schutzes ihrer Anstalten, Anlagen, Betriebsseinrichtungen u. an oder erhoffen sich die Sicherung vor der Einberufung ihrer Arbeitskräfte zu militärischen Verwendungen. Wieder andere glauben, eher staatliche Lieferungsaufträge erhalten oder sich das erforderliche Rohmaterial leichter beschaffen

zu können. Manchmal wird der staatliche Schutz auch deshalb angestrebt, weil eine Unternehmung dadurch ihr Ansehen nach außen hin zu erhöhen glaubt oder weil ein Konkurrent dieser Begünstigung bereits teilhaftig geworden ist. Um diesen irrigen Auffassungen zu begegnen, wurde mit Erlaß der Statthalterei vom 13. d. M. ausdrücklich betont, daß der Hauptzweck des staatlichen Schutzes darin besteht, den ungestörten Betrieb jener Unternehmungen, die für Zwecke des Staates oder für das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, durch einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen passive Resistenz, Streit oder Sabotage zu sichern.

24./X. 1914.

Beschlagnahme der deutschen Garn- und Wollbestände für die Seeresverwaltung.

Berlin, 23. Oktober. (Privattelegramm.) Laut Regierungsbeschlusses sind die deutschen Kamzug-, Rohgarn- und Handelsgarnbestände in allen deutschen Kammereien und Spinnereien beschlagnahmt. Es sollen 75 Prozent für die deutsche Seeresverwaltung in Anspruch genommen, 25 Prozent für den Handel freigegeben werden. Die Kammgarnspinnereien geben bekannt, daß sie demnach nur ein Viertel der getätigten Abschlüsse auszuführen in der Lage seien.

25. /x. 1914.

** (Eine Warnung an die Telephonabonnenten.)*
Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß während des Kriegszustandes die telephonischen Gespräche überwacht werden. Falls hierbei konstatiert wird, daß das Telephon zur Mitteilung beunruhigender Gerüchte über die Kriegereignisse mißbraucht wird, können nach § 36, Punkt 1c, der Telephonordnung jene Telephonsprechstellen, von welchen aus derlei unzulässige Gespräche geführt werden, außer Betrieb gesetzt werden.

25. / X. 1914.

Öffentliche Arbeiten.

In der letzten Zeit wurde gemeldet, daß österreichische und deutsche Gefangene in Rußland zu Arbeiten für den Bau der Amurbahn herangezogen werden. Nun wird in Deutschland eine Verfügung erlassen, wonach „für Arbeiten, die zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen bestimmt sind, ein vereinfachtes Enteignungsverfahren“ Platz zu greifen hat. Diese Maßregel in Deutschland legt die Frage nahe, ob nicht auch hier Kriegsgefangene für gewisse Arbeiten verwendet werden könnten, wie es in Deutschland geschieht. Es ist zu vermuten, daß man sich mit dieser Angelegenheit an einzelnen hierfür kompetenten Stellen beschäftigt. Die erste Voraussetzung müßte allerdings darin bestehen, daß dadurch nicht eine Konkurrenz gegenüber den eigenen einheimischen Arbeitskräften geschaffen wird. Es könnte sich daher ein solcher Vorgang nur auf Arbeiten beziehen, die über eigentliche Notstandsbauten hinausgehen und die sonst unter keinen Umständen zur Ausführung gelangt wären, sei es, weil man nicht die nötigen Mittel hierfür aufwenden wollte oder entsprechend billige Arbeitskräfte nicht zu haben gewesen wären. Das gilt zum Beispiel von Aufforstungsarbeiten im Karst, an die man unter gewöhnlichen Verhältnissen kaum herangetreten wäre, von Drainagearbeiten auf landwirtschaftlichen Gütern, gewissen Straßenbauten usw. Selbstverständlich müßten unter den Kriegsgefangenen hierfür geeignete Personen ausgewählt werden. Da für derartige Arbeiten auch Materialien nötig sind, würden manche Anschaffungen bei industriellen Firmen erforderlich sein, denen dadurch Aufträge zukommen könnten.

W. Abt. XVI, 17107.

Kundmachung.

(Einberufung der Landsturmjahrgänge 1892, 1893, 1894; Mitnahme warmer Kleidung.)

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Oktober 1914, Nr. XIV, 1320, werden die am 26. Oktober 1914 einrückenden Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1892, 1893 und 1894 im eigenen Interesse aufgefordert, ein Paar fester, gut passender bequemer Schuhe, eventuell Stiefel, Dpanten, dann warme wollene Unterwäsche, warme Kleider, wollene Weste mit Ärmeln, Wolleibchen, Sweater, Pelze, dicke Wintermäntel und dergleichen, Wollsocken oder wollene Fußlappen, Wollhandschuhe, Schneehube, Pulswärmer,

warme Handschuhe, warme Decke (Koze) und einen Rucksack, jedenfalls aber ein Eßzeug und ein Eßgefäß mitzubringen, soweit sie solche Ausrüstungsgegenstände besitzen. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden, nach ihrem Werte vergütet.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 24. Oktober 1914. 1-1

287 x 1914.

Die Auskunftsstelle für Kriegsgefangene.

Die Organisation dieser Stelle hat in den letzten Tagen in mehrfacher Hinsicht eine Ausgestaltung erfahren. Zunächst schien es angemessen, sie in das bereits bestehende, gleichfalls vom Roten Kreuze errichtete Gemeinsame Zentralnachweisebureau einzugliedern, so daß sie von nun an als eine Abteilung desselben zu fungieren hat. Damit war auch die Folge gegeben, daß die Stelle ihre Tätigkeit nicht bloß auf Oesterreich, sondern auch auf Ungarn ausdehne. Der offizielle Titel der Stelle lautet demnach nunmehr: **Gemeinsames Zentralnachweisebureau. Auskunftsstelle für Kriegsgefangene.** (Telegramm-Adresse: Auskunftsstelle Kriegsgefangene.)

Mit der Erweiterung der Auskunftsstelle zu einer gemeinsamen Institution ergab sich auch die Entsendung mehrerer Delegierter des ungarischen Roten Kreuzes, als deren Oberdelegierter der k. u. k. Gesandte Graf Albert Nemes als Stellvertreter des Leiters der Stelle des k. k. Statthalters a. D. Marius Freiherrn v. Spiegelfeld fungiert. Bei dem enormen Anwachsen der Geschäfte ist die Zahl der durchwegs freiwilligen, daher unbesoldeten Mitarbeiter bereits weit über hundert gestiegen.

Die Auskunftsstelle bittet schließlich die Interessenten, folgendes zu beachten: Briefsendungen an Kriegsgefangene und Internierte müssen offen und unfrankiert in den Postkästen geworfen werden, doch müssen die Briefe nebst der möglichst genauen Adresse des Kriegsgefangenen oder Internierten auf der Vorderseite links oben den deutlichen Vermerk „Prisonnier de Guerre“ (zu deutsch: Kriegsgefangener) und auf der Rückseite den Namen und die Adresse des Absenders tragen. Es wird sich bei Briefen nach Rußland dringend empfehlen, die Adresse mit lateinischen Buchstaben sehr deutlich und nur auf die linke Hälfte des Kuverts zu schreiben, damit die rechte Seite für die notwendige Umschreibung der Adresse in russische Schriftzeichen, die durch die Auskunftsstelle erfolgt, freibleibe. Derartig ausgefertigte Briefe gelangen durch die Post an die Auskunftsstelle und werden nach Vornahme der Zensur ebenso wie die von den Kriegsgefangenen eingelangten Briefe womöglich noch am gleichen Tage an die gewünschte Adresse weiterbefördert.

Geldsendungen an Kriegsgefangene und Internierte nach Rußland, Serbien und Montenegro (nicht nach England und Frankreich) werden gleichfalls durch die Auskunftsstelle für Kriegsgefangene vermittelt. Jedoch müssen die Geldbeträge womöglich in der Währung des Bestimmungslandes, jedenfalls aber in Papiernoten an uns eingeschendet werden. Ohne Kenntnis der letzten vollkommen genauen Adresse des Gefangenen oder Internierten können weder Briefe noch Geldsendungen zur Weiterbeförderung übernommen werden.

Paketsendungen an die Kriegsgefangenen oder Internierten sind zurzeit nicht möglich.

Zum Schlusse sei noch die richtige Schreibweise einer Anzahl von Ortsnamen, die, wie sich gezeigt hat, auf den Adressen besonders häufig falsch geschrieben werden, angegeben: Wologda, Tscheljabinsk, Tobolsk, Verbitschew, Tschembar (Gouvernement Penza), Noworossisk, Kurgan, Woronjesch, Tjumen, Sjsran, Kusajewka, Lubny (Gouvernement Poltawa), Njasan, Tula, Simbirsk, Nischnij-Nowgorod, Ufa, Smolensk, Barnaul, Slatvust, Kowno, Samara, Drel, Mariupol, Taschkent, Wjatta.

30./X. 1914.

(Die Adjustierung der Offiziere in Wien.) Von der Militärbehörde wurde verfügt, daß allseits dahin gewirkt werde, daß die Mäntel, wenn angezogen, mit Schlinge und Taillenspange geschlossen und vollkommen zugeknöpft werden. Zivilregenmäntel dürfen in der Garnison Wien auch von Offizieren und Gleichgestellten nicht getragen werden. Während der Kriegsdauer ist die Adjustierung bei Leichenbegängnissen: Marschadjustierung beziehungsweise Rod, Salonhose, Parabelopsbedeckung.

30./X. 1914.

M. N. XVI, 17357.

Kundmachung.

(Einrückung der bei Landwehr- und Landsturmruppen eingeteilten,
in Privatpflege befindlichen Heerespersonen.)

Laut Verordnung des k. u. k. Kriegsministeriums haben die in Privatpflege befindlichen Personen des k. u. k. Heeres, welche bei Landwehr- oder Landsturmruppen eingeteilt sind, nach ihrer Heilung zum nächstgelegenen k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Kommando, fgl. ung. Landwehr-Ergänzungs-Kommando, beziehungsweise k. k. Landsturmbezirks-Kommando, fgl. ung. Landsturm-Kommando einzurücken, von wo sie zum Ersatzkörper jenes Landwehr-, beziehungsweise Landsturmruppenkörpers abzusenden sind, bei welchem sie eingeteilt sind.

Vom Magistrate der L. L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz
am 28. Oktober 1914.

1-1

Ehrenzeichen für vieljährige, verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft; Einrechnung der Zeit der bei einem früheren Militär-Veteranenvereine zurückgelegten Mitgliedschaft.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 19. September 1914, M.-D. 5727 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. August 1914, Pr. 2248/4, Nachstehendes anher eröffnet:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1914 allergnädigst zu gestatten geruht, daß bei Beurteilung des Anspruches auf das Ehrenzeichen für vieljährige, verdienstliche Mitgliedschaft bei einer dem Ministerium für Landesverteidigung unterstehenden landsturmpflichtigen Körperschaft die bei einem früheren Militär-veteranenvereine zurückgelegte analoge Mitgliedschaft in die nach dem Ehrenzeichenstatute erforderliche Frist eingerechnet werden darf.

Infolge dieses Allerhöchsten Gnadenaktes werden die ordentlichen Mitglieder der dormaligen Militär-veteranenvereine bei Vorhandensein der übrigen Erfordernisse den Anspruch auf das Ehrenzeichen von jenem Zeitpunkte an besitzen, wo sich die betreffende Körperschaft im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914, Nr. 141 R. G. Bl., in einen Kriegerverein umgebildet haben wird.

Bezüglich der diesfälligen Berichterstattung, welche laut Normalienblattes Nr. 56 ex 1909 der Magistrats-Abteilung XVI obliegt, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem eingangs zitierten Erlasse für die erste Beteiligung Nachstehendes angeordnet:

Auf Grund der von den Kriegervereinen beizubringenden und anher vorzulegenden Ausweise und der rückzubehaltenden Erhebungsakten hat die politische Bezirksbehörde für jeden einzelnen Kriegerverein betreffs der Ehrenzeichen I. und II. Kategorie gesonderte Verzeichnisse der anspruchsberechtigten Mitglieder zu verfassen und mit der Bestätigung zu versehen, daß die dort Aufgenommenen im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867,

Nr. 131 R. G. Bl., zur Erlangung des Ehrenzeichens qualifiziert erscheinen und sich zudem in moralischer und politischer Hinsicht eines guten Rufes erfreuen.

Bezüglich der aus dem Ausweise des Kriegervereines nicht übernommenen wäre im Vorlageberichte der politischen Bezirksbehörde der Grund der Nichtaufnahme kurz anzugeben.

Sollte die 25- beziehungsweise 40jährige Mitgliedschaft nicht zur Gänze, respektive nicht ununterbrochen beim betreffenden früheren Militär-veteranenvereine zurückgelegt worden sein, wäre dies bei genauer Angabe der bezüglichen Daten in der Rubrik: „Anmerkung“ zum Ausdruck zu bringen. Gehörte jedoch der Bewerber gleichzeitig mehreren in Betracht kommenden Körperschaften an, wird selbstverständlich die fragliche Zeit nur einfach anzurechnen sein.

Die zu gewärtigenden Einschreiten sind unbeschadet der Verlässlichkeit der erforderlichen Erhebungen tunlichst einfach und rasch zu behandeln.

Ein Muster für die vorzulegenden Verzeichnisse folgt an die Magistrats-Abteilung XVI mit.

31./X. 1914.

Ungiltigkeit der Enthebung von Kraftfahrzeugen von der Kriegsleistung.

Zahlreiche Kraftfahrzeuge wurden seit Beginn des Krieges über mehr oder weniger begründete Bitte der Besitzer von der Kriegsleistung enthoben. In jedem Falle erhielt der Besitzer entweder einen schriftlichen Erlaß des Kriegsministeriums, in dem die Enthebung bestätigt wurde, oder aber wurde die Enthebung auf dem Einberufungsschein vom Vorstände der SM-Abteilung bestätigt. Bei Kriegsbeginn konnte die Heeresleitung bei Erteilung von Enthebungsbewilligungen entgegenkommender sein. Seither haben sich aber die Verhältnisse geändert; bei der Armee im Felde steigert sich der Bedarf an sehr guten Fahrzeugen. Das Kriegsministerium hat daher verfügt, daß alle vor dem 15. Oktober 1914 erteilten Enthebungen von Kraftfahrzeugen von der Kriegsleistung als ungiltig zu betrachten sind. Neuerliche Ansuchen um Enthebungen sind schriftlich beim Kriegsministerium einzubringen, wobei bemerkt wird, daß diesem Ansuchen nur dann stattgegeben werden kann, wenn wichtige militärische und volkswirtschaftliche Interessen die Enthebung erfordern.

* (Chargenschule für Akademische Freiwillige.) Die Aufnahme in die Chargenschule wurde aus Ausbildungsrücksichten heute vorläufig eingestellt. Das Kriegsministerium beabsichtigt, mit Beginn des Jahres 1915 wieder Chargenschulen in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Budapest und Agram aufzustellen, in welchen — unter Voraussetzung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst — 17- und 18jährige Jünglinge, Landsturmpflichtige, die bei der Ausmusterung für nicht geeignet befunden wurden, sowie im Jahre 1877 und früher Geborene eintreten können. Den in den Jahren 1878 bis 1890 Geborenen, die bei der Landsturm musterung für geeignet erkannt wurden, wird die Aufnahme in eine Chargenschule nicht zugestanden. Der Zeitpunkt der Wiederöffnung der Chargenschulen wird rechtzeitig bekannt gegeben werden. Inzwischen wird die Tätigkeit der Akademischen Anmelde- und Auskunftsstelle für freiwillige Kriegsdienstleistung an der Wiener Universität unterbrochen.

* (Ehebewilligung für Stellungspflichtige.)

Das „Wiener Dörfenblatt“ teilt mit: Gewerber, die ihrer Stellungspflicht noch nicht vollständig entsprochen haben, müssen Gesuche um ausnahmsweise Ehebewilligung unter genauer Angabe der Personaldaten der Brautleute und unter Darlegung jener Umstände, die für die Erteilung der Bewilligung sprechen, bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt) einbringen. Dem stempelfreien Gesuche sind folgende stempelfreien Beilagen anzuschließen: Tauf- oder Geburtschein der Brautleute; die Heimatscheine oder Dienstboten-, Arbeitsbücher, gegebenenfalls andre Nachweise des Heimatsrechtes der Brautleute; die Großjährigkeitserklärung oder die väterliche oder obervormundschaftliche Einwilligung zur Eheschließung für den Bräutigam und im Falle der Minderjährigkeit der Braut auch für diese und der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes der zukünftigen Gattin und der etwaigen Kinder für die Zeit der aktiven Dienstleistung des Gewerbers (zum Beispiel Revers eines der Väter der Brautleute).

4./XI. 1914.

Erleichterung der Ergänzungsprüfung für Einjährig-Freiwillige.

Unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen wird denen, die im Hinblick auf ihre vorzeitige Einrückung zum Kriegsdienst (auf Grund der durchgeführten Musterung der jüngsten Jahrgänge der Landsturmpflichtigen) die Ablegung der Ergänzungsprüfung für die Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger anstreben, in begründeten Ausnahmefällen die Erlassung der Prüfung in einer zweiten Sprache gewährt werden, wenn ihnen zur Erlernung einer solchen keine Gelegenheit geboten war. Die bezüglichen Gesuche sind im normalen Wege beim Militärkommando einzubringen.

Die österreichisch-ungarische Heeresreform.

Bereits Ende der 90er Jahre wurde man sich in den leitenden Stellen der österreichisch-ungarischen Monarchie darüber klar, daß das russisch-französische Bündnis eine grundlegende Veränderung in den Beziehungen zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn nach sich ziehen würde und damit auch die Möglichkeit eines Krieges gegen Rußland ins Auge gefaßt werden mußte. Das bewies: auch die häufigen Besuche des russischen Kriegsministers in Rußisch-Polen, sowie häufige Vereisungen der österreichisch-ungarischen und russischen Grenze durch russische Generalstabsoffiziere.

Auf Grund dieser Tatsachen wurde daher im Marschallrate der Ausbau der Festungen Krakau und Przemyśl beschlossen und zugleich der Plan zu einer großzügigen Heeresreform gefaßt, die im Laufe der nächsten Jahre zur Durchführung gelangte. So war eine Riesenarbeit zu bewältigen. Am notwendigsten war eine Reform der Artillerie, die noch immer mit alten Bronzefanonen ausgerüstet war, dann galt es die technischen Truppen ganz zu reorganisieren und zu verstärken und vor allem die Mannschaftsfriedensstärken bei allen Waffengattungen wesentlich im Interesse einer raschen Kriegsbereitschaft zu erhöhen. Zu denjenigen Persönlichkeiten, die in energischer Form für eine grundlegende Heeresreform eintraten, gehörte vor allem auch der ungarische Ministerpräsident Graf Tisza, der sehr richtig betonte, daß eine großzügige auswärtige Politik ohne eine sich in den gleichen Bahnen bewegende Heerespolitik undenkbar sei.

So nahm denn die Heeresreform ihren Fortgang. Die Rekrutenkontingente wurden erhöht. Die Artillerie wurde vermehrt und mit den nötigen Kolonnenformationen ausgestattet, die bedeutend verstärkte Kavallerie in höhere Verbände zusammengefaßt. Die ersten Arbeiten dieser Entwicklungsepoche wurden durch den k. und k. Kriegsminister Freiherrn von Krieghammer geleitet. Im Jahre 1899 trat der damalige Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand auf Wunsch des greisen Kaisers Franz Josef an die Spitze des österreichisch-ungarischen Heeres und mit ihm kam ein frischer Zug in den ganzen Organismus. Unter ihm nahm die Heeresreform eine rasche Entwicklung. Auf Kriegsminister von Krieghammer folgte General von Wittreich, in dessen Amtsperiode auch der Vertrag von Birckweg abgeschlossen wurde, der die Aufrechterhaltung des Statusquo auf dem Balkan garantierte. Auf General von Wittreich folgte der Korpskommandant von Graz, Freiherr v. Schönath; eine hochintelligente, glänzende Persönlichkeit, setzte er sein ganzes Können für die Durchführung der Heeresreform ein und neben dem Erzherzog Franz Ferdinand ist nicht zum geringsten Teile auch ihm zu verdanken, daß die österreichisch-ungarische Wehrmacht in so kurzer Zeit auf einen so hohen Stand gebracht wurde.

Während seiner Amtszeit trat auch der bekannte Generalstabschef Conrad v. Hötzendorf sein Amt an, und diese beiden Männer leisteten Enormes in kürzester Zeit. Allerdings fanden sie in den beiden Landesverteidigungsministern energische Helfer, da sowohl der österreichische Minister v. Georgi wie auch sein ungarischer Kollege Samuel v. Hozoy mit weitschauendem Blick sich für die Heeresreform einsetzten.

Durch das gemeinsame Wirken aller dieser Männer wurde es erreicht, daß die gesamte Neubeaufassung der Feldartillerie mit Stahlschnellfeuergeschützen durchgeführt und zugleich eine bedeutende Erhöhung des Bestandes dieser mächtigen Waffe vorgenommen wurde. Die Festungen wurden weiter ausgebaut, technische Truppen aufgestellt, sowie auch mobile Formationen schwerer Artillerie geschaffen, die Ausrüstung mit Maschinengewehren wurde in die Wege geleitet. Vor allem aber wurde auch durch Truppenverlegungen nach der russischen sowie südungarischen Grenze die Gewähr für eine erhöhte Kriegsbereitschaft geschaffen.

Parallel mit der Verstärkung des Landheeres lief die der österreichisch-ungarischen Seemacht. Unter der Leitung des außerordentlich tüchtigen Admirals Hans wurden die alten Schiffseinheiten durch neue moderne Panzer ersetzt, der Bau der Dreadnoughts begonnen und vor allem auch eine ganz bedeutende Verstärkung der Torpedobootsflotten durchgeführt.

Überall pulsierte so frisches Leben in dem Organismus des österreichisch-ungarischen Heerwesens. Kraftvoll stand seine Wehrmacht da, die Heeresreform war beendet, da frei die Seele des Ganzen, Erzherzog Franz Ferdinand, von der Hand eines Bösen in Sarajewo. Er selbst konnte den Tag nicht mehr erleben, an dem Deutschland und Oesterreich-Ungarn trozig Schulter an Schulter stehend, den Kampf mit der halben Welt aufnahmen. Zum Schluß sei noch derjenigen Männer gedacht, die in feinsten und sorgfältigster Weise das Zusammenarbeiten des deutschen und österreichisch-ungarischen Heeres vorbereiteten und jetzt leiten. Es sind dieses außer den beiderseitigen Generalstabschefs vor allem der österreichisch-ungarische Militärbevollmächtigte im Großen Hauptquartier Feldmarschalleutnant Graf von Stürgkh, eine der prominentesten Persönlichkeiten, die die Armeen unserer Verbündeten befehligt, mit seinem treuen Helfer, dem langjährigen Militärattaché in Berlin, Baron Dieznerth. Sie erhalten dauernd den Kontakt auch hier im Westen mit unseren so tapfer im Osten kämpfenden Verbündeten aufrecht, die uns ja auch für die hiesige Gegend ein so wichtiges Instrument wie die österreichischen Motorbatterien unter ihrem tüchtigen Oberst Lauge gefandt haben.
Walter Dertel, Kriegsberichterstatter.

Nicht schwägen!

N Berlin, 3. Novbr. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Mitteilungen über politische, militärische oder marine Dinge unterliegen seit Beginn des Krieges einer ungeschwächt strengen Zensur, ganz gleich, auf welchem Wege sie verbreitet werden; dürfen doch nach wie vor keine verschlossenen Briefe nach dem Auslande, auch nicht nach dem verbündeten Oesterreich-Ungarn, befördert werden, auch nicht nach dem an die Kriegsschauplätze grenzenden Bezirke Deutschlands. Was jedoch unsere Tapferen aus dem Felde schreiben, auf Karten oder in Feldpostbriefen, das untersteht keiner Kontrolle. Aber manches, was sie da vollen Herzens und unter starken Eindrücken mitteilen, ist geschrieben unter der Voraussetzung, daß die Empfänger es, soweit es militärische Dinge betrifft, aus eigener patriotischer Einsicht heraus für sich behalten oder doch nur zu zuverlässigen Freunden mitteilen; unterliegen ja auch selbstverständlich alle Feldpostbriefe, die irgendwie veröffentlicht werden, einer strengen Zensur. Eine solche kann nicht geübt werden für das, was von Mund zu Mund erzählt wird. Da muß eine Selbstzensur wirken und sie wirkt nicht immer. Der Drang zur Mitteilung in dieser Zeit ist groß und wer etwas Interessantes erfahren hat, will es gern weitergeben. Es ist aber doch viel mehr Vorsicht geboten, als jetzt geübt wird. Denn darüber darf man sich nicht täuschen: Es leben bei uns nicht nur viele Ausländer, sondern ganz sicher — auch nach amtlicher Auffassung — zahlreiche Spione und Agenten. So ist es begreiflich, wenn die Warnung vor undorsichtigen und leichtsinnigen Mitteilungen und Gesprächen von Zeit zu Zeit wiederholt wird, weil sie nicht überall Beachtung findet. Die „Kreuzzeitung“ schreibt heute in dieser Beziehung:

In privaten Kreisen und auch in der Öffentlichkeit werden immer noch Unterhaltungen geführt, die fremden Ohren erwünschte Gelegenheit geben, Nachrichten zu sammeln, die für unsere Feinde von Interesse sind. So findet z. B. in ersten Berliner Hotels um die Teestunde eine Art von Nachrichtenaustausch statt; auch in den verschiedenen Vereinigungen aller Stände, die sich in dankenswerter Weise bestreben, die Kriegsnot zu lindern, werden Neuigkeiten aus Feldpostbriefen ausgetauscht, die später aus dem engeren Kreise herausgetragen werden. Möchten doch hier die Beteiligten bedenken, daß der Krieg um unsere Existenz eine zu ernste Sache ist, um über ihn etwa wie in einem Kaffeekränzchen zu plaudern. Möge man sich immer wieder vergegenwärtigen, daß das Leben unserer Väter, Gatten, Brüder und Söhne auf dem Spiele steht und daß diese leichtfertige Mitteilbarkeit tausenden braven Soldaten das Leben kosten kann! Es gibt auch einen Verrat am Vaterlande, der zwar nicht unter das Spionagegesetz fällt, aber oft mehr Schaden anrichtet, als die Preisgabe eines durch jenes Gesetz geschützten militärischen Geheimnisses. Hoffentlich wird dieser Hinweis endlich genügen, um den sich schuldig fühlenden das Gewissen zu schärfen und ein Eingreifen des Strafrichters unnötig zu machen!

Verordnung über Abänderungen des Militärtarxesgesetzes.

Wien, 5. November.

Das Reichsgesetzblatt verlautbart die Verordnung des Landesverteidigungsministeriums und des Finanzministeriums vom 10. September 1914 über einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Februar 1907, betreffend die Militärtaxe.

Der Artikel 5 der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914 erteilt der Regierung die Ermächtigung, die aus der Erhöhung des einkommensteuerfreien Einkommens von 1200 Kronen auf 1600 K. sich ergebenden Änderungen im Gesetze vom 10. Februar 1907, Abänderungen, betreffend die Militärtaxe im Verordnungswege durchzuführen. Nach der vom Reichsgesetzblatte veröffentlichten neuen Verfügung hat § 3, Punkt 1, erster Absatz, folgenden Wortlaut:

Die Dienstaftaxe beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als Kronen	bis einschließlich Kronen	Kronen
1. Klasse	1.600	1.800	11
2. "	1.800	2.000	13
3. "	2.000	2.400	17
4. "	2.400	2.800	23
5. "	2.800	3.200	29
6. "	3.200	3.600	35
7. "	3.600	4.000	43
8. "	4.000	4.800	55
9. "	4.800	5.600	70
10. "	5.600	6.600	88
11. "	6.600	7.800	113
12. "	7.800	9.200	143
13. "	9.200	11.000	182
14. "	11.000	13.000	232
15. "	13.000	15.000	285
16. "	15.000	17.000	339
17. "	17.000	19.000	394
18. "	19.000	22.000	458
19. "	22.000	26.000	564
20. "	26.000	30.000	678
21. "	30.000	34.000	795
22. "	34.000	38.000	915
23. "	38.000	44.000	1.050
24. "	44.000	52.000	1.260
25. "	52.000	60.000	1.500
26. "	60.000	68.000	1.753
27. "	68.000	76.000	2.018
28. "	76.000	84.000	2.292
29. "	84.000	92.000	2.574
30. "	92.000	100.000	2.865

Es sind daher nur die ersten drei Stufen der Skala weggefallen, die Skala aber unverändert geblieben.

§ 4, lit. a, der von dem Entfallen der Dienstaftaxe handelt, lautet nun: „Diejenigen, welche wegen ihres 1600 K. nicht übersteigenden Einkommens im Taxpflichtjahre von der Einkommensteuer befreit sind.“

Die abgeänderten Bestimmungen finden auf die Bemessung der Militärtaxe für das Jahr 1914 und die folgenden Jahre Anwendung.

Die Landsturm-Musterung.**Der Zeitpunkt der Musterungen in Niederösterreich.**

Der Reise- und Geschäftsplan für die ambulanten Kommissionen zur Durchführung der Musterung der in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geborenen musterungspflichtigen und der in den Jahren 1892 bis einschließlich 1894 geborenen nach musterungspflichtigen Landsturmpflichtigen ist folgender:

Die Wiener Landsturmpflichtigen.

Dem Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A tagen die Musterungskommissionen I bis VIII, bei denen sich die Landsturmpflichtigen der Stadt Wien der Musterung zu unterziehen haben, im 3. Bezirk, Dreher's Bierhalle, Hauptstraße 97, Hofstraß vom 16. bis 30. November einschließlich täglich, und täglich im Dezember, ausgenommen den 24., 25. und 26. Dezember. Die Kommissionen I bis IV antieren von 1/9 Uhr früh bis 1/4 Uhr nachmittags, die Kommissionen V bis VIII von 1 Uhr nachmittags bis Schluß. Der Zeitpunkt der Nachmusterung der in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geborenen Landsturmpflichtigen wird später verlautbart werden.

Die Einteilung in Niederösterreich-Wien B.

Im Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien B antieren folgende Kommissionen: Musterungskommission IX. P. B. Baden. G. B. Pottenstein: in Pottenstein vom 16. bis einschließlich 21. November; G. B. Baden: in Baden vom 22. bis 30. November und am 1., 2. und 3. Dezember; P. B. Mödling. G. B. Ebreichsdorf: in Ebreichsdorf vom 4. bis einschließlich 8. Dezember; G. B. Mödling: in Mödling vom 9. bis einschließlich 13. Dezember; P. B. Gänserndorf. G. B. Zistersdorf: in Zistersdorf vom 15. bis einschließlich 18. Dezember; G. B. Wagram: in Wagram vom 19. bis einschließlich 23. Dezember und G. B. Marchegg: in Marchegg vom 27. bis einschließlich 29. Dezember. Musterungskommission X. P. B. Wiener-Neustadt. G. B. Kirchschlag: in Kirchschlag vom 16. bis einschließlich 19. d.; G. B. Wögang: in Wögang vom 20. bis einschließlich 23. d.; G. B. Futenstein: in Futenstein vom 25. bis einschließlich 28. d.; in Wiener-Neustadt (Umgebung) in Wiener-Neustadt (Stadt) am 29. und 30. und am 1. bis einschließlich 10. Dezember; P. u. G. B. Wiener-Neustadt: in Wiener-Neustadt (Stadt) vom 11. bis einschließlich 17. Dezember; P. B. Neunkirchen im Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen vom 18. bis einschließlich 23. Dezember; im G. B. Gloggnitz vom 27. bis einschließlich 30. Dezember. Musterungskommission Nr. XI. P. B. Liesing-Umgebung: im G. B. Neulengbach am 16., 17. und 18. d.; G. B. Purlersdorf: in Purlersdorf vom 19. bis einschließlich 22. d.; im G. B. Liesing: in Liesing vom 23. bis einschließlich 30. d. und am 1., 2. und 3. Dezember; im P. B. Korneuburg. G. B. Stockerau: in Stockerau vom 4. bis einschließlich 8. Dezember; im G. B. Korneuburg: in Korneuburg vom 9. bis einschließlich 12. Dezember; im P. B. Bruck a. d. L. G. B. Schwechat: in Schwechat vom 13. bis einschließlich 20. Dezember; G. B. Bruck a. d. L.: vom 27. bis einschließlich 31. Dezember. Musterungskommission XII. P. B. Tulln. G. B. Klosterneuburg: in Klosterneuburg vom 16. bis einschließlich 24. d.; G. B. Tulln: in Tulln vom 25. bis einschließlich 5. Dezember; G. B. Agenbrugg: in Tulln am 6., 7. und 8. Dezember; G. B. Kirchberg a. B.: in Kirchberg a. B. am 9., 10., 11. und 12. Dezember; P. B. Oberhollabrunn. G. B. Ravelbach: in Ravelbach am 14. und 15. Dezember. G. B. Reß: in Reß vom 17. bis einschließlich 20. Dezember. G. B. Haugsdorf: in Reß am 21., 22. und 23. Dezember; G. B. Oberhollabrunn: in Oberhollabrunn vom 27. bis einschließlich 31. Dezember. Musterungskommission XIII. P. B. Floridsdorf und Umgebung. G. B. Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf vom 16. bis einschließlich 25. d.; G. B. Wolkersdorf in Wolkersdorf vom 26. bis einschließlich 30. d. und vom 1. bis einschließlich 6. Dezember. P. B. Mistelbach. G. B. Mistelbach in Mistelbach und G. B. Pöysdorf in Mistelbach vom 7. bis einschließlich 13. Dezember; G. B. Laa a. d. Th. in Laa a. d. Th. vom 14. bis einschließlich 17. Dezember; G. B. Feldsberg in Feldsberg am 19., 20. und 21. Dezember.

Ergänzungsbezirk St. Pölten.

Beim Landwehrgänzungsbezirkskommando St. Pölten: Musterungskommission XIV. P. B. Scheibbs. G. B. Gaming in Gaming am 16., 17. und 18. d.; G. B. Scheibbs in Scheibbs vom 19. bis 22. d.; P. B. Amstetten. G. B. Amstetten: in Amstetten am 23., 24., 25. und 26. d.; G. B. Haag in Haag am 27., 28. und 29. d.; G. B. St. Peter i. d. Au, in St. Peter i. d. Au: am 30. d. und am 1. und 2. Dezember; G. B. Waidhofen a. d. Y., in Waidhofen a. d. Y. am 3., 4. und 5. Dezember; P. B. und G. B. Waidhofen a. d. Y. (Stadt), in Waidhofen a. d. Y. (St.) am 6. Dezember; P. B. Lilienfeld. G. B. Hainfeld, in Hainfeld am 8. und 9. Dezember; G. B. Lilienfeld, in Lilienfeld am 10., 11. und 12. Dezember. P. B. St. Pölten. G. B. St. Pölten, in St. Pölten vom 13. bis einschließlich 19. Dezember; G. B. Herzogenburg, in Herzogenburg vom 20. bis einschließlich 23. Dezember; G. B. Kirchberg a. B., in Kirchberg am 27. und 28. Dezember. Musterungskommission XV.: P. B. Meßl. G. B. Meßl in Meßl am 16., 17. und 18. d.; G. B. Meßl in Meßl am 19. und 20. d.; G. B. Ybbs a. D. in Ybbs am 21., 22. und 23. d.; P. B. Pöggstall. G. B. Persebeug: in Persebeug am 24., 25. und 26. d.; G. B. Pöggstall: in Pöggstall am 28. und 29. d.; G. B. Ottenschlag: in Ottenschlag am 30. d. und am 1., 2. und 3. Dezember; P. B. Zwettl. G. B. Zwettl: in Zwettl am 4., 5.

P. B. = Politischer Bezirk. G. B. = Gerichtsbezirk.

6. und 7. Dezember; G. B. Groß-Grünau: in Groß-Grünau am 8., 9., 10. und 11. Dezember; G. B. Allentsteig: in Allentsteig am 12., 13. und 14. Dezember; P. B. Horn. G. B. Horn: in Horn am 15., 16. und 17. Dezember; G. B. Geras: in Geras am 18. und 19. Dezember; G. B. Eggenburg: in Eggenburg am 20., 21. und 22. d. Musterungskommission XVI. P. B. Smünd. G. B. Litschau: in Litschau am 16., 17. und 18. d.; G. B. Smünd: in Smünd am 19., 20. und 21. d.; G. B. Weitra: in Weitra am 22., 23. und 24. d.; G. B. Schrems: in Schrems am 25., 26. und 27. d.; P. B. Waidhofen a. d. Th. G. B. Waidhofen: in Waidhofen am 28., 29. und 30. d.; G. B. Dobersberg: in Dobersberg am 1. und 2. Dezember; G. B. Raabs: in Raabs am 3. und 4. Dezember; P. B. Krems. G. B. Gföhl: in Gföhl am 6., 7. und 8. Dezember; G. B. Langenlois: in Langenlois am 9., 10. und 11. Dezember; G. B. Krems: in Krems vom 12. bis einschließlich 16. Dezember; G. B. Mautern: in Mautern am 17., 18. und 19. Dezember und G. B. Spitz: in Spitz am 20., 21. und 22. Dezember.

Z. XI. 1914.

Sendungen an Kriegsgefangene.

Wir erhalten folgende Aufschrift: „Das österreichische Rote Kreuz, Hilfs- und Auskunftsstelle zugunsten der Kriegsgefangenen, das die Uebermittlung der Geldsendungen an die Kriegsgefangenen Oesterreicher durchführt, nimmt nur Noten in Empfang, weil die Postverwaltung die Beförderung von Geldbriefen, in denen Münzen verwahrt sind, ablehnt. Nun ist es schwer, russisches oder französisches Papiergeld aufzutreiben; serbische Noten sind in Wien überhaupt nicht mehr erhältlich. Dagegen stehen genügend Goldmünzen der Francswährung zur Verfügung. Erfolgt die Sendung an die Kriegsgefangenen in Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, dann ist es für die Empfänger, die sich vielfach in kleinen Städten befinden, sicherlich schwierig, die Umwechslung zu besorgen; stets wird ihnen jedoch ein verhältnismäßig geringer Gegenwert geboten werden. Um den Geldverkehr mit den Kriegsgefangenen zu erleichtern, wäre es dringend zu empfehlen, daß die Postverwaltung es dem „Roten Kreuz“ ermögliche, Goldmünzen weiter zu leiten. Eine entsprechende Verpackungsmethode ließe sich leicht finden. Auch würde sich das Rote Kreuz in Wien ein Verdienst erwerben, wenn es die Uebermittlung von kleinen Paketen in die Wege leiten wollte. Das internationale Komitee des Roten Kreuz in Genf legt seinen Auskünften gedruckte Zettel bei, auf denen angekündigt wird, daß Pakete bis zu 5 Kilogramm zur Beförderung angenommen werden. Bei dem anerkanntesten Eifer, den das österreichische Rote Kreuz zugunsten der Kriegsgefangenen entfaltet, darf man hoffen, daß dieser Anregung bald Folge gegeben wird. Ebenso wird sich die Postverwaltung dem Gebote der Billigkeit sicherlich nicht verschließen.“

7./XII. 1914.

Nachträgliche Meldung zur Landsturm musterung.

Der Magistrat erläßt folgende Kundmachung:
Es werden alle in Wien wohnhaften fremdzuständigen Landsturm musterungspflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1890 sowie die in den Jahren 1892, 1893 und 1894 gebornen fremdzuständigen musterungspflichtigen Männer, insbesondere die infolge der kriegerischen Ereignisse zum vorübergehenden Aufenthalt in Wien befindlichen Landsturmpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina, welche bisher ihrer Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, in ihrem eigenen Interesse aufmerksam gemacht, daß sie dieser Meldepflicht auch jetzt noch beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes entsprechen können. Ebenso werden alle in Wien heimatberechtigten sowie alle fremdzuständigen Musterungspflichtigen der Geburtsjahrgänge 1892, 1893 und 1894, welche aus irgendeinem Grunde bisher der Landsturm musterung noch nicht unterzogen worden sind, angewiesen, sich wegen Veranlassung ihrer Nachmusterung anzumelden. Die Anmeldung zur Musterungspflichtigen direkt im Konstriptionsamte (Zentrale), 1. Bezirk, Neues Rathaus, zu erstatten, während die Anmeldung der fremdzuständigen zur Nachmusterung bei dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes, und zwar während der gewöhnlichen Amtsstunden, zu erfolgen hat.

Wehrpflicht und Strafantritt.

Eine endgültige Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes.

Vom hiesigen Ausnahmsgerichte wurden, wie berichtet, Ende Oktober die der Münzverfälschung angeklagten, im Alter von 21 bis 23 Jahren stehenden Hilfsarbeiter Alois Switil und Josef Padekky zu je zehn Monaten, ihre ebenso alten Komplizen, die Tischlergehilfen Josef Chobokky und Josef Samlicek zu je sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt.

Nach der Urteilsverkündung beantragten die Verteidiger die Enthäftung der Angeklagten, weil letztere im wehrpflichtigen Alter stünden und zum Militär einrücken müßten. Trotz des Einspruches des Staatsanwaltes Doktor Rhittel faßte der Gerichtshof nach längerer Beratung den Beschluß, die vier Burschen zu enthaften und der Polizeibehörde zu überstellen. In so schweren Zeiten, wie es die jetzigen sind, führte der Präsident OLG. Dr. Schumann in der Begründung des Beschlusses aus, könne kein Gerichtshof darauf bestehen, daß der Strafantritt Wehrpflichtiger sofort erfolgen müsse. Die Wehrpflicht gehe allen anderen Rücksichten voraus.

Staatsanwalt Dr. Rhittel meldete gegen diesen Beschluß die Beschwerde an das Wiener Oberlandesgericht an, und dieses hat nunmehr der Beschwerde Folge gegeben, den Beschluß des Landesgerichtes aufgehoben und die Entscheidung gefällt, daß die oben Genannten zunächst ihre Strafe anzutreten und erst nach verbüßter Haft der Militärbehörde zu überstellen seien. — Diese Entscheidung bleibt für alle analogen Fälle aufrecht.

Das Konfiskationsamt im Krieg.

Von allen Aemtern des Wiener Magistrats ist wohl dem Konfiskationsamt seit dem Ausbruch des Krieges die schwerste Arbeitslast zugefallen. Ist schon in Friedenszeiten die Evidenzhaltung der mehr als zwei Millionen zählenden einheimischen Bevölkerung keine leichte Aufgabe, so erhöht sich diese durch den Krieg noch um ein Bedeutendes, denn vom Konfiskationsamt werden nicht nur die Landsturmlente verständigt, auch die Einquartierungen, die Rekruten, die Reservisten und die Totenlisten geben dem Amt viel zu schaffen. Die Arbeit verteilt sich auf die Zentrale im Rathaus und auf die Bezirksämter. Zuerst kam die teilweise Mobilisierung. Da mußten also vom Amt viele Tausende Einberufungskarten ausgestellt werden. Dann aber folgte die allgemeine Mobilisierung und zugleich die Aufbietung des Landsturmes. Nun mußten das Kon-

skriptionsamt im Rathaus sowie die Abteilungen in den verschiedenen Bezirken einen ununterbrochenen Tag- und Nachtdienst einrichten. Alle Stellen des Konfiskationsamtes wurden im wahrsten Sinne des Wortes mit Anfragen bestürmt, so daß eine besondere Auskunftsstelle für Landsturmangelegenheiten geschaffen wurde, bei der sich an manchen Tagen die jungen Leute anstellten, um sich zu vergewissern, ob und welche Schritte sie zu unternehmen haben, damit sie ihrer vaterländischen Pflicht entsprechen. Sache des Konfiskationsamtes war ferner das Abschieden der Landsturmlente in ihre Heimat. Zu dem Zwecke wurde in vielen Fällen die Beschaffung von Reisedokumenten sowie Beglaubigungen für die freie Fahrt notwendig. Auch in den Angelegenheiten des Unterhaltsbeitrages gibt es noch im Konfiskationsamt viel Arbeit. Von der kolossalen Leistung dieses Amtes erhält man einen Begriff, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ungefähr zehn Prozent der Wiener Bevölkerung ins Feld mußten oder zu Kriegsdienstleistungen herangezogen wurden. Das sind also mehr als 200.000 Menschen. Dazu kommen noch die Requirierungen der Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge, deren Besitzer vom Konfiskationsamt vorgeladen werden. Die Anforderungen an das Konfiskationsamt haben also gegenwärtig einen Umfang erreicht, wie niemals zuvor.

M. Abt. XVI, 17400.

Kundmachung.

(Meldung der Militärtaxpflichtigen im Jänner 1915.)

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, haben sich alle Militärtaxpflichtigen bis zum Erlöschen ihrer Militärtaxpflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde zu melden, in welcher sie am 1. Jänner des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz haben.

Es haben sich sonach jene Militärtaxpflichtigen, welche in einem der Jahre 1903 bis 1914 zum letztenmale bei der Stellung waren, sowie jene Militärtaxpflichtigen, welche in einem dieser Jahre assentiert, jedoch vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit (vorausgesetzt, daß das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist), aus dem Militärverbände entlassen wurden, im Monate Jänner 1915 an Wochentagen während der gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags bei dem magistratischen Bezirksamte (Konstriptionsamts-Abteilung) ihres Wohnortes zu melden.

Die im XXI. Gemeindebezirke wohnhaften Militärtaxpflichtigen können die Meldung beim magistratischen Bezirksamte, allenfalls je nach dem Wohnorte in der Expositur des magistratischen Bezirksamtes in Stadlau, beziehungsweise bei den Bezirksaufsichtsräten in Aspern, Kagran und Leopoldau, die im Bezirksteile Strebersdorf wohnhaften Militärtaxpflichtigen beim allfälligen Amtstage daselbst erstatten.

Die wegen eines 1600 K nicht übersteigenden Einkommens oder aus anderen Gründen zu gewärtigende oder im Vorjahre eingetretene Befreiung von der Personaleinkommensteuer oder von der Diensterfajtaxe enthebt nicht von der Verpflichtung zur Meldung.

Die Meldung kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen.

Zur mündlichen Meldung ist der lesterflossene Militärtax- und Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrag oder ein Heimatdokument (Arbeitsbuch etc.) mitzubringen; in der schriftlichen Meldung wolle in der Rubrik „Raum für Bemerkungen des Meldepflichtigen“ auf solche Dokumente Bezug genommen werden.

Schriftliche Meldungen haben durch Einsendung zweier, in allen Rubriken mit leserlicher Schrift vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Meldeformulare zu erfolgen, und sind diese Formulare von den im Gebiete der Stadt Wien wohnhaften Militärtaxpflichtigen je nach dem Wohnsitz an eine der obenangeführten Meldestellen, seitens der in Wien heimatberechtigten Meldepflichtigen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einen ordentlichen Wohnsitz nicht haben, an den Magistrat in Wien (Konstriptionsamt, Militärtax-Abteilung) einzusenden. Meldeformulare sind bei sämtlichen Meldestellen unentgeltlich erhältlich. Die Einsendung der Meldungen genießt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit, wenn die Adresse den Vermerk „Über amtliche Aufforderung“ trägt.

Die Meldeformulare sind derart eingerichtet, daß sie, zusammengefaltet und adressiert, ohne Verwendung eines besonderen Umschlages der Post übergeben werden können.

Meldungen, welche durch eine Mittelsperson erstattet werden, entheben den Meldepflichtigen nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung.

Meldepflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden. Militärtaxpflichtige, welche sich in ihren Meldungen wesentlich Verschweigungen oder unwahrer Angaben schuldig machen, verfallen — insofern die Handlung nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung

Kundmachung.

(Meldung der Militärtaxpflichtigen im Jänner 1915.)

begründet — in Geldstrafen bis 500 K. bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K. Die verhängten Geldstrafen werden im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in Arreststrafen verwandelt.

Überdies steht es im Falle nicht rechtzeitig oder unvollständig erstatteter Meldung der politischen Behörde frei, auf Grund der bekannten oder von Amtswegen zu erhebenden Daten die Veranlagung der Militärtaxe ohneweiters vorzunehmen.

Auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone finden die Bestimmungen des obigen Gesetzes keine Anwendung.

Da mit Rücksicht auf die große Anzahl der Militärtaxpflichtigen im Monate Jänner bei den Meldestellen ein starker Parteienandrang zu gewärtigen ist, so erscheint es zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Abwicklung des Meldegeschäftes geboten, für die Meldepflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge spezielle Meldungstage zu bestimmen.

Es wollen daher die Militärtaxpflichtigen, welche ihre Meldung mündlich zu erstatten beabsichtigen, an den nachstehenden Tagen, und zwar:

Jene des Geburtsjahrganges	1880	am 2. Jänner	1915,
" "	"	1881	am 4. Jänner 1915,
" "	"	1882	am 5. oder 7. Jänner 1915,
" "	"	1883	am 8. oder 9. Jänner 1915,
" "	"	1884	am 11. oder 12. Jänner 1915,
" "	"	1885	am 13. oder 14. Jänner 1915,
" "	"	1886	am 15. oder 16. Jänner 1915,
" "	"	1887	am 18. oder 19. Jänner 1915,
" "	"	1888	am 20. oder 21. Jänner 1915,
" "	"	1889	am 22. oder 23. Jänner 1915,
" "	"	1890	am 25. oder 26. Jänner 1915,
" "	"	1891	am 27. oder 28. Jänner 1915,
" "	"	1892	am 29. Jänner 1915,
" "	"	1893	am 30. Jänner 1915

bei den betreffenden Meldestellen erscheinen.

Alle übrigen Taxpflichtigen, welche einem früheren Geburtsjahrgange angehören, infolge versäumter Stellungspflicht aber in einem der eingangs erwähnten Jahre zum letztenmal abgestellt wurden, können ihrer Meldepflicht an einem beliebigen Wochentage des Monats Jänner 1915 bei dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes entsprechen.

Die Erstattung der mündlichen Meldung im Sinne vorstehender Einteilung empfiehlt sich im eigenen Interesse der Meldepflichtigen, da sonst eine rasche Abfertigung der Parteien unmöglich wäre.

Vom Wiener Magistrate,

als politischer Behörde I. Instanz,

im November 1914.

11. / XI. 1914.

Der Verkehr mit den Kriegsgefangenen.

Die von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz errichtete Auskunftsstelle für Kriegsgefangene ersucht uns um Aufnahme folgender Mitteilung: „Die kürzlich erfolgte Mitteilung, daß die Auskunftsstelle für Kriegsgefangene zum direkten telegraphischen Verkehre mit den Gesellschaften vom Roten Kreuze Rußlands und Serbiens ermächtigt wurde, hat zahlreiche Personen veranlaßt, Telegramme an jene Stelle zu senden, die an Kriegsgefangene in Rußland oder Serbien gerichtet sind. Die Auskunftsstelle sieht sich jedoch genötigt, bekanntzugeben, daß sie nicht in der Lage ist, solche Telegramme zu befördern, da sie nur an das russische und serbische Rote Kreuz telegraphieren und diesen Gesellschaften nicht zumuten kann, hunderte von Telegrammen auf ihre Kosten an die Kriegsgefangenen weiter zu befördern. Ueberdies muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß telegraphische Anfragen über Kriegsgefangene, die an die Gesellschaften vom Roten Kreuz der feindlichen Länder gerichtet werden, nach den bisher gemachten Erfahrungen keine Aussicht auf Erfolg haben; denn auf die zahlreichen, derartigen Telegramme sind bisher Antworten nicht eingetroffen. Ueber die Kriegsgefangenen und deren Aufenthalt werden nur die von den feindlichen Ländern dem Oesterreichischen Roten Kreuze bereits zugesicherten Listen der Kriegsgefangenen Aufschluß geben. Diese Verzeichnisse werden sofort nach ihrem Einlangen in den Verlustlisten des k. u. k. Kriegsministeriums zur Veröffentlichung gelangen. Es liegt somit im Interesse der Parteien, von der Absendung solcher kostspieliger und aussichtsloser telegraphischer Nachfragen vorläufig abzusehen.“

Weiters gibt die Auskunftsstelle bekannt: Postpaketsendungen (bis zu 5 Kilogramm) an Kriegsgefangene (nicht an im feindlichen Aus-

lande Internierte oder Konfinierte) sind mit den gleichen Begleitpapieren (Postbegleitadressen, Zollbeklarationen und dergleichen), wie Paketsendungen nach dem betreffenden Lande überhaupt, bei den Postämtern aufzugeben. Diesen Paketen dürfen keine schriftlichen Mitteilungen beigegeben sein. Sie sind sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf dem Paket mit der auffälligen Bezeichnung „Prisonnier de guerre“ zu versehen. Pakete an Kriegsgefangene sind portofrei; ausgenommen davon sind Nachnahmesendungen.

11./X. 1914.

Abänderungen an der Durchführungsverordnung zum Militärtarfgesetz.

Wien, 11. November.

Eine Reihe von Gesetzen der letzten Zeit hat es notwendig gemacht, die Bestimmungen über die Militärtaxe, nämlich das Gesetz vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, und die Durchführungsverordnungen abzuändern. Die Bestimmungen über die Militärtaxe mußte nunmehr in Uebereinstimmung gebracht werden mit dem Text des Wehrgesetzes von 1912 sowie mit der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914, R. G. Bl. Nr. 13. Die Anpassung des Militärtarfgesetzes an das neue Personalsteuergesetz war durch Artikel 5 dieses Gesetzes der Verwaltungsverwaltung der Regierung überlassen worden. Diese Aenderung erfolgte mittels einer am 5. d. im Reichsgesetzblatt (Nr. 306) veröffentlichten Verordnung des Landesverteidigungs- und Finanzministeriums. Die Hauptänderung bestand darin, daß entsprechend der Hinaufsetzung des Existenzminimums auf 1600 Kronen auch die ersten drei Klassen der Militärtaxe (von 1200 bis 1600 Kronen) entfielen und auch die Pflicht zur Entrichtung der Militärtaxe erst bei 1600 Kronen Einkommen beginnt.

Die Uebereinstimmung zwischen Militärtarfgesetz und Wehrgesetz war in dem § 87 des Wehrgesetzes selbst hergestellt worden. Nunmehr war noch die Durchführungsverordnung zum Militärtarfgesetz, die am 19. August 1907 erlassen worden war, mit dem neuen Gesetzestext in Einklang zu bringen. Dies geschieht durch eine heute im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Verordnung des Landesverteidigungsministeriums. Diese Verordnung nimmt eine bis ins einzelne gehende, zum Teil rein textuelle Revision der früheren Verordnung vor. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

Das Ausmaß der Dienstertaxate ist unverändert geblieben, beginnt aber, statt wie früher bei einem Einkommen von 1200 K. bei der Steuerkala von 1600 K.

Weiter wird bezüglich der Elterntaxe eine neue Bestimmung im Artikel 9 eingeschaltet, die lautet: „Zur Entrichtung einer Elterntaxe ist unter der im § 1 erwähnten Voraussetzung (wenn ihr durch Rückschuß aus der für das Tagpflichtjahr vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer ermitteltes Einkommen 4000 K. übersteigt) die uneheliche Mutter, nicht aber der uneheliche Vater einer Dienstertaxatpflichtige verpflichtet.“

Bezüglich der Einzahlung der Militärtaxe wird als Sicherheit auch die Verpfändung der Gehaltsbezüge des Militärtaxpflichtigen, sofern sie wenigstens monatlich perzipiert werden, im Artikel 23 aufgezählt.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß bezüglich der Uebergangsbestimmungen die nachträglichen Bemessungen von Militärtaxen, die in die Zeit vor der Wirksamkeit des Militärtarfgesetzes zurückgreifen, entweder eine Dienstertaxate (bei Bestand der primären Militärtaxpflicht) oder einer Elterntaxe (bei Bestand der subsidiären Militärtaxpflicht), nie aber Dienstertax- oder Elterntaxe nebeneinander bemessen werden.

Die abgeänderten Bestimmungen finden auf die Bemessung der Militärtaxe für das Jahr 1914 und die folgenden Jahre Anwendung.

Adm. d. Pr. d. Pr.
11.9.1914.

152

Akademische Region.

Die freiwillige Anmelde- und Auskunftsstelle für freiwillige Kriegsdienstleistung, Wien, 1. Bez., Universität, hat in den letzten Wochen eine rege Tätigkeit entfaltet. Bisher sind in Wien allein gegen 600 Anmeldungen erfolgt. Auf Grund des Erlasses des Kriegsministeriums vom 31. v. M. haben die Assentierungen bereits begonnen. Gesuchsformulare und Evidenzblätter sind bei der Anmeldestelle erhältlich. Anmeldende müssen das Einjährig-Freiwilligenrecht nachweisen. Anmeldungen können nur mehr kurze Zeit entgegengenommen werden. Zahlreiche Professoren und in Beruf stehende Akademiker haben die Sache durch Geldspenden gefördert. Zu Händen des Kassenvartes Dr. August Schachermayr sind an die Akademische Anmelde- und Auskunftsstelle, Wien, 1. Bez., Universität, neuerdings über 1000 K. eingelangt.

Einberufungskundmachung.

I. Zu Erntearbeiten verwendete Reservemänner, Ersazreservisten und Landsturmmänner.

Alle Reservemänner, Ersazreservisten und Landsturmmänner, welche nach der angeordneten Mobilisierung 1. d. Infanterieregimentbataillonen des Heeres oder der Landwehr, beziehungsweise bei Landsturmergänzungskommandos eingerrückt waren und von diesen Ersazbataillonen, beziehungsweise Landsturmergänzungskommandos zu Erntearbeiten entsendet wurden, haben sich ausnahmslos am 24. August 11 Uhr vormittags beim zuständigen Ersazbataillon (Landsturmergänzungskommando) zu melden.

II. Reservemänner und Ersazreservisten der 1. u. Landwehr.

Jene Reservemänner und Ersazreservisten der 1. u. Landwehr, welche bereits eingerrückt waren und als überzählig beurteilt wurden, haben am 24. August aus ihrem Aufenthaltsorte abzugehen und so rasch als möglich in ihre Ausübungsstation einzurücken.

III. Rekruten und Ersazreservisten.

Alle in diesem Jahre assentierten und noch nicht einberufenen Rekruten (einschließlich der Einjährig-Freiwilligen) und Ersazreservisten werden zur aktiven Dienstleistung einberufen.

Diese Rekruten und Ersazreservisten haben sich beim **Ergänzungsbetriebskommando Wien A** (III. Landstraße Hauptstraße Nr. 146) zur Präsentation zu melden, und zwar: jene, welche nicht in Wien heimatsberechtigt sind, am 24. August, jene, welche in Wien heimatsberechtigt sind, am 25. August.

Diesem Rekruten und Ersazreservisten, welchen es bekannt ist, daß sie zur Landwehr gehören, melden sich beim Landwehr-Ergänzungsbetriebskommando Wien A (XIII. Sütteldorferstraße Nr. 188).

IV. Landsturmpflichtige ältere Jahrgänge und beurteilte Landsturmpflichtige.

1. Alle 42jährigen und jüngeren Landsturmpflichtigen **österreichischer Staatsbürgerschaft**, die im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (Landeschützen) oder Gendarmerie gedient haben und bisher noch nicht einberufen wurden oder nach ihrer Einrückung wegen Standesüberzahl beurteilt worden sind, haben einzurücken, und zwar:

a) jene, die mit Widmungsarten betraut sind, nach den Bestimmungen ihrer Widmungsarten,

b) alle übrigen — mit Ausnahme der Tiroler und Vorarlberger — nach den Bestimmungen ihres Landsturmpasses.

Die zum 1. I. Landsturmbetriebskommando Wien Nr. 1 gehörigen Landsturmpflichtigen haben einzurücken, und zwar jene

aus dem	Bezirk	Nr.	1 im	Bezirk	Salzgasse 2 (Schulgebäude),
II.	V. u. XV. Bezirke	2	"	XIII.	Bergmüllergasse 3 (Sütteldorfer Brauhaus),
"	III. u. XX. Bezirke	3	"	XIII.	Hiesinger Hauptstraße 168 (Schulgebäude),
"	IV. u. IX. Bezirke	4	"	XIII.	Pingerstraße 433 (Gasthaus „zur Drehe“),
"	XI., XVII. u. XXI. Bezirke	6	"	XIII.	Schanzgasse 31 (Gambriusäle),
"	X., XIII. u. XVI. Bezirke	7	"	XIII.	Pingerstraße 297 (Baumgartner Kasino),
"	XII. u. XIV. Bezirke	8	"	XIV.	Drtnergasse 4 (Schulgebäude),
"	XVIII. u. XIX. Bezirke	9	"	XIII.	Sütteldorferstraße 22 (Sütteldorfer Paradies)

Bei der betreffenden Landsturmmusterungskommission haben sich die vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu melden:

- die 37jährigen und jüngeren am 27. August,
- die 38jährigen am 3. September,
- die 39jährigen am 6. September,
- e) die Tiroler und Vorarlberger zum Landsturmbetriebskommando Nr. 1 in Innsbruck, wohin sie aus ihrem Aufenthaltsorte am 27. August abzugehen haben.

2. Alle 42jährigen und jüngeren Landsturmpflichtigen **ungarischer Staatsbürgerschaft**, die im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie gedient haben und bisher noch nicht einberufen wurden oder nach ihrer Einrückung wegen Standesüberzahl beurteilt worden sind, haben am 24. August von Wien abzugehen und so rasch als möglich zum heimatslichen 1. u. Landsturmbetriebskommando einzurücken.

3. Es liegt im Interesse jedes Landsturmpflichtigen, ein Eßgeschirr (Eßschale und Eßbesteck), dann gut passende, bequeme Schuhe (Stiefel, Spannen), warme Kleidung und womöglich eine Decke mitzubringen.

4. **Waffenunfähige** und **nicht gediente** Landsturmpflichtige haben, wenn sie mit Widmungsarten betraut sind, nach den Bestimmungen der Widmungsarten einzurücken.

5. **Waffenunfähige** und **nicht gediente** Landsturmpflichtige, die mit Widmungsarten nicht betraut sind, haben nur dann einzurücken, wenn sie namentlich einberufen werden.

V. Enthebungen von der Einrückung.

Alle gegenwärtig in Kraft stehenden Enthebungen von der Einrückung bleiben auf die Dauer ihrer Gültigkeit auch weiterhin aufrecht.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Wien, am 20. August 1914.

Für die Provinz sind als Meldungsstermine festgesetzt:

- Die 38jährigen und jüngeren am 27. August, die 39jährigen am 3. September, die 40jährigen am 6. September, die 41jährigen am 9. September, die 42jährigen am 12. September, die Tiroler und Vorarlberger zum Landsturmbetriebskommando Nr. 1 in Innsbruck, wohin sie aus ihrem Aufenthaltsorte am 27. August abzugehen haben.